N 20196 F

ZEITSCHRIFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN UND IHRE SONDERORGANISATIONEN

BONN · APRIL 1980 · 28. JAHRGANG · PREIS 3,50 DM

VEREINTE NATIONEN

UN · IAEA · ILO · FAO
UNESCO · WHO · IBRD
IFC · IDA · IMF · ICAO
UPU · ITU · WMO
IMCO · WIPO · IFAD
GATT · WTO
UNHCR · UNRWA · UNICEF
WFP · UNITAR · UNCTAD
UNDP · UNIDO · UNCDF
UNFPA · UNV · UNDRO
UNU · UNEP
IDB · ADB · AsDB
ECE · ESCAP
ECLA · ECA · ECWA

HERAUSGEBER: DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN (DGVN)
VERLAG: MÖNCH-VERLAG · KOBLENZ · POSTFACH 1560

2
80

INHALTSVERZEICHNIS 2/80

Schritte zur Verwirklichung der sozialen Menschenrechte

Zu den Staatenberichten über die im Sozialpakt anerkannten Rechte 37
von Rudolf Echterhölter

Völkerrecht und Nord-Süd-Problematik vor der Generalversammlung

Wirtschaftsvölkerrecht und Menschenrecht auf Entwicklung 41
von Martin Hecker

Handelsförderung für Entwicklungsländer

Das Internationale Handelszentrum UNCTAD/GATT 47
von Gerd Leonhardt

Der UN-Haushalt: Inhalt und System

Erfahrungen mit dem Programmbudget 52
von Michael von Harpe

Beitragsschlüssel für die Kostenverteilung der Vereinten Nationen 1980 bis 1982 (Tabelle) 56

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen:

Ereignisreiche 34. Generalversammlung (8), Abstimmungsverhalten der beiden deutschen Staaten (9), 6. Notstandsondertagung der Generalversammlung verurteilt sowjetischen Einmarsch in Afghanistan (10), Amerikanischer ›Irrtum‹ bei Nahost-Abstimmung (11), West-Sahara (12), Rassendiskriminierungsausschuß (13), Menschenrechtsausschuß (14), Lage der Menschenrechte in Chile (15) 57
von Wilhelm Bruns, Conrad Kühlein, Birgit Laitenberger, Klaus Schröder, Rüdiger Wolfrum und Redaktion

Dokumente der Vereinten Nationen:

Zypern, UNESCO-Rassendeklaration, Wirtschaftsvölkerrecht, Menschenrechte, Kamputschea, Nahost, UN-Mitgliedschaft, Unnütze Aktivitäten 66

Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 1980 (Tabelle) . . . 72

VEREINTE NATIONEN · Zeitschrift für die Vereinten Nationen, ihre Sonderkörperschaften und Sonderorganisationen. — Begründet von Kurt Seinsch.

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Bonn.

Chefredakteur: Dr. Volker Weyel, Simrockstraße 23, 5300 Bonn 1, Fernruf (0 22 21) 21 36 40.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht ohne weiteres die des Herausgebers oder der Redaktion, wieder.

Verlag: Mönch-Verlag, Postfach 15 60, 5400 Koblenz. Verlagssitz: Hübingerweg 33, 5401 Waldesch über Koblenz. Fernruf (0 26 28) 7 66 und 7 67. Bankverbindungen: Dresdner Bank, Koblenz (BLZ 570 800 70) 6 054 195; Sparkasse Koblenz (BLZ 570 501 20) 27 000 900; Postscheckkonto Ludwigshafen (BLZ 545 100 67) 39 49-672.

Alle Rechte, auch die der fotomechanischen Wiedergabe, sind vorbehalten.

Anzeigenverwaltung: Mönch-Verlag, Heilsbachstraße 26, 5300 Bonn-Duisdorf. Fernruf (0 22 21) 64 30 66 - 68.

Herstellung: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Baunscheidtstraße 6, 5300 Bonn 1, Fernruf (0 22 21) 5 46-1.

Erscheinungsweise: Zweimonatlich. — Preis: Jahresabonnement (6 Hefte) 18,— DM zuzüglich Zustellgebühr; Einzelheft 3,50 DM. Die Bezugszeit gilt ganzjährig mit weiterer Verlängerung, falls nicht einen Monat vor dem Ablauf des Kalenderjahres gekündigt wird. Bezug durch den Verlag und den Buchhandel. — Für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN BONN

Präsidium:
Willy Brandt, MdB, Vorsitzender der SPD, Bundeskanzler a. D.
Georg von Broich-Oppert, Botschafter a. D.
D. Helmut Class, Bischof
Dr. Werner Dankwort, Botschafter a. D.
Dr. Johannes Joachim Degenhardt, Erzbischof von Paderborn
Dr. Klaus von Dohnanyi, MdB, Staatsminister im Auswärtigen Amt
Dr. Erhard Eppler, MdL, Bundesminister a. D.
Dr. Katharina Focke, MdB, Bundesministerin a. D.
Dr. Walter Gehlhoff, Botschafter
Hans-Dietrich Genscher, MdB, Vorsitzender der FDP, Bundesminister des Auswärtigen
Dr. Wilfried Guth, Vorstandsmitglied der Deutschen Bank AG
Karl Günther von Hase, Intendant des Zweiten Deutschen Fernsehens
Dr. Helmut Kohl, MdB, Vorsitzender der CDU/CSU-Fraktion
Prof. Dr. Herbert Lewin
Prof. Dr. Martin Löffler, Rechtsanwalt
Wolfgang Mischnick, MdB, Vorsitzender der FDP-Fraktion
Prof. Dr. Hermann Mosler, Richter am Internationalen Gerichtshof in Den Haag
Annemarie Renger, MdB, Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages
Helmut Schmidt, MdB, Bundeskanzler
Dr. Gerhard Schröder, MdB, Bundesminister a. D.
Dr. h. c. Alfred Toepfer
Heinz Oskar Vetter, Vorsitzender des Deutschen Gewerkschaftsbundes
Herbert Wehner, MdB, Vorsitzender der SPD-Fraktion
Prof. Dr. C. F. Frhr. v. Weizsäcker
Hans-Jürgen Wischnewski, MdB, Bundesminister a. D.

Ehrenvorsitzender:
Prof. Dr. Eduard Wahl, Heidelberg

Vorstand:
Dr. Helga Timm, MdB, Sprendlingen (Vorsitzende)
Prof. Dr. Karl-Heinz Hornhues, MdB, Wallenhorst (Stellv. Vorsitzender)
Prof. Dr. Karl Josef Partsch, Ingelheim (Stellv. Vorsitzender)
Dr. Klaus Dohrn, Bad Homburg (Schatzmeister)
Oskar Barthels, Musberg
Prof Dr. Klaus Hüfner, Berlin
Dr. Jens Naumann, Berlin
Dr. Wolfram Ruhenstroth-Bauer, Gauting
Dr. Konrad Stollreither, München
Karsten D. Voigt, MdB, Frankfurt
Dr. Erika Wolf, Bonn

Landesverbände:
Dr. Jens Naumann
Vorsitzender Landesverband Berlin
Oskar Barthels, Leitender Ministerialrat
Vorsitzender Landesverband Baden-Württemberg
Prof. Dr. Peter J. Opitz
Vorsitzender Landesverband Bayern

Generalsekretariat:
Joachim Krause, Generalsekretär
Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen
Simrockstraße 23, 5300 Bonn 1,
Fernruf (0 22 21) 21 36 46

Schritte zur Verwirklichung der sozialen Menschenrechte

Zu den Staatenberichten über die im Sozialpakt anerkannten Rechte

RUDOLF ECHTERHÖLTER

Über den Pakt der Vereinten Nationen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, bei uns vielfach kurz als ›Sozialpakt‹ bezeichnet, wurde in dieser Zeitschrift bereits berichtet[1]. Nunmehr liegt eine erste Serie von Berichten der Mitgliedstaaten zum Pakt vor, und eine zweite Serie wurde entweder bereits bei den Vereinten Nationen eingereicht oder ist zumindest in Vorbereitung[2].

Bedeutung, Inhalt und Umfang der Berichtspflicht

Die Berichtspflicht, die im Pakt vorgesehen ist[3], soll dazu dienen, die Verwirklichung der im Pakt anerkannten Rechte zu überwachen. Das ist um so wichtiger, als der Pakt nicht darauf angelegt ist, unmittelbar Rechte und Ansprüche des einzelnen zu begründen[4] und sogar ausdrücklich vorsieht, daß die im Pakt anerkannten Rechte nicht sofort verwirklicht zu werden brauchen, sondern »nach und nach«[5].

Natürlich muß man dies im Zusammenhang der gesamten Menschenrechtsaktivitäten der Weltorganisation sehen. So wird beispielsweise ein moralischer Druck, den Pakt zu ratifizieren oder ihm beizutreten, dadurch ausgeübt, daß auf der Tagesordnung der Generalversammlung regelmäßig ein Tagesordnungspunkt steht, zu dem über den Stand der beiden UN-Menschenrechtspakte[6] berichtet wird. Diejenigen UN-Mitglieder, welche den Sozialpakt weder ratifiziert haben noch ihm beigetreten sind, unterliegen nach einem Beschluß des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC) gleichwohl einer Berichtspflicht über die Verwirklichung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte[7]; von dieser Pflicht wurden die Vertragsstaaten des Sozialpaktes im Hinblick auf das im Pakt vorgesehene Berichtssystem entbunden[8]. Auch im übrigen werden Menschenrechtsfragen immer wieder in den verschiedenen Gremien der Vereinten Nationen behandelt, und das gilt auch für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Es gibt auch die Möglichkeit, diesbezügliche Einzeleingaben an die UNO zu richten. Diese werden dem betroffenen Staat zugeleitet, wobei ihm eine Stellungnahme anheimgegeben wird. Die Bundesregierung pflegt in solchen Fällen Stellung zu nehmen, und dies dürfte wohl auch für die Mehrzahl der anderen UN-Mitgliedstaaten gelten. — Dies alles führt zwar nicht zu verbindlichen Interpretationen über den Inhalt sozialer Menschenrechte, wie sie im Pakt verankert sind, geschweige denn dazu, daß ein Staat gezwungen werden könnte, seiner Staatspraxis eine bestimmte Auslegung solcher Rechte zugrunde zu legen. Gleichwohl sollte man die Auswirkungen solcher Berichtspflichten nicht zu gering veranschlagen: so hat etwa die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) mit ähnlichen Berichtspflichten zu den zahlreichen von ihr verabschiedeten Übereinkommen insgesamt gute Erfahrungen gemacht. Bei uns trugen sie dazu bei, daß die arbeits- und sozialrechtlichen Fragen von Strafgefangenen neu geregelt wurden, nachdem es insoweit Monita seitens eines ILO-Sachverständigenausschusses gegeben hatte.

Alledem kommt bei einem Menschenrechtspakt besondere Bedeutung zu, weil hier die Gefahr bloßer Lippenbekenntnisse besonders groß ist. Das hat zwei Ursachen: einerseits ist die internationale Erörterung der Menschenrechtsfragen so weit fortgeschritten, daß kein Staat sie ignorieren oder sich zynisch zu einer menschenrechtswidrigen Staatspraxis bekennen kann. Soweit es um UN-Mitgliedstaaten geht, steht dem schon die Charta der Vereinten Nationen entgegen, welche als eines der Ziele der Weltorganisation die Förderung und Festigung der »Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten« vorsieht[9], sowie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948, die auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte enthält und konkretisiert. Andererseits geht es bei den Menschenrechten um einen Bereich, der erst in jüngster Zeit in voller Breite Gegenstand des Völkerrechts geworden ist und in einem gewissen Spannungsfeld zur traditionellen Souveränität der Staaten steht — ziehen doch die Menschenrechte der staatlichen Allmacht Grenzen. Das gilt nicht nur für Freiheitsrechte, die Schutz vor staatlichen Eingriffen bieten sollen, sondern auch für soziale Rechte, die sich auf staatliche Leistungen oder ein sonstiges staatliches Handeln beziehen — etwa auf die Schaffung gerechter und günstiger Arbeitsbedingungen.

Die Berichte der Vertragsstaaten sollen die von ihnen getroffenen Maßnahmen und die Fortschritte, die hinsichtlich der Beachtung der im Pakt anerkannten Rechte erzielt wurden, betreffen. Um die Berichterstattung zu erleichtern und den Vergleich der Berichte zu vereinfachen, hat der Generalsekretär der Vereinten Nationen den Vertragsstaaten einen Leitfaden übersandt, der Richtlinien zur Berichterstattung enthielt. Es sollten nicht nur die einschlägigen Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften mitgeteilt und inhaltlich dargestellt werden. Zu einer Reihe von Punkten wurde auch statistisches Material erbeten. Einschlägige Rechtsprechung sollte mitgeteilt werden, und die Berichte sollten auch auf Schwierigkeiten eingehen, die sich bei der Verwirklichung der im Pakt anerkannten Rechte ergeben hatten. Während sich eine Reihe von Staaten, darunter die Bundesrepublik Deutschland, an die Richtlinien zur Berichterstattung hielt, haben andere Staaten sich davon völlig losgelöst und ohne Rücksicht auf die vorgegebene Gliederung einfach das berichtet, was ihnen berichtenswert erschien. Ein Sachverständigenausschuß der ILO, der sich mit den Berichten zu Art.6 bis 9 des Paktes befaßt hat, ermahnte daher die Vertragsstaaten, sich künftig mehr an die Richtlinien des UN-Generalsekretärs zu halten.

Die Berichte sind an den Generalsekretär zu richten; er übermittelt sie dem ECOSOC. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit erhalten die UN-Sonderorganisationen Teile der Berichte jener Vertragsstaaten, die zugleich Mitglied der jeweiligen Sonderorganisation sind. So wurden die Berichte zu Art.6 bis 9 des Paktes der ILO übermittelt, die sich dazu im einzelnen geäußert hat. Die Staatenberichte und die Bemerkungen der Sonderorganisationen können — müssen aber nicht — der UN-Menschenrechtskommission durch den ECOSOC zur »Prü-

---

Autoren dieser Ausgabe

Dr. Rudolf Echterhölter, geb. 1919, ist Ministerialrat im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung; in der Abteilung ›Internationale Sozialpolitik‹ zuständig für die Vereinten Nationen.

Michael von Harpe, geb. 1943, ist seit 1976 im Bundesministerium der Finanzen mit Finanzfragen der Vereinten Nationen und der multilateralen Entwicklungshilfe betraut. Zuvor u. a. bei der Ständigen Vertretung in Genf.

Dr. Martin Hecker, LL.M., geb. 1942, ist Legationsrat I. Klasse im Auswärtigen Amt.

Gerd Leonhardt, Dipl.-Volksw., geb. 1932, ist Regierungsdirektor in der Bundesstelle für Außenhandelsinformation in Köln; er nimmt u. a. seit 1965 die Verbindung zum Genfer Internationalen Handelszentrum (ITC) wahr.

fung und allgemeinen Empfehlung oder gegebenenfalls zur Kenntnisnahme« übermittelt werden. Dies ist jedoch bisher nicht geschehen. Der ECOSOC kann der UN-Generalversammlung Berichte mit Empfehlungen allgemeiner Art und einer Zusammenfassung der Angaben der Vertragsstaaten und der Sonderorganisationen vorlegen[10].

Die Berichterstattung erfolgt abschnittsweise alle zwei Jahre: zunächst zu Art.6 bis 9, dann zu Art.10 bis 12, und schließlich zu Art.13 bis 15[11], und alsdann wieder von vorne, so daß jeder Artikel, über den zu berichten ist, alle sechs Jahre behandelt wird. Der ECOSOC hat eine Arbeitsgruppe geschaffen, die ihn bei der Behandlung der Berichte unterstützen soll. Man einigte sich auf 15 Ratsmitglieder; je drei Mitglieder kommen aus jeder der fünf Regionalgruppen[12]. Die Bundesrepublik Deutschland ist Mitglied der Arbeitsgruppe. Nachdem diese 1979 Präliminarien erörtert hat, wird sie 1980 die Erörterung der Berichte zu Art.6 bis 9 des Paktes aufnehmen[13].

Die Berichte der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland hat bisher zwei Berichte zum Pakt vorgelegt: zu Art.6 bis 9 (Recht auf Arbeit; Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen; gewerkschaftliche Rechte; Recht auf soziale Sicherheit) im Jahre 1977, und zu Art.10 bis 12 (Schutz der Familie, der Mütter und der Kinder; Recht auf einen angemessenen Lebensstandard; Recht auf körperliche und geistige Gesundheit) im Jahre 1979. Beide Berichte nahmen im Einklang mit den UN-Richtlinien zur Berichterstattung Bezug auf Berichte, die den Vereinten Nationen schon früher zu entsprechenden Themen vorgelegt worden waren. Hingegen wurde davon abgesehen, auf Berichte an Sonderorganisationen (etwa an die ILO) Bezug zu nehmen, weil dies das Verständnis unangemessen erschwert hätte; zulässig wäre es jedoch gewesen.

Da die Berichte in einer der UN-Amtssprachen, zu denen Deutsch nicht gehört, vorzulegen waren, ergaben sich eine Reihe technischer Probleme. Insbesondere der Beifügung von Gesetzestexten als Anlagen wurden dadurch Grenzen gezogen: da eine Übersetzung solcher Texte eigens wegen dieser Berichterstattung nicht zu verantworten war, konnten nur solche Texte beigefügt werden, von denen bereits eine Übersetzung in eine der Amtssprachen vorlag. Das war glücklicherweise bei zahlreichen Gesetzen, die den Bericht zu Art.6 bis 9 sinnvoll ergänzten, der Fall, weil sie in die ›Legislative series‹ des Genfer Internationalen Arbeitsamtes aufgenommen worden waren und daher in englischer, französischer und spanischer Sprache vorliegen. Die Notwendigkeit einer hieb- und stichfesten Übersetzung verlängert aber auch für diejenigen Staaten, die eine solche Übersetzung herstellen müssen, den Zeitraum, den sie für die Erstellung und Ablieferung ihrer Berichte benötigen, ganz erheblich. Es gelang daher der Bundesrepublik Deutschland trotz allen Bemühens um Beschleunigung weder beim ersten noch beim zweiten Bericht, die zur Einreichung der Berichte gesetzte Frist einzuhalten. Die Bundesrepublik befindet sich insoweit allerdings in guter Gesellschaft: beim ersten Bericht gelang es keinem einzigen der Vertragsstaaten, ihn fristgerecht einzureichen — ähnlich scheint es beim zweiten Bericht zu sein. Man muß sich unter diesen Umständen ernsthaft fragen, ob den Vertragsstaaten künftig nicht eine längere Erstellungsfrist gewährt werden sollte, da sich die Verzögerung beim Eingang der Berichte natürlich auf das weitere Verfahren auswirkte. So konnte auch die ILO nicht fristgerecht ihre Stellungnahme vorlegen, und die zweiten Berichte mußten erstellt werden, ohne daß irgendwelche Erfahrungen mit der Behandlung der ersten Serie im ECOSOC vorlagen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat ihre Berichte so abgefaßt, daß sie möglichst aus sich selbst verständlich sind und so ein klares Bild unserer Politik und Verhältnisse in den dargestellten Bereichen geben. Deshalb wurde, wie schon erwähnt, auf eine Bezugnahme auf Berichte, die für andere UN-Organisationen erstellt worden waren, verzichtet. Zeitlich betrifft der erste Bericht (zu Art.6 bis 9) die Zeit von Mitte 1973 bis Mitte 1976, der zweite Bericht (zu Art.10 bis 12) die Zeit von Anfang 1976 (diesen Anfangstermin setzten die Vereinten Nationen) bis Herbst 1979. Da es sich jeweils um Teilberichte handelte — die Serie der Berichte ist ja noch nicht abgeschlossen, da noch zu Art.13 bis 15 zu berichten sein wird —, eignen sie sich auch nicht in dem Maße zu einer Publikation wie etwa der in sich geschlossene Bericht zum Pakt über bürgerliche und politische Rechte, der inzwischen veröffentlicht wurde[14]. Es ist daher vielleicht von Interesse, hier wenigstens anzudeuten, worüber im einzelnen berichtet wurde.

Im Bericht zu Art.6 bis 9 wird einleitend darauf hingewiesen, daß die Bundesrepublik Deutschland ein sozialer Rechtsstaat mit freiheitlich-demokratischer Grundordnung ist und daß Menschenwürde und soziale Gerechtigkeit zwei der Grundwerte sind, an denen sich alles staatliche Handeln orientiert. Einige Zahlen verdeutlichten die soziale Entwicklung in den Berichtsjahren: so stiegen die Sozialleistungen zwischen 1973 und 1976 von 252,634 Mrd DM auf 356,900 Mrd DM, und im gleichen Zeitraum stieg das Jahreseinkommen aus unselbständiger Arbeit pro Arbeitnehmer von 18 872 auf 24 000 DM.

Bei der Berichterstattung zu Art.6 (Recht auf Arbeit) wurde auf die ungünstige Entwicklung bei der Arbeitslosigkeit hingewiesen; zugleich wurden die Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung ausführlich dargestellt: konjunkturelle, finanzpolitische und gezielt arbeitsmarktpolitische. Eingegangen wurde auch auf die Ausländerbeschäftigung, den Schutz des Arbeitsplatzes gegen Kündigung, den Aufbau der Bundesanstalt für Arbeit sowie die berufliche Rehabilitation und den Arbeitsschutz Behinderter. In einer Anlage wurde das System der beruflichen Bildung zusammenfassend dargestellt.

Zu Art.7 (Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen) wurde auf die Bedeutung hingewiesen, die hier der Mitbestimmung der Arbeitnehmer auf Unternehmensebene zukommt; über unser System der Betriebsverfassung war bereits in einem früheren Bericht an die Vereinten Nationen, auf den daher verwiesen werden konnte, ausführlich berichtet worden. Der Abschnitt ›Arbeitsentgelt‹ gab Gelegenheit zu einer Darstellung unseres Tarifvertragssystems und der gesetzlichen Regelung der Heimarbeit. Eine Reihe statistischer Angaben zur Lohnentwicklung seit 1950 wurden beigefügt. Im Abschnitt ›Sichere und gesunde Arbeitsbedingungen‹ wurde auch die Rolle behandelt, welche die Betriebsräte dabei spielen, und im Abschnitt ›Ruhezeiten, Freizeit, Begrenzung der Arbeitszeit und bezahlter Urlaub‹ auch die tariflichen Regelungen, die erheblich günstiger als die gesetzlichen sind.

Bei der Darstellung der gewerkschaftlichen Rechte (Art.8) wurde in Stichworten die umfassende Mitwirkung der Gewerkschaften in zahlreichen Bereichen des öffentlichen Lebens behandelt: bei der Vorbereitung sozialpolitischer Gesetze, in den Selbstverwaltungsorganen der Bundesanstalt für Arbeit und der Sozialversicherungsträger, bei der Besetzung der Stellen der ehrenamtlichen Richter in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, in der ›Konzertierten Aktion‹ und der ›Sozialpolitischen Gesprächsrunde‹, sowie im Bereich der Mitwirkung der Arbeitnehmer an Entscheidungsprozessen auf betrieblicher und Unternehmensebene.

Zu Art.9 (Recht auf soziale Sicherheit) wurde das System der deutschen Sozialversicherung und die neuste Entwicklung der Sozialleistungen — auch im Rahmen der Arbeitsförderung — behandelt. Auf die ergänzende Funktion der Sozialhilfe wurde hingewiesen. Ferner wurde das soziale Entschädigungsrecht, das sich am Bundesversorgungsgesetz orientiert, und die Kodifikation des Sozialrechts im Sozialgesetzbuch behandelt.

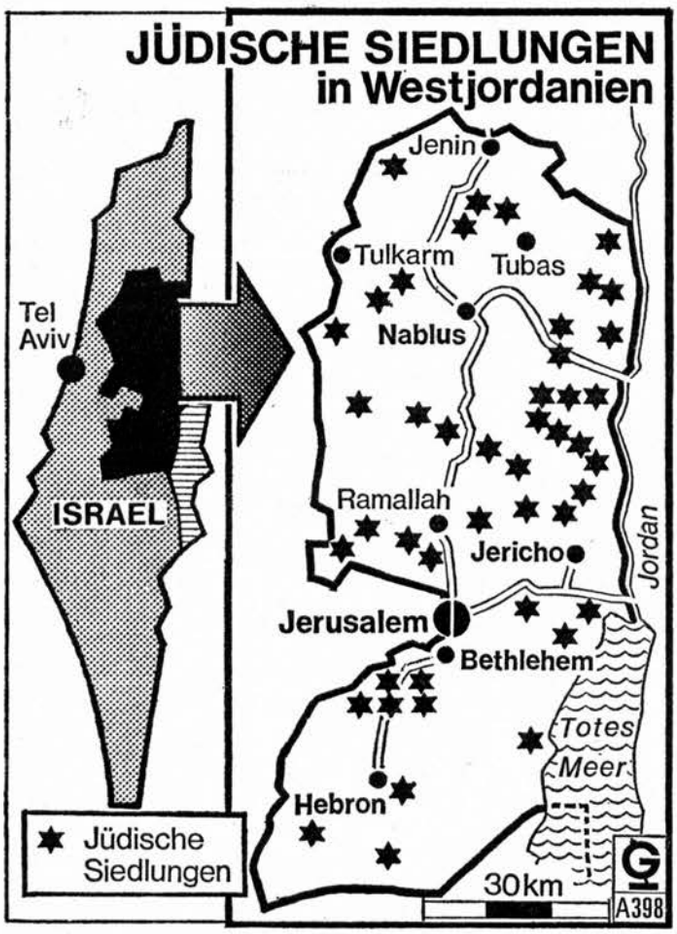

Die Resolution 465(1980) des Sicherheitsrats (Text s. S.71 dieser Ausgabe) gegen die israelische Besiedlung der besetzten Gebiete wurde durch die geplante jüdische Ansiedlung mitten in der arabischen Stadt Hebron (Al-Khalil) ausgelöst. Dieses Vorhaben stößt auf erbitterten arabischen Widerstand, weil die Araber darin eine weitere Verstärkung der israelischen Siedlungspolitik erblicken. Heute gibt es allein in Westjordanien (mit Ausnahme von Jerusalem in seinen heutigen Verwaltungsgrenzen) wenigstens 50 israelische Siedlungen mit etwa 6 000 Siedlern. — Vgl. auch S.60f. dieser Ausgabe.

Der Bericht zu Art.10 bis 12 — der zweite Bericht der Bundesrepublik Deutschland — beginnt zu Art.10 mit einer Darstellung des Familienlastenausgleichs, wie er sich seit der Reform vom 1. Januar 1975 darstellt. Sie wird ergänzt durch Ausführungen zu tariflichen Haus-, Verheirateten- und Kinderzulagen sowie zu Kinderzulagen und Kinderzuschlägen in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, der Haushaltshilfe in verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung und der Familienkrankenhilfe. Familienpolitische Aspekte der Ausbildungsförderung und des Wohngeldes werden ebenso erwähnt wie steuerliche Maßnahmen familienpolitischer Tendenz (Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten als außergewöhnliche Belastung; Realsplitting bei Unterhaltsleistungen). Im Abschnitt ›Mutterschutz‹ werden neben arbeitsrechtlichen Maßnahmen die Mutterschaftshilfe in der gesetzlichen Krankenversicherung und Maßnahmen zugunsten von Müttern im Rahmen der allgemeinen Gesundheitspolitik sowie in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung behandelt, während sich im Abschnitt ›Schutz von Kindern und Jugendlichen‹ Ausführungen zum allgemeinen Jugendschutz und zum Jugendarbeitsschutz finden, aber auch zur Sozialversicherung.

Zu Art.11 (Recht auf einen angemessenen Lebensunterhalt) wird einleitend darauf hingewiesen, daß dieses Ergebnis für die Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland durch ihre Wirtschafts- und Sozialordnung sichergestellt wird: durch eine erfolgreiche Marktwirtschaft und ein fest geknüpftes System sozialer Sicherungen. Hier wird auch das System der deutschen Sozialhilfe ausführlich dargestellt, nachdem die Sozialversicherung bereits zu Art.9 behandelt worden war. Hingewiesen wird auch auf die Raumordnungs- und Umweltpolitik. Im Abschnitt ›Recht auf ausreichende Ernährung‹ wird ausführlich auf unsere Agrar- und Ernährungspolitik eingegangen. Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, als Kernstück der Gesamtreform des Lebensmittelrechts im Jahre 1975 bezeichnet, wird in englischer Übersetzung als Anlage beigefügt. Zum Abschnitt ›Recht auf Unterbringung‹ wurde ergänzend zu früher gemachten Angaben über die neuen Schwerpunkte der Wohnungsbauförderung berichtet, außerdem über den Mieterschutz.

Beim ›Recht auf körperliche und geistige Gesundheit‹ (Art.12) finden sich Ausführungen über die öffentlichen Gesundheitsdienste, die gesetzliche Krankenversicherung und die Sozialhilfe. Ausführlich wird über die Umwelthygiene und die Arbeitshygiene berichtet. Die im Vorbericht zur beruflichen Rehabilitation gemachten Ausführungen werden durch solche zur medizinischen Rehabilitation ergänzt.

Im Hinblick darauf, daß diese Fragen in den Vereinten Nationen stets besonderes Interesse finden, wird in einem besonderen Abschnitt noch einmal zur Stellung der Ausländer verwiesen; verschiedene Angaben dazu finden sich bereits bei den einzelnen Abschnitten. Generell wird darauf hingewiesen, daß in den Bereichen, über die zu berichten ist, weder im deutschen Arbeitsrecht noch im deutschen Sozialversicherungsrecht Unterschiede zwischen In- und Ausländern gemacht werden. Es wird darauf hingewiesen, daß ausländische Arbeitnehmer insoweit den inländischen völlig gleichgestellt sind und daß beispielsweise die Betriebsräte darauf zu achten haben, daß niemand wegen seiner Nationalität ungleich behandelt wird.

Abschließend wird gesondert zur Frage der Gleichstellung der Frauen mit den Männern Stellung genommen. Wegen der besonderen Bedeutung dieses Themas wird (in Durchbrechung der Grundsatzes, nur über bereits verabschiedete Gesetze zu berichten) auf den Gesetzentwurf über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz eingegangen.

Die ausländischen Berichte zu Art. 6 bis 9 des Paktes

Während die den Vereinten Nationen zu Art.10 bis 12 vorzulegenden Berichte erst zu einem geringen Teil veröffentlicht worden sind, liegt eine Reihe von Berichten zu Art.6 bis 9 nebst Stellungnahmen der ILO dazu als UN-Dokumente vor[15]. Die eigentlichen Berichte — ohne die (nicht mitveröffentlichten) Anlagen — variieren zwischen 4 und 102 Seiten; der Durchschnitt liegt bei etwa 24 Seiten. Der Bericht der Bundesrepublik Deutschland umfaßt 31 Seiten.

Interessant ist die Lektüre der Berichte der sozialistischen Staaten: einmal deswegen, weil sie generell die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte als wichtiger einschätzen als die bürgerlichen und politischen, und zum anderen, weil auch der Sozialpakt für sie einige neuralgische Punkte enthält — etwa das Recht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes und die gewerkschaftlichen Rechte. Diese Problembereiche haben indessen die sozialistischen Staaten weder an der Ratifikation des Paktes noch an der Berichterstattung dazu gehindert. Bereits in einleitenden Bemerkungen ihrer Berichte weisen diese Staaten darauf hin, daß die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte bei ihnen besonders gut aufgehoben seien. Während dies meist nur im Blick auf das eigene Land geschieht, bemerkt die Mongolische Volksrepublik insoweit global: »Die Gesetzgebung der sozialistischen Länder legt Nachdruck auf politische, rechtliche und wirtschaftliche Garantien und schafft so die notwendigen Bedingungen für den realen Genuß dieser Rechte«. Im Bericht der DDR[16] heißt es:

»In der DDR spielt die Durchsetzung von Menschenrechten eine zentrale Rolle im gesellschaftlichen Leben ... Die Tatsache, daß

die Werktätigen bei der Lenkung der Produktion und der Leitung der Gesellschaft wirksam beteiligt sind und daß sie bei der Erörterung grundlegender Entscheidungen mitwirken, stellt sicher, daß Menschenrechte in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens den Vorrang haben«.

Der ukrainische Bericht erwähnt das »kommunistische Ideal, daß die freie Entfaltung jedes einzelnen die Bedingung für die freie Entfaltung aller« sei. Beim ›Recht auf Arbeit‹ betonen die sozialistischen Staaten übereinstimmend, daß es bei ihnen keine Arbeitslosigkeit gebe. Bisweilen wird sogar ein Datum angegeben, wann sie verschwunden sei: in der Sowjetunion vor fünfzig Jahren, und in Ungarn 1968.

Der Bericht scheint bei den sozialistischen Staaten auch dort keine Probleme aufgeworfen zu haben, wo es um die (in Art.6 des Paktes anerkannte) freie Wahl des Arbeitsplatzes geht. Meist heißt es einfach, der Arbeitsplatz könne frei gewählt werden. Im polnischen Bericht und in dem der Tschechoslowakei wird dies mit dem vertragsrechtlichen Argument begründet, nach dem Arbeitsgesetzbuch werde das Arbeitsverhältnis durch freie Willensübereinstimmung beider Seiten begründet. In den drei aus der Sowjetunion kommenden Berichten (Sowjetunion, Bjelorußland, Ukraine), die weitgehend übereinstimmen, wird bemerkt, ausschlaggebend seien nur die Neigungen, Fähigkeiten und Qualifikationen des Arbeitssuchenden. Der ungarische Bericht räumt ein, daß die Freiheit der Wahl des Arbeitsplatzes in gewissen Regionen aus Gründen des öffentlichen Interesses eingeschränkt sei. Rumänien und die DDR berichten, daß die freie Wahl des Arbeitsplatzes in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen gegeben sei, während die Mongolei die Arbeit als »eine heilige Pflicht für alle körperlich tauglichen Mitglieder der Gesellschaft und eine Ehrensache für jeden Staatsbürger« bezeichnet. Der ILO-Expertenausschuß, der über langjährige Erfahrungen mit der Prüfung von Berichten zu Übereinkommen der ILO verfügt, meinte, er benötigte insoweit nähere Informationen zu den strafrechtlichen Begriffen der ›Müßiggänger‹ (Ungarn), ›Parasiten‹ (Sowjetunion) und der ›Personen, die der Arbeit aus dem Wege gehen‹ (Tschechoslowakei). Zum Bericht der Tschechoslowakei wies er auf Erörterungen hin, die sich bei der ILO im Hinblick auf die Behandlung von Unterzeichnern der ›Charta 77‹ auf dem Arbeitsmarkt ergeben haben.

Zu Art.8 des Pakts berichten die sozialistischen Staaten einhellig, daß bei ihnen die Gründung von Gewerkschaften und der Beitritt zu ihnen frei seien. Die Tschechoslowakei schildert sogar das Verfahren zur Gründung neuer Gewerkschaften: Gründungsversammlung, Annahme des Statuts, Bildung der statuarisch vorgesehenen Organe. Der Expertenausschuß der ILO war indessen nicht von allen diesen Berichten überzeugt: so machte er Bemerkungen zu einem möglichen Gewerkschaftsmonopol in der DDR, der Mongolei, der Tschechoslowakei, Rumänien und der Sowjetunion. Davon distanzierten sich die aus den sozialistischen Ländern kommenden Ausschußmitglieder mit dem Hinweis, die Kritik der Ausschußmehrheit berücksichtige nicht genügend die in den sozialistischen Staaten bestehenden wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse. Die Ausschußmehrheit replizierte, bei der Prüfung, ob völkerrechtliche Verpflichtungen erfüllt würden oder nicht, könne man nur einen einheitlichen Maßstab für alle Vertragsstaaten anlegen. — Die Aufgaben der Gewerkschaften werden im rumänischen Bericht wie folgt umschrieben:

»Die Massen für die Durchsetzung des Programms der Rumänischen Kommunistischen Partei zum Aufbau der neuen Gesellschaft zu mobilisieren, und zu diesem Zweck sich ständig dafür einzusetzen, daß die Arbeitsproduktivität erhöht und die Qualität der Produktion verbessert wird.«

Hier — wie auch im Falle der Mongolei, der Tschechoslowakei und der Sowjetunion — vermutet der ILO-Expertenausschuß mehrheitlich eine Abhängigkeit der Gewerkschaften von der Partei.

Interessant sind auch die Bemerkungen zum Streikrecht. Polen, die Tschechoslowakei und Ungarn leiten aus dem Fehlen einschlägiger Normen die Folgerung ab, Streiks seien bei ihnen »nicht gesetzlich verboten«. Im Bericht der Sowjetunion, dem auch der bjelorussische nahezu wörtlich entspricht, heißt es:

»Die sowjetische Gesetzgebung enthält kein Streikverbot. Unter Bedingungen jedoch, in denen die Werktätigen selbst Macht im Interesse der Gesellschaft insgesamt auf der Grundlage der Verstaatlichung der hauptsächlichen Produktionsmittel, der Beseitigung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen und der geplanten Entwicklung der Volkswirtschaft ausüben, und wenn die gesellschaftliche und politische Struktur des Staates eine Garantie dafür ist, daß die Interessen der Hand- und Geistesarbeiter gewahrt werden, brauchen die Arbeiter nicht mehr zu solchen Methoden des Schutzes ihrer Rechte zu greifen.«

Im bulgarischen Bericht heißt es:

»Streiks sind in der bulgarischen Volksrepublik nicht verboten. Wegen der Einheit der Interessen und der Ziele der Werktätigen und des Bulgarischen Sozialistischen Staates, der ein Staat der Arbeiter und Bauern ist, kommt es jedoch nicht zu Streiks.«

Die DDR bemerkt:

»Im kapitalistischen Gesellschaftssystem ist das Streikrecht das wichtigste Kampfmittel der Gewerkschaften und ihrer Mitglieder, um gegen Ausbeutung, Unterdrückung und soziale Ungleichheit zu kämpfen. Da im sozialistischen System die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen ein für allemal beseitigt worden ist und da es keinen Widerspruch zwischen Staat und Gewerkschaften gibt, ist das Streikrecht durch die gesellschaftlichen Bedingungen überholt.«

Auch hierzu wie zu den Berichten der Sowjetunion und Ungarns, soweit sie sich auf das Streikrecht beziehen, hatte der Expertenausschuß der Internationalen Arbeitsorganisation kritische Fragen.

Natürlich hatte der ILO-Expertenausschuß auch an andere als die sozialistischen Staaten Fragen: so an die Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Chancengleichheit bei der Beförderung im öffentlichen Dienst, an Großbritannien hinsichtlich der Chancengleichheit bei der Beschäftigung in Nordirland, und an Australien hinsichtlich der Zulassung von Beamtenorganisationen in Westaustralien. Die Einschaltung dieser Experten erweist sich aus zwei Gründen als besonders glücklich: man kann ihnen angesichts ihrer langjährigen Erfahrungen kein X für ein U vormachen, und sie gehen an die Sache mit einem Maß an Sachlichkeit heran, das man als beispielhaft bezeichnen kann und muß.

Anmerkungen

1 R. Echterhölter, Zum VN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, VN 1/1974 S.9ff. Der volle Wortlaut des ›Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte‹ findet sich in VN 1/1974 S.21ff.
2 Der zweite Bericht der Bundesrepublik Deutschland wurde den Vereinten Nationen im Dezember 1979 übermittelt; veröffentlicht als UN-Doc. E/1980/6/Add.10 v.4.2.1980.
3 Art. 16ff.
4 Vgl. BT-Drucks. 7/658 (Denkschrift zum Pakt).
5 Art.2, Abs.1.
6 Am 1. Januar 1980 gab es 63 Vertragsstaaten des Sozialpaktes, UN-Doc. ST/HR/4/Rev.2.
7 UN-Doc. E/Res/1074 C(XXXIX) v.28.7.1965.
8 UN-Doc. E/Res/1988 (LX) v.11.5.1976, Ziffer 7.
9 Art.1, Abs.3 der Charta der Vereinten Nationen.
10 Art.16, 19, 21.
11 UN-Doc. E/Res/1988 (LX) v.11.5.1976, Ziffer 1.
12 UN-Doc. E/Dec/1978/10 v.3.5.1978.
13 Die ›Arbeitsmethoden der tagungsgebundenen Arbeitsgruppe für die Verwirklichung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte‹ wurden in E/Res/1979/43 v.11.5.1979 festgelegt. Erwähnt sei, daß die Arbeitsgruppe »bestrebt« sein soll, »Konsensentscheidungen zu treffen«.
14 Der Schutz der Menschenrechte in der Bundesrepublik Deutschland. Ein Bericht der Bundesregierung, hersg. vom Bundesminister der Justiz, Bonn-Bad Godesberg 1978. Der Bericht der Bundesrepublik Deutschland zu Art.6 bis 9 des Sozialpaktes — der erste Bericht der Bundesrepublik — ist in englischer Sprache als UN-Doc. E/1978/8/Add.11 veröffentlicht worden; zum zweiten Bericht s.Anm.2.
15 Die Berichte der Vertragsstaaten sind jeweils als Addenda zu UN-Doc. E/1978/8 veröffentlicht worden, die Stellungnahme der Internationalen Arbeitsorganisation findet sich in UN-Doc. E/1978/27 bzw. E/1979/33.
16 Der Bericht wurde in englischer Sprache vorgelegt und veröffentlicht. Bei den Zitaten handelt es sich daher um Rückübersetzungen.

Völkerrecht und Nord-Süd-Problematik vor der Generalversammlung

Wirtschaftsvölkerrecht und Menschenrecht auf Entwicklung

MARTIN HECKER

Stärker noch als in den Vorjahren hat die Dritte Welt auf der 34. Generalversammlung im 3. und im 6. Hauptausschuß (der eine für Sozialfragen und Menschenrechte, der andere für Rechtsfragen zuständig) das Völkerrecht mit dem Nord-Süd-Thema in Verbindung gebracht: im 6. Ausschuß dienten völkerrechtliche Argumente der Absicherung der Forderung nach Errichtung der Neuen Weltwirtschaftsordnung (NWWO), während im 3. Ausschuß das Recht auf Entwicklung als Menschenrecht bekräftigt und nach der Wechselbeziehung zwischen NWWO und Menschenrechten gefragt wurde. Der Verfasser des nachstehenden Beitrags, der seine persönliche Auffassung wiedergibt, äußert sich kritisch zu diesem Ansatz.

I. Wirtschaftsvölkerrecht und NWWO

Gegen die Stimmen von sechs westlichen Industrieländern[1], bei Stimmenthaltung weiterer (östlicher wie westlicher) Industriestaaten, verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 17. Dezember 1979 ihre Resolution 34/150, in der sie den Generalsekretär auffordert, auf der 35. Tagung einen vorläufigen Bericht über die rechtlichen Aspekte der NWWO und die Stellungnahme der Regierungen zur Konsolidierung und schrittweisen Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Wirtschaftsvölkerrechts unter besonderer Berücksichtigung der rechtlichen Aspekte der neuen internationalen Wirtschaftsordnung vorzulegen. Diese neue Aktivität der Generalversammlung zielt darauf ab, Grundsätze und Normen des internationalen Wirtschaftsrechts in einem geeigneten Instrument, also in einer Deklaration oder Konvention niederzulegen. Die Resolution geht auf eine philippinische Initiative in der 30. Generalversammlung zurück. Ein seit der 31. Generalversammlung bestehender entsprechender Tagesordnungspunkt wurde alljährlich vertagt und erst auf der 34. Generalversammlung in der Sache behandelt; die dann verabschiedete Resolution 34/150 geht in Übereinstimmung mit dem von den Philippinen vorgelegten Arbeitspapier[2] davon aus, daß Prinzipien und Normen des internationalen Wirtschaftsrechts, die auf die Beziehungen zwischen Staaten mit unterschiedlichem Entwicklungsstand und unterschiedlichen wirtschaftlichen Systemen angewandt werden sollten, in den Resolutionen zur NWWO enthalten seien. Eine Ableitung von Normen und Prinzipien aus diesen Resolutionen wäre rechtlich unproblematisch, wenn die Resolutionen formelle Völkerrechtsquellen wären. Dies ist jedoch nicht der Fall[3].

So kann angesichts der Nein-Stimmen von sechs (Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Großbritannien, Luxemburg, USA) und der Stimmenthaltung von zehn weiteren Industriestaaten die ›Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten‹ von 1974 weder als Ausdruck von Gewohnheitsrecht noch als Ausdruck einer allgemeinen Rechtsüberzeugung angesehen werden. Wenn es auch anerkannt ist, daß Gewohnheitsrecht sich ohne ausdrückliche Zustimmung aller Staaten bilden kann, so ist dies doch nicht gegen den Willen einer ganzen Staatengruppe, besonders nicht gegen den Willen der hauptbetroffenen Staaten möglich[4]. Wenn nun die Resolution 34/150 davon ausgeht, daß in den Resolutionen zur Errichtung der NWWO Prinzipien und Normen des internationalen Wirtschaftsrechts niedergelegt seien, so versucht sie, diesen Resolutionen indirekt rechtliche Relevanz zuzusprechen. Zur Begründung dieses Anspruchs heißt es im philippinischen Arbeitspapier: Das traditionelle Konzept der souveränen Gleichheit sei in eine Krise geraten. Ungleichheit durch Unterentwicklung habe eine rechtliche Dimension erhalten, die, wie ausgeführt worden sei, das Recht auf Entwicklung ausmache. Internationales Wirtschaftsvölkerrecht solle die Verpflichtung, die diesem Recht entspreche, als Verpflichtung betrachten, die die Staaten der internationalen Gemeinschaft als ganzer schulden (als Verpflichtung erga omnes)[5]. Diese Verpflichtung ergebe sich aus der sozialen und wirtschaftlichen Grundlage der internationalen Gemeinschaft, die die UN-Charta anstrebe. Deren Präambel fordere dazu auf, sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern. Unter den Zielen der Organisation nenne die Charta in Art.1, Abs.3 größere internationale Zusammenarbeit bei der Lösung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Problemen, und ihr Art.55 bestimme, daß zur Schaffung von Bedingungen der Stabilität und der Wohlfahrt, die für friedliche und freundschaftliche Beziehungen unter den Nationen notwendig seien, die Vereinten Nationen Bedingungen des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts fördern sollen. Nach Art.56 schließlich seien die Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit verpflichtet, um diese Ziele zu erreichen. Damit ergebe sich für die entwickelten Länder eine rechtliche Verpflichtung aus der UN-Charta, mit den Entwicklungsländern in der Implementierung der sich herausbildenden Normen sinnvoller internationaler Beziehungen, wie sie in den Resolutionen zur NWWO zum Ausdruck komme, zusammenzuarbeiten[6].

Recht auf Entwicklung und Völkerrecht

Ein Recht auf Entwicklung, das die Industriestaaten verpflichtet, den von den Entwicklungsländern in der Charta der wirtschaftlichen und politischen Rechte der Staaten und in anderen Resolutionen erhobenen Forderungen zuzustimmen, oder ein Recht, das die verweigerte Zustimmung zu diesen Resolutionen ersetzt, läßt sich aus den Art.55 und 56 der UN-Charta nicht ableiten. Eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit bedeutet keine Verpflichtung, einem bestimmten Lösungsmodell oder einer bestimmten Wirtschaftspolitik zuzustimmen, auch wenn diese Politik von einer Mehrheit der Staaten in der Generalversammlung für richtig gehalten wird[7], denn die Charta der Vereinten Nationen geht von der souveränen Gleichheit der Staaten aus. Für die Staatengemeinschaft war im Jahre 1945 die wirtschaftliche und soziale Rückständigkeit eines unabhängigen Staates kein Völkerrechtsproblem, das in die UN-Charta Eingang gefunden hat[8]; die Charta entspricht damit dem klassischen Völkerrecht, das die wirtschaftliche Schwäche eines Völkerrechtssubjekts nicht zum Anknüpfungspunkt für begünstigende Sonderrechte nimmt[9]. Sicher lassen sich die heutige zentrale Zuwendung der Vereinten Nationen zum Problem der Entwicklungsländer und die Forderung nach Zusammenarbeit im Interesse der Entwicklung auf die Präambel der Charta sowie auf die Art.55 und 56 stützen[10]. Eine solche Auslegung der Charta ist jedoch Ausdruck einer veränderten Sicht der Welt, in der die Verringerung des Abstandes zwischen reichen und armen Ländern als eine der zentralen Aufgaben dieser Generation betrachtet wird; die veränderte Auslegung kann jedoch nur so weit gehen, wie sie vom Konsens der Staatengemeinschaft getragen wird.

Die westlichen Industriestaaten erkennen die politische und moralische Notwendigkeit einer besonderen Förderung der Entwicklungsländer bei der internationalen Zusammenarbeit an. Der Gedanke einer solidarischen Zusammenarbeit der Staaten zur Förderung ihrer schwächeren Glieder und zur Erzielung eines höheren Maßes an wirtschaftlichem Ausgleich ist ein wichtiges Prinzip der gegenwärtigen internationalen Ordnung, dessen Völkerrechtsqualität jedoch umstritten ist[11]. Ein Kennzeichen des modernen Völkerrechts ist zwar (wie von Friedmann ausgeführt worden ist und worauf das philippinische Arbeitspapier[12] verweist) dessen Erweiterung von einem im wesentlichen negativen Kodex von Unterlassungsgeboten zu einem Recht der Kooperation. Der Gedanke einer Zusammenarbeit der Staatengemeinschaft im Interesse der Entwicklung ihrer weniger entwickelten Glieder hat denn auch in einer Vielzahl von Resolutionen, Deklarationen und Berichten der Vereinten Nationen sowie anderer internationaler Organisationen, in vertraglichen Regelungen der Weltwirtschaft und in zahlreichen bilateralen und multilateralen Abkommen zur Gewährung von Hilfe an Entwicklungsländer immer wieder seinen Ausdruck gefunden. Hieraus läßt sich jedoch nicht auf das Bestehen einer generellen rechtlichen Pflicht reicherer Nationen auf Leistung eines Solidarausgleiches an ärmere Nationen schließen: Sofern die Staaten konkrete Pflichten übernommen haben, haben sie dies nicht zur Erfüllung oder in Anerkennung einer bestehenden generellen völkerrechtlichen Pflicht getan. Auch aus der Tatsache, daß die rechtliche Gleichheit der Staaten angesichts ihres unterschiedlichen Entwicklungsstands formale Züge trägt, ist kein völkerrechtlicher Anspruch auf Beseitigung dieser Ungleichheiten abzuleiten, denn die Gleichheit der Staaten bedeutet nach der UN-Charta einen Anspruch der Staaten auf rechtliche Gleichbehandlung, nicht jedoch auf tatsächliche Gleichstellung[13]. Das Völkerrecht ist hier nicht weiter entwickelt als das Recht zahlreicher UN-Mitgliedstaaten, die in ihrem innerstaatlichen Recht keinen Anspruch der sozial bedürftigen Teile der Bevölkerung auf Leistung eines Sozialausgleichs durch Transferzahlungen gegen den reicheren Teil der Bevölkerung anerkennen.

Selbst wenn man der Ansicht folgt, im Völkerrecht habe sich eine Pflicht der reicheren Staaten zur Unterstützung der ärmeren Nationen herausgebildet, fehlt diesem Recht mangels ausreichender Konkretisierung weitgehend die Vollzugsfähigkeit. Aus ihm kann keine Rechtspflicht der Industriestaaten auf Zustimmung zu einzelnen Forderungen, wie sie von den Entwicklungsländern in der ›Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten‹ erhoben worden sind, abgeleitet werden. Ein aus der UN-Charta abgeleitetes Recht auf Entwicklung bekräftigt die Pflicht der Staaten zu einer solidarischen Zusammenarbeit mit dem Ziel der Entwicklung der Dritten Welt. Jede Zusammenarbeit der Staaten muß sich nach Art.1, Abs.2 UN-Charta jedoch auf die souveräne Gleichheit der Staaten gründen. Dies bedeutet, daß kein Staat einem anderen Staat, keine Staatengruppe einer anderen unter Berufung auf die Pflicht zur Zusammenarbeit die Bedingungen der Zusammenarbeit diktieren kann. Es gibt im übrigen weder im allgemeinen Völkerrecht noch in den Vereinten Nationen eine Instanz, die rechtsverbindlich feststellen könnte, ob ein Staat oder eine Staatengruppe die Pflicht zur Zusammenarbeit durch Ablehnung bestimmter Vorschläge in internationalen Gremien verletzt. Der von Entwicklungsländern erhobenen Behauptung, die Industrieländer seien rechtlich zur Zusammenarbeit zwecks Verwirklichung der ›Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten‹ verpflichtet, können die Industrieländer das Argument entgegenstellen, mit der Verabschiedung dieses weitgehend einseitigen Forderungskatalogs hätten die Entwicklungsländer die ihnen durch Art.55 und 56 UN-Charta gebotene Pflicht zur Zusammenarbeit verletzt, die geboten hätte, einen Konsens der Staaten über die ›Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten‹ herbeizuführen oder zumindest anzustreben[14].

Wenn die verschiedenen Resolutionen zur NWWO auch keine formellen Völkerrechtsquellen sind, so schließt dies nicht aus, daß einzelne Aussagen daraus Völkerrechtsqualität haben oder bekommen werden[15]. Zum Teil enthält die ›Charta‹ von 1974 nur die Wiederholung bestehender völkerrechtlicher Grundsätze, die allgemein gelten und keinen besonderen Bezug zum Recht der internationalen Wirtschaftsbeziehungen haben (so den Verzicht auf Aggression und die Pflicht zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten). Nicht alle bei der Einzelabstimmung im 2. Hauptausschuß der Generalversammlung einstimmig angenommenen Artikel der ›Charta‹ sind jedoch solche Bekräftigungen bestehender Rechtspflichten. Einstimmig angenommen wurden beispielsweise die Art.18, 19 und 21, die einen Präferenzstandard für die Entwicklungsländer anerkennen und die Art.7—9, 11—14, 17—19, 21—25 und 31, die bestimmte Kooperationspflichten behandeln[16]. Diese Regeln werden möglicherweise zur Grundlage einer neuen allgemeinen Staatenpraxis und können sich so zu Rechtsstandards oder Normen eines neuen Wirtschaftsrechts entwickeln.

Staatenkonsens als Grundlage für weitere rechtliche Entwicklung

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird in der von ihm gemäß Resolution 34/150 vorzulegenden Studie über die Konsolidierung und schrittweise Weiterentwicklung der Normen und Grundsätze des Wirtschaftsvölkerrechts sorgfältig prüfen müssen, welche Elemente in den von ihm heranzuziehenden Resolutionen von den Staaten als Völkergewohnheitsrecht betrachtet werden, über welche Elemente ein politischer Konsens zwischen den Staaten besteht, welche Elemente möglicherweise konsensfähig sind und ob sie einer rechtlichen Festschreibung zugänglich sind. Es wird auch zu beachten sein, daß Grundsätze in internationalen Beziehungen, die von Staaten befolgt werden, erst dann Rechtsqualität erlangen, wenn sich die Praxis mit einer entsprechenden Rechtsüberzeugung verbindet. Dies gilt auch, wenn der Praxis von Staaten ein Verhaltenskodex zugrunde liegt, die Staaten jedoch keine Verrechtlichung dieses Kodex wünschen. In der Aussprache über die genannte Resolution haben einige Staaten nochmals auf ihre Kritik an den Resolutionen hingewiesen, die als Referenzmaterial für die Ermittlung von Normen und Grundsätzen des internationalen Wirtschaftsrechts ausdrücklich hervorgehoben worden sind, und haben die Prämisse in Zweifel gezogen, wonach in diesen Resolutionen Grundsätze und Normen des internationalen Wirtschaftsrechts niedergelegt seien[17]. Der Bericht des Generalsekretärs sollte sich aber auch mit der Kritik der Völkerrechtswissenschaft an diesen Resolutionen befassen, denn die Völkerrechtslehre ist ein Beweismittel zur Feststellung von Rechtsnormen[18].

Es ist darauf hingewiesen worden, daß die Resolutionen zur Errichtung der NWWO einseitig auf Anliegen und Interessen von Entwicklungsländern eingehen, jedoch weder die Interessen der Industrieländer noch allgemeine Interessen der Menschheit insgesamt (etwa Umweltschutz, Erschöpfung von Rohstoffen, Sicherung der Versorgung mit bestimmten notwendigen Gütern) berücksichtigen[19]. Die Frage, ob besonderen Pflichten der Industrieländer auch besondere Pflichten der Entwicklungsländer entsprechen, wird nicht gestellt[20]. Der Inanspruchnahme ausschließlicher Souveränität durch die Entwicklungsländer für ihre eigenen Interessen ohne Einbindung in internationale Verantwortlichkeit entspricht nicht die Forderung an die Industrieländer, sie sollten unter Zurückstellung ihrer eigenen Souveränität auf die Wahrnehmung ihrer Interessen verzichten[21].

Die Resolution 34/150 läßt offen, ob die Grundsätze und Normen des internationalen Wirtschaftsvölkerrechts schließlich in einer Resolution (in der feierlichen Form der Dekla-

ration) oder in einer Konvention niedergelegt werden sollen[22]. Betrachtet man die ›Erklärung über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit der Staaten‹ (A/Res/2625 (XXV)) als mögliches Vorbild für die Ausarbeitung einer Erklärung zu Fragen des Wirtschaftsvölkerrechts, dann muß man bedenken, daß von der Einsetzung des Sonderausschusses im Jahre 1963 mit dem eng umrissenen Mandat, sieben im einzelnen aufgeführte Grundsätze des Völkerrechts zu beraten, sieben Jahre bis zur Verabschiedung der Erklärung durch die Generalversammlung vergingen. Dieser lange Zeitraum war für die Erarbeitung eines Konsensus über eine Rechtsmaterie notwendig, die durch die UN-Charta weitgehend vorgegeben war. Die Erreichung eines Konsensus über eine Erklärung zum Wirtschaftsvölkerrecht dürfte sich noch schwieriger und zeitraubender gestalten. Von seiten der Industrieländer wurde bei der Beratung der philippinischen Initiative im 6. Hauptausschuß der Generalversammlung die Meinung vertreten, daß eine Befassung dieses Ausschusses mit den zahlreichen und komplizierten Problemen der sich erst herausbildenden NWWO, die in anderen Gremien der Vereinten Nationen seit Jahren diskutiert werden, verfehlt oder zumindest erheblich verfrüht sei[23].

Die Vereinten Nationen haben dort den größten Einfluß auf die Umgestaltung der Weltwirtschaftsordnung gehabt, wo sie sich um eine Strukturierung des Meinungs- und Entscheidungsprozesses unter Vermeidung starrer rechtlicher Formen bemüht haben. Die Tendenz, nach politischen Gesichtspunkten zu handeln und rechtliche Klärungen zurückzustellen, hat zu Resolutionen, Deklarationen, Absichtserklärungen, Verhaltenskodizes und übereinstimmenden Schlußerklärungen (etwa die ›agreed conclusions‹ von UNCTAD) geführt, die inhaltlich teilweise den einer vertraglichen Fixierung entsprechenden Konkretisierungsgrad haben. Trotz fehlender rechtlicher Verbindlichkeit sind die im Konsens angenommenen Instrumente von den Staaten weitgehend verwirklicht worden[24]. Der Versuch dagegen, die Arbeiten zur Errichtung der NWWO in strengere rechtliche Formen zu fassen, kann die Gefahr bergen, daß die Dynamik der Arbeit in den mit Fragen der NWWO befaßten Fachgremien beeinträchtigt wird, nicht zuletzt durch eine Notwendigkeit, alle Worte auf die juristische Waage zu legen. Der Rechtsausschuß der Generalversammlung wird nicht in der Lage sein, für die bisher ungelösten Probleme Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten, denn der in diesen Fragen bestehende Dissens ist weitgehend Ausdruck eines Dissenses in grundsätzlichen Fragen der Wirtschaftsordnung, zum Beispiel hinsichtlich der Ersetzung dezentraler Marktregelungsmechanismen durch die Planung internationaler Bürokratien[25]. Ergänzungen marktwirtschaftlicher Unzulänglichkeiten oder Korrekturen des Marktmechanismus, wie sie in den meisten Industriestaaten selbstverständlich sind (etwa zur Einschränkung wirtschaftlicher Macht zum Schutz wirtschaftlich Schwacher oder zum Schutz von Gemeinschaftsinteressen wie Umwelt, Sicherheit), sind auf internationaler Ebene nicht primär ein völkerrechtliches, sondern ein ordnungspolitisches Problem.

Angesichts dieser Meinungsunterschiede zwischen den Staaten und dem geringen Grad der Verrechtlichung der Arbeiten zur Errichtung der NWWO wird es dem 6. Hauptausschuß der Generalversammlung schwerfallen, im Konsens (also nach dem Prinzip des kleinsten gemeinsamen Nenners) Grundsätze und Normen des Wirtschaftsvölkerrechts zu ermitteln. Der 6. Ausschuß, die Völkerrechtskommission und Sonderausschüsse, die dem 6. Ausschuß unterstanden haben, wie der Sonderausschuß über die Grundsätze des Völkerrechts zu freundschaftlichen Beziehungen und Zusammenarbeit, haben bisher bei der Ausarbeitung von Texten zur Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts das Konsensprinzip befolgt[26]. Für die weitere Arbeit des 6. Ausschusses ist jedoch folgendes zu beachten: Formulierungen, die nur von Mehrheiten mit bestimmten Interessenlagen getragen werden, können nicht zum Nachweis allgemein anerkannter Grundsätze und Normen dienen; sie sind rechtlich bedeutsam nur als Nachweis über die Meinungsunterschiede innerhalb der Völkergemeinschaft. Kodifikationskonferenzen haben häufiger das Konsensprinzip verlassen[27]. Konventionen, die einseitig Lasten für bestimmte Staaten oder Staatengruppen

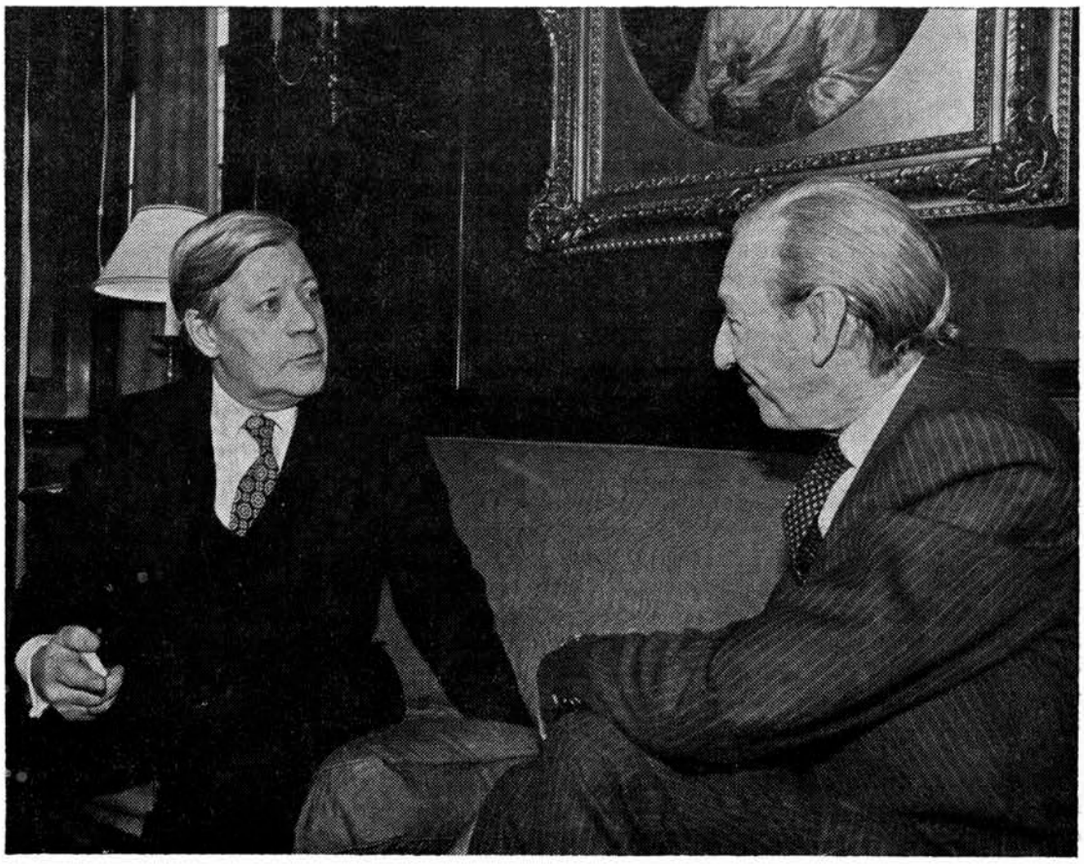

Die Lage in den Krisengebieten der Welt, insbesondere die Entwicklungen um Iran und Afghanistan, behandelten in einem annähernd zweistündigen Gespräch Bundeskanzler Helmut Schmidt und UN-Generalsekretär Dr. Kurt Waldheim am 7. März in New York. Auch Fragen des Nord-Süd-Dialogs und Gedanken aus dem Bericht der Brandt-Kommission wurden erörtert. — Wenige Tage später traf auch der bayerische Ministerpräsident und Kanzlerkandidat der Opposition, Franz Josef Strauß, zu einer kurzen Unterredung mit dem Generalsekretär der Weltorganisation in New York zusammen.

Gleichheit, Hoffnung und Unterstützung veranschaulicht das auf einen französischen Entwurf zurückgehende Sinnbild für das Internationale Jahr der Behinderten 1981: zwei Personen halten — in einer Position der Gleichheit — ihre Hände in Solidarität und gegenseitiger Unterstützung.

schaffen, laufen im Völkerrecht jedoch Gefahr zu scheitern, weil sie nicht von den Staaten ratifiziert werden, die durch solche Konventionen vor allem verpflichtet werden sollen[28].

II. Recht auf Entwicklung als Menschenrecht

Der für Menschenrechtsfragen zuständige 3. Hauptausschuß der Generalversammlung hat unter dem Tagesordnungspunkt ›Alternative Möglichkeiten, Mittel und Wege innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Sicherung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten‹ die Resolution 34/46[29] erarbeitet, deren operativer Abs.8 betont, daß das Recht auf Entwicklung ein Menschenrecht sei und daß »die Nationen ebenso ein Recht auf gleiche Entwicklungschancen haben wie die einzelnen Menschen innerhalb einer Nation«.

Der operative Abs.7 dieser Entschließung erklärt, daß »zur vollständigen Gewährleistung der Menschenrechte und der vollen Würde der menschlichen Persönlichkeit das Recht auf Arbeit, die Mitwirkung der Berufstätigen an der Betriebsleitung sowie das Recht auf Erziehung, Gesundheit und richtige Ernährung durch Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene gesichert werden müssen, wozu auch die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung gehört«.

Der Begriff ›Recht auf Entwicklung‹ taucht in der internationalen Menschenrechtsdiskussion erst seit wenigen Jahren auf[30]. Aufgrund der Resolution 4(XXXIII) der UN-Menschenrechtskommission (MRK) vom 21. Februar 1977 hat der Generalsekretär am 2. Januar 1979 einen Bericht über die internationalen Dimensionen des Rechts auf Entwicklung als eines Menschenrechts vorgelegt[31]. Schon zwei Monate später, am 2. März 1979, hat die MRK im Konsens die Resolution 4(XXXV) angenommen, in deren operativem Abs.5 die Pflicht aller Staaten der internationalen Gemeinschaft betont wird, gemeinsam und jeder für sich die notwendigen Bedingungen für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu schaffen; die Befürworter eines Rechts auf Entwicklung als Menschenrecht konnten sich darauf berufen, daß in Art.3 der UNESCO-Erklärung über Rasse und Rassenvorurteile vom 18. November 1978 sich die Staatengemeinschaft zu diesem Recht auf Entwicklung bekannt habe. Anläßlich seiner Stimmabgabe führte der deutsche Vertreter in der MRK aus, die Resolution 4(XXXV) sei eine Bestätigung der Grundsätze, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) und in den Menschenrechtspakten enthalten sind. Der Bericht des Generalsekretärs ebenso wie die Äußerungen von Staatenvertretern in MRK und Generalversammlung sowie von Mitgliedern des Unterausschusses für die Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz zeigen, daß mit einem Recht auf Entwicklung weitergehendere Erwartungen als eine Bestätigung und Bekräftigung von Prinzipien der AEMR und der Menschenrechtspakte verbunden werden. Einige Staaten sehen in dem Menschenrecht auf Entwicklung vor allem eine menschenrechtliche Begründung für politische Forderungen nach Verwirklichung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung.

Inhalt des Menschenrechts auf Entwicklung

Die schnelle Durchsetzung und Anerkennung des Begriffs ›Recht auf Entwicklung als Menschenrecht‹ innerhalb von zwei Jahren zeugt nicht nur von der Bedeutung, die Fragen der Entwicklung in den Vereinten Nationen haben. Der Bericht des Generalsekretärs zu den internationalen Dimensionen des Rechts auf Entwicklung hat den Staaten die Anerkennung dieses Rechts auch erleichtert. Er kommt nämlich einerseits zu dem Ergebnis, daß es ein Menschenrecht auf Entwicklung gebe, das aus bestehenden Normen und Grundsätzen abzuleiten sei[32]. Andererseits verweist der Bericht darauf, daß der Begriff ›Recht auf Entwicklung‹ keine inhaltliche Festlegung erhalten habe. Das Recht auf Entwicklung sei kein statisches, sondern ein sich entwickelndes Konzept; der genaue Inhalt des Rechts könne nur durch eine gründliche und umfassende Analyse der verschiedenen Quellen, auf die sich das Recht gründe, bestimmt werden[33]. Zweifel in der MRK, ob es wirklich notwendig sei, bestehende Resolutionen durch eine über das Recht auf Entwicklung zu ergänzen, setzten sich nicht durch[34].

Das Argument, das Recht auf Entwicklung stelle nur einen neuen Begriff für bestehende Rechte und Pflichten dar, die sich aus der Analyse bestehender Normen ergeben, erleichterte westlichen Industrieländern die Annahme des neuen Konzepts. Der Verweis auf die Dynamik des Menschenrechts auf Entwicklung kommt den Staaten entgegen, die den Begriff in jeweils ihrem Sinn und nach ihren Interessen weiterentwickeln wollen. Sowohl die Resolution 4(XXXV) der MRK vom 2. März 1979 wie auch die Resolution 34/46 der Generalversammlung haben es vermieden, den Begriff Recht auf Entwicklung inhaltlich festzulegen. Der Bericht des Generalsekretärs zum Recht auf Entwicklung kann deshalb weiterhin Ausgangspunkt für eine Darstellung der internationalen Dimensionen des Menschenrechts auf Entwicklung sein. Das Konzept eines Rechts auf Entwicklung als Menschenrecht geht von dem Gedanken aus, daß der Entwicklungsstand einer Gesellschaft unmittelbare Rückwirkungen auf die Verwirklichung der Menschenrechte in der Gesellschaft hat, und zwar nicht nur auf die sozialen, sondern auch auf die Verwirklichung von politischen sowie von Freiheitsrechten[35].

Art.55 und 56 der UN-Charta verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit, um die Voraussetzungen für wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt und Aufstieg zu fördern[36]. Art.2 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der die Vertragstaaten verpflichtet, einzeln und durch internationale Hilfe, insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art, unter Ausschöpfung aller ihrer Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen, enthält eine Absage an das traditionelle Konzept, daß jeder Staat lediglich für das Wohlergehen seiner eigenen Bürger sorgt und sich im übrigen darauf verlassen darf, daß jede Regierung bei sich gleichgerichtete Anstrengungen unternimmt[37]. Und schon Art.22 AEMR betonte den Gedanken, daß jeder Mensch einen Anspruch darauf habe, durch innerstaatliche Maßnahmen und internatio-

nale Zusammenarbeit in den Genuß der für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen[38].

Zur Rechtsnatur des Menschenrechts auf Entwicklung ist die Ansicht vertreten worden, es handele sich hierbei um ein Kollektivrecht und um kein Individualrecht[39]. Von Juristen wurde das Menschenrecht auf Entwicklung als Menschenrecht der ›dritten Generation‹, als Solidaritätsrecht, klassifiziert[40]. Der Bericht des Generalsekretärs legt sich hier nicht fest: Die Interessen des einzelnen und die des Kollektivs stünden nicht notwendig im Gegensatz[41]. Andererseits werde im modernen Völkerrecht zum Menschenrechtsschutz die Ansicht vertreten, daß Einzelpersonen Völkerrechtssubjekte oder zumindest Begünstigte (beneficiaries) seien[42]. Die Einzelperson sei Subjekt des Rechts auf Entwicklung jedenfalls insofern, wie der gesamte Prozeß der Entwicklung auf die geistige, seelische und materielle Entwicklung des gesamten menschlichen Seins zielen muß, sowohl als Mitglied der Gesellschaft wie auch vom Blickwinkel individueller Erfüllung. Das Recht des einzelnen auf Entwicklung umfasse die Verwirklichung aller Rechte, die in der AEMR und in den Pakten niedergelegt seien[43].

Gegen das Konzept eines Rechts auf Entwicklung kann eingewandt werden, daß bei enger Auslegung es sich auf die in den Pakten und in der AEMR geschützten Rechte sowie auf die in der UN-Charta niedergelegte Kooperationspflicht der Staaten erstrecke und deshalb für den Menschenrechtsschutz nichts Neues schaffe. Wird es hingegen weit ausgelegt, dann ist es inhaltlich unbestimmt und könnte damit geeignet sein, die Idee der Menschenrechte zu verwässern. Das Recht und die Pflicht zur Zusammenarbeit der Staaten sei für sich genommen kein Menschen-, sondern ein Staatenrecht. Diesen Einwänden kann entgegengehalten werden, daß es eine verbindliche oder allgemein anerkannte Definition, was ein Menschenrecht ist, nicht gibt. Der Begriff Menschenrecht wird benutzt zur Beschreibung des positiven Rechts (des geltenden Rechts) ebenso wie zur Beschreibung dessen, was für eine Existenz in Menschenwürde als wünschenswert gehalten wird. Erst wenn Menschenrechte in das positive Recht übernommen werden, werden sie von politischen oder moralischen Forderungen zu Recht.

In der internationalen Menschenrechtsdiskussion zeigt sich die Tendenz, alles, was zur Entfaltung der Menschenwürde als wünschenswert erscheint, als Menschenrecht zu bezeichnen[44]. Rechte und Pflichten von Staaten werden als Menschenrechte formuliert, wobei versucht wird, diese völkerrechtlich anerkannten Pflichten und Rechte der Staaten mit Hilfe einer menschenrechtlichen Argumentation auszuweiten (als ›Recht auf saubere Umwelt‹ zur Ausweitung der völkerrechtlichen Regeln des Nachbarrechts oder als ›Recht der Völker auf ein Leben in Frieden‹ zur Ausweitung des völkerrechtlichen Verbots von Aggression und Intervention[45]). Die Pflicht zur Zusammenarbeit nach Art.55 und 56 der UN-Charta, die sich auf wirtschaftliche und menschenrechtliche Fragen gleichermaßen zu erstrecken hat und aus der ein korrespondierendes Recht auf Zusammenarbeit abgeleitet werden kann, sind solche Staatenrechte und Staatenpflichten[46] (vgl. Grundsatz 4 der Erklärung über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit der Staaten). Das sich auf diese Charta-Vorschriften stützende Recht auf Entwicklung versteht sich als Staatenrecht. Dies gilt auch für das Recht auf Entwicklung, wie es Art. 9, 17, 22, 25 und 31 der ›Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten‹ zugrunde liegt. Staatenrecht ist auch ein von einigen Staaten behauptetes Recht auf Entwicklung als Schadensersatzanspruch für koloniale oder sonstige Ausbeutung[47]. Es stellt sich die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein solches Staatenrecht als Menschenrecht bezeichnet werden kann.

Wenn man als Zweck der Menschenrechte bezeichnet, sowohl den Schutz vor ungerechtfertigten Regierungsmaßnahmen wie auch die Ermutigung von Regierungen, für die Förderung der Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit zu arbeiten, dann wird man auch ein aus Art.55 und 56 der UN-Charta abgeleitetes Recht der Staaten auf Entwicklung als Menschenrecht bezeichnen können, sofern die Entwicklung sich auf die Verwirklichung der in den Pakten garantierten Menschenrechte ausrichtet; der Bericht[48] verweist auf den weiten Entwicklungsbegriff der zweiten Entwicklungsdekade[49], wonach sich Entwicklung nicht nur in wirtschaftlicher Entwicklung ausdrückt, sondern auch in der Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit[50]. Man kann nun argumentieren, die Bezeichnung des Rechts und der Pflicht auf Zusammenarbeit nach Art.55 und 56 der UN-Charta als Menschenrechte stelle klar, daß dieses Recht dem Staat um der Menschen willen gegeben ist und daß der Mensch der eigentlich Berechtigte ist. Die internationale Dimension eines Menschenrechts auf Entwicklung kann sich berufen auf die Bedeutung, die die Zusammenarbeit der Staaten und eine Solidarität der reicheren für die ärmeren Staaten für die weltweite Verwirklichung der Menschenrechte hat, und darauf, daß Staaten als einen der Gründe für die Entwicklungszusammenarbeit die weltweite Sicherung der Menschenrechte bezeichnen[51].

Der Bericht des Generalsekretärs befaßt sich entsprechend dem durch Resolution 4(XXXIII) der MRK erteilten Auftrag nur mit den internationalen Dimensionen eines Rechts auf Entwicklung. Was der Bericht über die internationale Dimension des Rechts auf Entwicklung als Menschenrecht sagt, müßte auch für dessen nationale Dimension gelten, nämlich daß die Achtung der Menschenrechte das wichtigste Kriterium für die Bewertung von Fortschritten zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung ist[52].

Menschenrechte: Angelegenheit von internationalem Belang

Die internationale Dimension eines Rechts auf Entwicklung als Menschenrecht bedingt, daß die Frage nach der innerstaatlichen Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu einer Frage von internationalem Belang wird. Staaten, die ausgehend von der allgemeinen Interdependenz von Gesellschaften internationale Solidarität bejahen und die internationale Zusammenarbeit zum Menschenrechtsschutz ausbauen wollen, haben schon in der Vergangenheit immer wieder die Verbindung von Entwicklung und Menschenrechten betont[53]. Die westlichen Demokratien werden zu prüfen haben, wie das Konzept eines Rechts auf Entwicklung als Menschenrecht zur Stärkung des internationalen Menschenrechtsschutzes benutzt werden kann.

Nachdem die menschenrechtliche Arbeit in den Vereinten Nationen während der vergangenen Jahre ihren Schwerpunkt auf den Menschenrechtsschutz eines relativ kleinen Teils der Erdbevölkerung gelegt hatte, nämlich der Menschen unter fremder und rassistischer Herrschaft, eröffnet das Menschenrecht auf Entwicklung eine weltweite Dimension für die Frage nach der Verwirklichung von Menschenrechten[54]. Die Beschäftigung der Weltorganisation mit dem Menschenrecht auf Entwicklung ist auch Ausdruck eines Vorwurfs von Ländern der Dritten Welt an die Industrieländer, ihre eigene Rolle in den internationalen Beziehungen trage zur unzureichenden Verwirklichung von Menschenrechten in der Dritten Welt bei. Es gelte deshalb die Menschenrechtsarbeit in den Vereinten Nationen neu zu orientieren auf eine strukturelle Analyse der internationalen Gründe für diese unzureichende Verwirklichung der Menschenrechte[55]. Die Forderung nach einer Neuorientierung der UN-Menschenrechtsarbeit erklärt sich allerdings nicht bei allen Staaten aus dem Wunsch, die in den UN-Pakten umschriebenen Menschenrechte zu verwirklichen. Wie die Behauptung, die sozialen Rechte hätten Vorrang vor den klassischen Menschenrechten

und die kollektiven Rechte Vorrang vor den individuellen, ist der Verweis auf äußere Ursachen für mangelnde Menschenrechtsverwirklichung nicht selten auch Ablenkungsmanöver von Staaten, die Grund haben, eine internationale Beschäftigung mit konkreten Menschenrechtssituationen zu meiden[56]. Strukturelle Ursachen für mangelnde Menschenrechtsverwirklichungen liegen jedoch nicht nur im internationalen Bereich, sondern auch auf nationaler Ebene. Wenn es darum geht, Bedingungen für eine bessere Menschenrechtsverwirklichung zu schaffen, kann die Analyse sich nicht auf die internationalen Strukturen beschränken. Staaten, die unter Berufung auf internationale Solidaritätspflichten und auf ein Menschenrecht auf Entwicklung Forderungen an die Staatengemeinschaft oder an andere Staaten erheben, sollten sich der Frage stellen müssen, ob die beabsichtigte Maßnahme der Verwirklichung der Menschenrechte dient[57]. Entwicklungsländer, die für die mangelnde Gewährleistung von Menschenrechten die Industriestaaten verantwortlich machen, sollten damit nicht der Frage ausweichen können, ob und auf welche Weise innerstaatlich alle notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zur Gewährleistung der in den Pakten und in der AEMR niedergelegten Menschenrechte ergriffen worden sind.

Ob das Konzept eines Rechts auf Entwicklung als Menschenrecht Grundlage eines Dialogs über eine verbesserte weltweite Verwirklichung von Menschenrechten wird, hängt nicht zuletzt davon ab, ob die menschenrechtlichen Grundlagen der von den westlichen Demokratien bejahten internationalen Solidarität zum Tragen kommen. Die Herausarbeitung der menschenrechtlichen Aspekte von Entwicklung, Entwicklungszusammenarbeit und Ordnung der internationalen Beziehungen einschließlich der Wirtschaftsbeziehungen sollte jedenfalls zur besseren weltweiten Gewährleistung der in den Menschenrechtspakten und in der AEMR niedergelegten Rechte und nicht zur Relativierung dieser Menschenrechte führen, indem der Begriff der Menschenrechte verwässert und die Aufmerksamkeit von schweren Menschenrechtsverletzungen abgelenkt wird.

Anmerkungen

1 Abstimmungsergebnis: + 112; — 6: Belgien, Deutschland (Bundesrepublik), Frankreich, Großbritannien, Luxemburg, Vereinigte Staaten; = 26. Text s. S. 69 dieser Ausgabe.

2 UN-Doc. A/C.6/34/L.7 v.2.11.1979, Ziff.10.

3 Grundsätzlich zu der im völkerrechtlichen Schrifttum eingehend erörterten Frage des Rechtscharakters von Resolutionen der Generalversammlung vgl. Scheuner, Zur Auslegung der Charta durch die Generalversammlung, VN 4/1978 S.111(112); Heidenstecker, Zur Rechtsverbindlichkeit von Willensakten der Generalversammlung, VN 6/1979 S.205 (mit Literaturnachweisen). Zum Rechtscharakter von Erklärung und Aktionsprogramm zur Errichtung der NWWO (A/Res/3201(S-VI) und A/Res/3202(S-VI)) sowie der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten (A/Res/3281(XXIX), Text in VN 4/1975 S.117ff.) siehe: Ernst U. Petersmann, International Law and the New Economic Order, Deutsche öffentlichrechtliche Landesberichte, Tübingen 1978, S.31(41); ders., Internationales Recht und Neue Internationale Wirtschaftsordnung, Archiv des Völkerrechts 18(1978), S.17(34ff.); Scheuner, Solidarität unter den Nationen, in: Festschrift für Menzel, 1976, S.251(276); Tomuschat, Die Neue Weltwirtschaftsordnung, VN 4/1975 S.93(98).

4 Petersmann, ArchVR aaO. S.36; Tomuschat aaO. S.98 verweist hierzu auf das IGH-Urteil zum Festlandsockel ICJ 1969, 4, 43 v.20.2.1969.

5 aaO. Ziff.11 unter Verweis auf Bedjaoui, Non-alignement et droit international, Recueil des cours 151(1976), S.337(428—439) und Ziff.12.

6 aaO. Ziff.26.

7 Vgl. Petersmann, ArchVR aaO. S.35f.

8 Ruge, Der Beitrag von UNCTAD zur Herausbildung des Entwicklungsvölkerrechts, 1976, S.112.

9 Tomuschat aaO. S.97.

10 So bezieht sich schon A/Res/2152(XXI) v.17.11.1966 zur Gründung von UNIDO ausdrücklich auf Art.1, Abs.3 sowie Art.55 und 56 der UN-Charta.

11 Völkerrechtsqualität lehnen ab: Scheuner, Solidarität unter den Nationen, aaO. S.274; vgl. Friedmann, General Course in Public International Law, Recueil des cours 127(1969), S.39, 96: »... some recognition by the rich countries that they have a moral obligation to assist ...«; Ipsen, Collective economic security in den Vereinten Nationen?, in: Die Vereinten Nationen im Wandel, hrsgg. von Kewenig, S.11, 26Anm.42. Im Arbeitspapier A/CN.4/245 (abgedruckt im ILC-Yearbook 1971, vol.II,2) ging auch der UN-Generalsekretär im Jahre 1971 davon aus, daß eine rechtliche Verpflichtung nicht bestünde, Working-paper Survey of international law; zweifelnd Ernst U. Petersmann, ›Entwicklungsvölkerrecht‹: Mythos oder Wirklichkeit, JIR 17(1974) S.145(163—167); Brownlie, Principles of Public International Law, 2nd ed (1973) S.253: »There is probably a collective duty of member states to take responsible action to create reasonable living standards both for their own peoples and for those of other states.«

12 Friedmann aaO. S.93ff.; ders., The changing structure of international law (1964), S.60f.; Arbeitspapier Ziff.14.

13 Dahm, Völkerrecht (1958) I, S.161, 164; Goodrich, Hambro, Simons, Charter of the United Nations, 3rd ed. (1969) S.37.

14 Scheuner, Solidarität aaO. S.275.

15 Vgl. den Schiedsspruch im libyschen Erdölstreit, der Aussagen der Charta als Erwägungen de lege ferenda betrachtet, ILM 17 (1978), S.1ff.; Gruss, Enteignung und Aufhebung von Erdölkonzessionen, ZaöRV 39(1979), S.782(797).

16 Der Abstimmungsspiegel über die Artikel-zu-Artikel-Abstimmung ist abgedruckt in ILM 14, S.263ff.

17 A/C.6/34/SR.61, S.6f.: Großbritannien, Japan, Kanada, Niederlande.

18 Vgl. Art.38 IGH-Statut.

19 Tomuschat, aaO. S.97; Friedmann, General Course aaO. S.48f. bezeichnete als Herausforderung an das Völkerrecht nicht nur das Verlangen nach sozialer Gerechtigkeit und Entwicklungshilfe auf internationaler Ebene, sondern hob auch die wachsende Drohung der Erschöpfung oder Zerstörung der dem Menschen zur Verfügung stehenden Naturschätze als Aufgabe für das Recht der Kooperation hervor.

20 Vgl. die von Albonico, ILC-Yearbook 1968 vol.I, 977.Sitzung, Ziff.27, gestellte Frage nach den »entsprechenden Pflichten von Staaten und Völkern, denen zu helfen beabsichtigt sei, insbesondere nach der Verpflichtung, die strukturellen Änderungen durchzuführen, die notwendig sind, wenn sie von der Hilfe reicherer Länder Nutzen ziehen wollen«.

21 Vgl. die Erklärung von Industriestaaten, daß das Recht auf Souveränität über Naturschätze in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht ausgeübt werden müsse; z. B. Bundesrepublik Deutschland zu Erklärung und Aktionsprogramm zur NWWO in A/PV.2229 v.1.5. 1974, S.51, ILM 13, 749.

22 A/Res/34/150, operative Ziff.1: »appropriate instrument«, Arbeitspapier Ziff.26: »possibly in the form of a draft convention«. Mit Arbeitspapier A/C.6/31/L.7 hatten die Philippinen am 11.11.1976 der 31.Generalversammlung eine ›Draft Convention on the Principles and Norms of international economic development law‹ vorgelegt.

23 A/C.6/34/SR.61 mit entsprechenden Stellungnahmen der Vereinigten Staaten, der Sowjetunion, Großbritanniens, der Niederlande, Norwegens, Kanadas, Japans. Die Sowjetunion verwies u. a. darauf, daß sich auch UNCITRAL mit der Problematik der NWWO befasse, aaO. S.6; zum Mandat von UNCITRAL gehört jedoch nicht die Ausarbeitung völkerrechtlicher Normen.

24 Vgl. Ruge, aaO. S.112ff.

25 Petersmann, ArchVR aaO. S.43f.; vgl. schon die Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zu Charta und Aktionsprogramm, ILM 13, S.749.

26 Brinkmann, Majoritätsprinzip und Einstimmigkeit in den Vereinten Nationen, 1978, S.260f.; ders., Einstimmigkeit und Konsensverfahren, VN 6/1979 S.201(204); Rosenstock, The Declaration of Principles concerning friendly relations, AJIL 65(1971) S.714.

27 Vgl. Sohn, Voting procedures in United Nations Conferences for the codification of international law, AJIL 69(1975) S.310.

28 Fennessy, The 1975 Vienna Convention on the Representation of States in their Relations with International Organizations, AJIL 70 (1976) S.62f.

29 Angenommen am 23.11.1979 mit 136 Stimmen gegen 1 (Vereinigte Staaten) und 7 Stimmenthaltungen (unter ihnen Belgien, Deutschland (Bundesrepublik), Großbritannien und Luxemburg). Die Resolution 34/46 verlangt, die Analyse der menschenrechtlichen UN-Arbeit auf der Grundlage der Resolution 32/130 der Generalversammlung (Text in VN 4/1978 S.142f.) fortzusetzen und setzt den Akzent des menschenrechtlichen Arbeitsprogramms der Vereinten Nationen auf Analyse internationaler politischer und wirtschaftlicher Strukturen wie die ungerechte internationale Wirtschaftsordnung, rassische Diskriminierung, Aggression, Intervention, Einmischung, Verletzung nationaler Einheit und territorialer Integrität. Auf der 36.Tagung der UN-Menschenrechtskommission hat die Bundesrepublik Deutschland einem senegalesischen Resolutionsentwurf, der das Recht auf Entwicklung bekräftigt, am 21.2.1980 im Konsens zugestimmt (Resolution 7(XXXVI) der Menschenrechtskommission).

30 Eine besonders aktive Rolle bei der Herausarbeitung eines Rechts auf Entwicklung als Menschenrecht hat der senegalesische Jurist Kéba M'Baye gespielt, vgl. Kéba M'Baye, Le droit au développement comme un droit de l'homme, Revue des droits de l'homme 1972, S.502(523—525); ders., Le développement et les droits de l'homme, Referat auf dem Menschenrechtskolloquium in Dakar, 7.—12.9.1978, Revue Sénégalaise de Droit 1977 (erschienen 1979), S.19 (33), vgl. auch Eze, Les Droits de l'Homme et le sous-développement, Revue des droits de l'homme 1979, S.5; Alston, Human Rights and basic needs, Revue des droits de l'homme, 1979, S.19.

31 E/CN.4/1334, The international dimensions of the right to development as a human right in relation with other human rights based on international co-operation, including the right to peace, taking into account the requirements of the new international economic order and the fundamental human needs, künftig zitiert als: Bericht.

32 Bericht Ziff.78.

33 Bericht Ziff.307.

34 E/CN.4/SR.1397 Ziff.42.

35 Der Bericht beschränkt sich weitgehend entsprechend dem erteilten Auftrag auf die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, macht jedoch deutlich, daß das Recht auf Entwicklung

sich auch auf die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte niedergelegten Menschenrechte bezieht, vgl. Bericht Ziff.92, 128, 129 und 230—240.

36 Die deutsche Übersetzung »wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt und Aufstieg« für »economic and social progress and development« erscheint aus heutiger Sicht wenig glücklich. Zur rechtlichen Ableitung des Rechts auf Entwicklung siehe Bericht Ziff.30, Ziff.55; vgl. auch Art.1, Abs.3 der UN-Charta, der die Lösung von wirtschaftlichen, sozialen und humanitären Problemen ebenso wie die Förderung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu den Zielen der Organisation erklärt, hierzu Bericht Ziff.32.

37 Tomuschat, Die Bundesrepublik Deutschland und die Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen, VN 1/1978 S.1(8); Bericht Ziff.60.

38 Bericht Ziff.31, vgl. auch Art.28 AEMR. Als Grundlage des Rechts auf Entwicklung ist ferner bezeichnet worden: das Recht auf Selbstbestimmung, vgl. Bericht Ziff.59; das Recht auf Leben, vgl. Bericht Ziff.62.

39 So z. B. Khalifa in der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz, 32.Tagung, 833.Sitzung am 23.8.1979, E/CN.4/Sub.2/SR.833. Die ›Conclusions et Recommendations‹ des Kolloquiums über Entwicklung und Menschenrechte in Dakar bezeichneten das Recht auf Entwicklung als »zugleich kollektiv und individuell«. Revue Sénégalaise de Droit, aaO. S.206.

40 Vgl. den Bericht der UNESCO zur Resolution 4(XXXIII) der Menschenrechtskommission in E/CN.4/1340 mit der Unterteilung der Menschenrechte in Freiheitsrechte, Anspruchsrechte und Solidaritätsrechte (hierzu zählt der Bericht neben dem Recht auf Entwicklung das Recht auf Frieden, das Recht auf Teilhabe am gemeinsamen Erbe der Menschheit und das Recht auf saubere Umwelt).

41 aaO. Ziff.85. Was geschieht, wenn die Interessen sich widersprechen, wird nicht gesagt, so daß der Bericht einer Antwort auf das eigentliche Problem ausweicht.

42 aaO. Ziff.83.

43 aaO. Ziff.92, 93, 128.

44 Vgl. Memorandum der niederländischen Regierung v.3.5.1979, englische Ausgabe Dezember 1979, Human Rights and Foreign Policy, S.25.

45 Zum Recht auf Entwicklung und dem Recht auf Frieden vgl. Abs. 130—151 des Berichts und A/Res/33/73 v.15.12.1978 (Text in VN 3/1979 S.110f.), in der das Recht auf Leben in Frieden als Menschenrecht bezeichnet wird.

46 Brownlie, Principles of Public International Law, 2nd ed. (1973) S.553 zur Auslegung von Art.55 und 56 als Rechtspflicht; zu den Grundrechten und Grundpflichten der Staaten: Verdross-Simma, Universales Völkerrecht (1976) S.229ff.

47 Bericht aaO. Ziff.52, 104. Die RGW-Staaten betonen diesen Aspekt des Rechts auf Entwicklung, vgl. Frambach und Gruber, Menschenrechtsfragen in der UNO, NJ 1979, S.395(399), und der sowjetische Delegierte in der Aussprache zur A/Res/34/150, in A/C.6/34/SR.61. Sie relativieren damit den Gedanken einer weltweiten Solidarität für die Entwicklung der ärmeren Staaten.

48 Bericht Ziff.15ff.

49 A/Res/2626(XXV) v.24.10.1970.

50 Bericht Ziff.25.

51 Wegen »der unlösbaren Verbindung zwischen Menschenrechtspolitik und Entwicklungspolitik« hat der niederländische Außenminister das Regierungsmemorandum über Außenpolitik und Menschenrechte gemeinsam mit dem Minister für wirtschaftliche Zusammenarbeit vorgelegt, aaO. S.13.

52 Bericht Ziff.205, vgl. auch Ziff.27.

53 Bericht Ziff.33, 35, 45; vgl. Bundesminister Genscher am 23.9.1978 vor der 33.UN-Generalversammlung: Dem Ziel, eine gerechte internationale Wirtschaftsordnung aufzubauen, müsse im Innern der Staaten das Ziel entsprechen, auch hier eine gerechte Ordnung zu verwirklichen. Die »Freiheit von Not« sei »kein geringeres Menschenrecht als die Freiheit von Angst« (VN 5/1978 S.162); vgl. auch seine Rede am 27.9.1979 vor der 34.Generalversammlung (VN 6/1979 S.213f.).

54 Bericht Ziff.35.

55 A/Res/34/46 v.29.11.1979 fordert zur Fortsetzung der ›overall analysis‹ der menschenrechtlichen Arbeit der Vereinten Nationen (vgl. hierzu schon A/Res/32/130, Text in VN 4/1978 S. 142f.) u. a. die Abhaltung eines Seminars über die »ungerechte Wirtschaftsordnung«.

56 Vgl. hierzu Memorandum Human Rights and Foreign Policy v.3.5. 1979, S.97f. und Bericht aaO. Ziff.120, 121, 125, 126 mit Verweisen.

57 Vgl. Bericht Ziff.101 unter Hinweis auf entsprechende Äußerungen in der Menschenrechtskommission.

Handelsförderung für Entwicklungsländer

Das Internationale Handelszentrum UNCTAD/GATT

GERD LEONHARDT

Seit mehr als 15 Jahren wirkt in Genf das Internationale Handelszentrum (International Trade Centre UNCTAD/GATT, ITC) auf dem Gebiet der Handelsförderung für Entwicklungsländer — Grund genug, Tätigkeit und Bedeutung dieser Organisation einer näheren Betrachtung zu unterziehen. Der Welthandelskonferenz (UNCTAD) und dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) zugeordnet, führt das ITC unter seinem heutigen Exekutivdirektor Dr. Alexander von der Zentrale aus sowie in den Entwicklungsländern selbst zahllose Aktionen unterschiedlichster Art durch, die alle dem Ziel dienen, den Entwicklungsländern bei ihrer Handelsförderung zu helfen und dadurch ihre Außenhandelsergebnisse zu verbessern. Der heutige Leistungsumfang und die fest etablierte Rolle des ITC im internationalen Entwicklungsprozeß sind das Ergebnis einer dynamischen Entwicklung, in deren Verlauf das Zentrum ein hohes Maß an Anpassungsfähigkeit an die wechselvollen internationalen Bedingungen unter Beweis stellen mußte.

Von den Anfängen im GATT bis zur Fusionierung mit UNCTAD

Entstanden ist die Idee 1962 im Rahmen des GATT aus der Überlegung heraus, daß die besonderen, vorher dort schon angelaufenen Bemühungen zugunsten der Entwicklungsländer-Mitglieder durch einen Spezialdienst ergänzt werden müßten, der ihnen die erforderliche Hilfe bei der Beschaffung dringend benötigter Handelsinformationen über Exportmärkte gewähren würde. Ein kurzer Rückblick mag diese Entstehungsgeschichte verdeutlichen.

Das GATT (General Agreement on Tariffs and Trade) wurde 1947 ausgehandelt und trat zu Jahresbeginn 1948 ›vorläufig‹ in Kraft. Sitz der Organisation ist Genf. Seit dem 1. Oktober 1951 ist die Bundesrepublik Deutschland Vollmitglied. Das Abkommen war gleichsam Nebenprodukt der ursprünglich beabsichtigten Gründung der ›Internationalen Handelsorganisation‹ (ITO), die die Grundsätze der Welthandelscharta (Havanna-Charta) verwirklichen sollte; es war somit Bestandteil der Pläne für eine wirtschaftliche Neuordnung der Welt nach dem Zweiten Weltkrieg. Während ITO und Havanna-Charta sich als nicht durchsetzbar erwiesen, wurden mit dem GATT schon bald sehr bedeutsame Erfolge erzielt. Die flexible Handhabung der Abkommensbestimmungen und die Art der Konsultationsmechanismen haben zu einschlägigen Ergebnissen in den internationalen zoll- und handelspolitischen Verhandlungen sowie zu weltweiter Anerkennung des GATT und seiner Organe geführt. Vor diesem Hintergrund sowie angesichts der Tatsache, daß etwa zwei Drittel seiner Mitglieder Entwicklungsländer waren, begann das GATT sich schon frühzeitig mit deren besonderen Problemen zu befassen. Diese Bemühungen führten, nach ersten grundlegenden Studien bereits Mitte der fünfziger Jahre und nach diversen Programmen, zu einer Abänderung des Abkommenstextes. Insbesondere ist hier die Hinzufügung eines neuen Kapitels — des Teiles IV — Anfang 1965 zu erwähnen. Diese Ergänzung legte das wichtige Prinzip fest, daß entwikkelte Länder nicht von Entwicklungsländern bei Handelsverhandlungen Zugeständnisse erwarten, die mit deren individuellen Erfordernissen unvereinbar sind. Ferner sicherten die Industrie- den Entwicklungsländern weitestgehende Anstrengungen zur Öffnung ihrer Märkte für die Produkte zu, die für letztere von besonderem Epxortinteresse sind. Gleichzeitig mit der Hinzunahme des Teiles IV wurde auch ein neuer Ausschuß (Committe on Trade and Development) zur Behandlung dieser besonderen Entwicklungsländer-Problematik geschaffen.

Aber schon vor 1965 war der Impuls zur Gründung des Handelszentrums gekommen, und zwar in dem damals schon

bestehenden Ausschuß III (Expansion of Trade) des GATT. Hier unterbreitete der Vertreter Brasiliens am 10. Oktober 1962 den inzwischen legendären Vorschlag zur Errichtung eines ›International Trade Information Centre‹. Wie oben angedeutet, lag dem Vorschlag die Überlegung zugrunde, daß die Entwicklungsländer bei dem Bemühen um Ausweitung ihres Exports über die Öffnung von Absatzmärkten der Industrieländer hinaus in zunehmend starkem Maße auf einschlägige Handelsinformationen angewiesen sind, um ihre Chancen auf diesen neuen Märkten auch erkennen und nutzen zu können, und daß sie sich selbst im Gegensatz zu den Industrieländern keine aufwendigen Handelsinformations-Systeme mit kostspieliger Beschaffung etwa durch weltweite Netze von Handelsattachés leisten können. Dem dadurch bedingten strukturellen Wettbewerbsnachteil sowie, weltweit gesehen, beträchtlicher Doppelarbeit könne durch ein solches Zentrum entgegengewirkt werden. Eingehende Erörterungen über den Gesamtkomplex der Epxortförderung für Entwicklungsländer in der Folgezeit konzentrieren sich auf den brasilianischen Vorschlag; mögliche Arbeitsmethoden für ein Zentrum, finanzielle Auswirkungen und ihre Grenzen wurden diskutiert. Anfang 1964 wurde eine Expertengruppe nationaler Vertreter einberufen (Beginn der ständigen ›advisory group‹), und im gleichen Jahr nahm das allen Entwicklungsländern offenstehende Zentrum — ›GATT Trade Information Centre‹, später ›GATT International Trade Centre‹ genannt — seine Tätigkeit auf; zunächst praktisch als Ein-Mann-Betrieb, bald durch einen Leiter mit zwei Mitarbeitern. Bei anfänglicher Unsicherheit auf allen Seiten schälten sich jedoch gleich als Haupttätigkeitselemente die Erarbeitung und Weiterleitung von Informationen über Absatzmöglichkeiten in Industrieländern sowie über deren eigene Handelsförderungsmethoden und -einrichtungen (im Sinne der Anleitung für Entwicklungsländer) heraus. Gleich von Anfang an wurde auch ein System der Zusammenarbeit des Zentrums mit nationalen Handelsinformationsstellen — amtlichen nationalen Verbindungsstellen — installiert. Diese fungieren als Anlaufstelle des Zentrums für ihr jeweiliges Land und haben naturgemäß besonders im Falle der Industrieländer hinsichtlich der Informationsbeschaffung und -vermittlung für das ITC erhebliche Bedeutung. In der Bundesrepublik Deutschland wurde diese Funktion der Bundesstelle für Außenhandelsinformation in Köln übertragen.

Nach Gründung konnte das Zentrum seine Arbeit zunächst nicht unbeeinflußt von grundsätzlichen welthandelspolitischen Diskussionen fortführen, denn im Rahmen der inzwischen gebildeten Welthandelskonferenz (United Nations Conference on Trade and Development, UNCTAD) wurde die Frage einer Einrichtung zur Förderung des Exports der Entwicklungsländer bald zum wichtigen Thema. Im Rahmen einiger genereller Unklarheiten bezüglich des Verhältnisses von GATT und UNCTAD, die hier nicht behandelt werden können, ergab sich auch eine Periode der Ungewißheit, ob es zur Parallelgründung eines Handelszentrums durch UNCTAD, mit all den drohenden Gefahren einer Doppelarbeit, kommen würde. Dieser Befürchtung wurde durch die Fusionierung der Kräfte von GATT und UNCTAD ein Ende gesetzt. Nach eingehenden Überlegungen, entsprechender Absprache zwischen dem damaligen Generaldirektor des GATT und dem Generalsekretär der UNCTAD und Einbringung dieses Vorschlags in der UN-Generalversammlung kam der Zusammenschluß Anfang 1968 durch Gründung des ›Joint International Trade Centre‹ zustande.

Entwicklung und Einbettung in die internationale Gemeinschaft

Ursprünglich also ein GATT-Zentrum, war die im weiteren als ›International Trade Centre‹ bezeichnete Organisation seither als gemeinsames UNCTAD/GATT-Zentrum tätig. Die obenerwähnte Beratergruppe trägt seitdem die Bezeichnung ›Joint Advisory Group‹ (JAG) und wurde später ergänzt durch einen vorgeschalteten Arbeitsausschuß (Technical Committee). Der Ausbau des ITC zum heutigen Stand erfolgte dann ab 1968. Nach anfänglichem Zögern der Industrieländer (mit Blick auf eine befürchtete übermäßige Ausweitung der erforderlichen Haushaltsmittel) steigerte sich das Tempo später vehement, nicht zuletzt dank noch aufzuzeigender Änderungen im gesamten Finanzierungssystem. In der Sache hatte sich schon zu Zeiten des GATT-Zentrums die Erkenntnis herausgebildet, daß die Bereitstellung von Handelsinformationen allein nicht ausreicht, sondern Hilfe bei der Fortbildung entsprechenden Personals erforderlich ist, das die Information zu verarbeiten hat. Hierbei konnte man frühere Ansätze von Fortbildungsaktionen des GATT nutzen und weiterentwickeln. Es kristallisierte sich dann das Problem heraus, daß die Handelsförderungsorganisationen in den Entwicklungsländern oft noch ganz unzureichend fachlich qualifiziert waren, um Handelsinformationen in Handelsförderungsaktionen umzusetzen, so daß auch die Fortbildung einer steigenden Zahl von ›trainees‹ zum Teil ins Leere zu gehen drohte. In vielen Fällen wurde die Handelsförderungsfunktion nicht einmal zentral, sondern als Nebengebiet von verschiedenen Stellen des jeweiligen Entwicklungslandes — etwa Industrie-, Handels-, Landwirtschaftsministerium oder Zentralbank — wahrgenommen. Von daher ergab sich die Notwendigkeit der Unterstützung beim Auf- bzw. Ausbau leistungsfähiger zentraler Organisationen im Bereich der Handelsförderung. Dieser Tendenz lag auch die gewachsene Erkenntnis zugrunde, daß den Entwicklungsländern mit einer permanenten Bereitstellung internationaler Unterstützungsmaßnahmen allein nicht länger gedient war, sondern daß der Aspekt der Hilfe zur Selbsthilfe hinzukommen mußte. In nicht wenigen Fällen begann das Zentrum mit generellen Bemühungen in einem Entwicklungsland, die dortigen einschlägigen Einrichtungen überhaupt erst auf den eigenständigen Charakter der Handelsförderungsfunktion hin zu motivieren. Der Fortgang in den Entwicklungsländern brachte zunehmend die Notwendigkeit weiterer spezialisierter Unterstützungsmaßnahmen mit sich — eine auch bei bilateraler

Zum neuen Leiter des Zentrums der Vereinten Nationen für Abrüstung wurde der Schwede Jan Martenson als Nachfolger seines Landsmannes Rolf Björnerstedt vom Generalsekretär berufen; wie Björnerstedt ist er Beigeordneter Generalsekretär der Weltorganisation. Der am 14. Februar 1933 geborene Martenson war zuvor im schwedischen Staatsdienst tätig. 1968 und 1969 war er Stellvertretender Direktor des Stockholmer Friedensforschungsinstituts SIPRI.

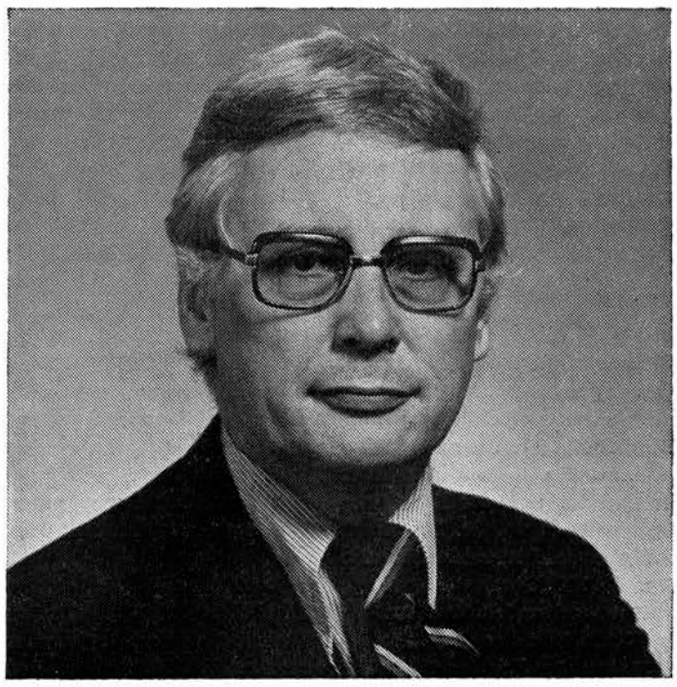

Handelshilfe geläufige Erfahrung —, so der Expertenberatung bei Fragen der Exportverpackung, bei der Exportpreiskalkulation, bei der Qualitätskontrolle und in anderen Bereichen. Einer der weiteren Schritte bestand in der zunehmenden Verlagerung der Fortbildungstätigkeit von Genf in die Entwicklungsländer selbst, bis hin zum Konzept der ›Ausbildung der Ausbilder‹.

Dieser hier nur sehr grob skizzierte Ausbau des ITC in den siebziger Jahren vollzog sich in sehr vielen Einzelschritten; er ging einher mit fortschreitender personeller Ausweitung und führte zu einer nicht unerheblichen Zusammenfassung einschlägigen Fachwissens in dieser Organisation. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß ein erheblicher Teil des ITC-Personals aus vorübergehend eingestellten Spezialkräften besteht — im Gegenteil. Erweitert wird dieses Spektrum noch um die Variante, im Einzelfall im Rahmen des Möglichen auf die Dienstleistungen der nationalen Verbindungsstellen oder anderer Spezialinstitutionen zurückzugreifen. Ein ganz wesentlicher Zug der Tätigkeit des ITC seit nunmehr einer Reihe von Jahren besteht in der betonten Verlagerung weg von der Genfer Zentrale hin in die Entwicklungsländer selbst. Diese Verlagerung konnte, wenngleich sich immer wieder Engpässe und finanzielle Schwierigkeiten ergaben, doch im wesentlichen durch eine adäquate Unterstützung der in den Entwicklungsländern tätigen Projektmitarbeiter seitens der Zentrale abgesichert werden. Wenn sich zum Beispiel im Rahmen der Beratung beim Aufbau einer zentralen Exportförderungsorganisation in einem Entwicklungsland plötzlich der Bedarf nach Absatzmarktinformationen über die Märkte der Vereinigten Staaten, Großbritanniens und der Bundesrepublik Deutschland ergab, konnte die Genfer Zentrale angesprochen werden, die (gegebenenfalls mit Hilfe der betreffenden nationalen Verbindungsstellen) die Informationen bereitstellte oder eine Studienreise mit fachkundigem Begleiter des ITC für die interessierten Personen des betreffenden Landes vermittelte und durchführte.

Es versteht sich, daß das ITC diese Ausweitung mit den ursprünglich ihm zur Verfügung stehenden Mitteln sowie angesichts der ursprünglichen Konstellation vor allem der verschiedenen UN-Organisationen niemals erlebt hätte. Aber Anfang 1968 hatte ja ein neuer Trend eingesetzt. Ein wesentlicher Effekt der zusätzlichen Anbindung des Zentrums an die UNCTAD bestand in der für ITC neu eröffneten Möglichkeit, über die UNCTAD Projektmittel des UN-Entwicklungsprogramms (UNDP) zur Durchführung von Aktionen der Technischen Hilfe zugewiesen zu erhalten. Diese Entwicklung fügte sich ein in die übergeordneten Bemühungen der Vereinten Nationen um Koordinierung aller ihrer Exportförderungsleistungen für die Entwicklungsländer. Eine solche auf höherer Ebene vorgenommene ›konzertierte Aktion‹, die in dem in der Zeit 1967—1968 verwirklichten ›United Nations Export Promotion Programme‹ ihren Ausdruck fand, war zweckmäßig geworden, um einem Auseinanderleben der Exportförderungsaktionen entgegenzuwirken, die im Zuge der in den Entwicklungsländern entstehenden Bedürfnisse allenthalben begannen — beispielsweise in den UN-Regionalkommissionen, in der FAO im Zusammenhang mit Agrarprodukten, entsprechend in der seinerzeit neugeschaffenen UNIDO und naturgemäß im Bereich UNCTAD und ITC sowie unter Einschluß des UNDP.

Es bedurfte verständlicherweise geraumer Zeit, bis die Positionen der genannten Organisationen soweit abgesteckt waren, daß ihre Aktionen in der Praxis hinreichend abgestimmt und Überschneidungen nach Möglichkeit ausgeschaltet waren. Bezüglich des ITC können, beispielhaft, folgende Schritte auf diesem Weg angeführt werden: grundsätzliche Arbeitsabkommen mit FAO und später UNIDO, gemeinsame Beratungsmissionen in Entwicklungsländern auf der Programmierungs- wie der Durchführungsebene, mit Teilnahme mehrerer Organisationen und mit (je nach Lage des Falles) wechselnder Federführung, Einsatz ständiger Verbindungsleute in den gleichfalls entstandenen regionalen Handelsförderungszentren bei den Regionalkommissionen, vor allem bei der ESCAP. Auch zwischen ITC und UNCTAD werden, gleichsam intern, bis heute die Zuständigkeitsabgrenzungen in der Praxis immer wieder definiert, nach der Grobeinteilung UNCTAD/Handelspolitik und Handelsentwicklung, ITC/Handelsförderung. Einige Beispiele mögen dies verdeutlichen: Impliziert der Wunsch eines Entwicklungslandes nach beratender Unterstützung etwa die Bereiche Ausbau von Exportförderungs- oder Vermarktungsorganisationen, Beschaffung von Absatzmarktinformationen und Hilfe bei der Lösung dem Export im Wege stehender Transportprobleme oder bei der Schaffung angestrebter Freihandelszonen-Arrangements, so wird dieser Fall gemeinschaftlich in Angriff genommen, unter Wahrnehmung des erstgenannten Teils durch ITC sowie der Transport- oder der Freizonen-Komponente durch UNCTAD. Weitere Beispiele können genannt werden: größtmögliche Berücksichtigung der im Rahmen der UNCTAD ausgehandelten Konzepte der technischen wie der wirtschaftlichen Zusammenarbeit der Entwicklungsländer untereinander auch auf der ITC-Ebene, beispielsweise in Form des Einsatzes eines qualifizierten Experten aus dem Entwicklungsland A für Seminare oder beratende Unterstützungsmaßnahmen beim Aufbau von Exportvermarktungseinrichtungen im Entwicklungsland B.

Ein Meilenstein von grundsätzlicher Auswirkung auf dem Wege des Ausbaues des ITC von einem Informationszentrum geringer Größe zu einem Handelszentrum zur Abwicklung umfangreicher internationaler Technischer Hilfeleistungen im Bereich der Handelsförderung für die Entwicklungsländer war 1973 durch die Resolution 1819 (LV) des Wirtschafts- und Sozialrats gelegt worden, die dem ITC die zentrale koordinierende Rolle (focal point) für die Handelsförderungsunterstützung seitens aller UN-Organisationen zusprach. Die dadurch bewirkte Stärkung seiner Position sowie das wachsende Bewußtsein in den Entwicklungsländern selbst für Handelsförderung als eigenständiges Gebiet im generellen Rahmen ihres Aufbaues (wichtig z. B. hinsichtlich ihrer Ei-

Sein Amt als Generalsekretär der Weltorganisation für Meteorologie (World Meteorological Organization, WMO) nahm der Däne Prof. Dr. Aksel C. Wiin-Nielsen zum Jahresbeginn 1980 auf. Er folgte dem Briten Dr. David A. Davies, der, ein Rekord im UN-System, fast ein Vierteljahrhundert an der Spitze der Verwaltung der Organisation stand. Dr. Wiin-Nielsen, Jahrgang 1924, studierte in Kopenhagen und Stockholm und war längere Zeit in den Vereinigten Staaten tätig.

genbestimmung über die Verwendung der UNDP-Mittel in ihrer Gesamtheit) waren wesentliche Elemente für ein ITC-Unterstützungsprogramm zunehmenden Umfangs. Der fortschreitende internationale Abstimmungsprozeß, von der grundlegenden Erkenntnis getragen, daß die Größe der Gesamtaufgabe einer- und die Begrenztheit der Mittel andererseits immer gebieterischer nach Ausschaltung aller Gefahren von Doppelarbeit riefen, schloß mehr und mehr auch einschlägige Organisationen außerhalb der Vereinten Nationen — das Abkommen über Zusammenarbeit ITC/EG-Kommission (Generaldirektion VIII) ist nur ein Beispiel — bis hin zu bilateralen Hilfeleistungen im Bereich der Handelsförderungsunterstützung ein.

Die Projektmittel des UNDP fanden im Laufe der Jahre zunehmende Ergänzung durch bilateral dem Zentrum für Handelsförderungsunterstützung zur Verfügung gestellte Mittel (trust funds). Unter den Geberländern trat hier in steigendem Maße auch die Bundesrepublik Deutschland, seit ihrem UN-Beitritt ohnehin der Tätigkeit des ITC in noch breiterem Maße zugewandt, in Erscheinung. Die Finanzmittel des Zentrums setzen sich zusammen aus seinem ordentlichen Haushalt, der zu gleichen Teilen von GATT und Vereinten Nationen gespeist wird, und aus dem außerordentlichen Haushalt, der aus den Projektmitteln des UNDP und den erwähnten bilateralen ›trust funds‹ gebildet wird. Ein Blick auf die Größenordnungen zeigt, daß das ITC beispielsweise im Jahre 1979 (in Klammern zum Vergleich: Jahr 1970) bei einem ordentlichen Haushalt von etwa 10 (1,3) Mill US-Dollar Unterstützungsprogramme (= außerordentlicher Haushalt) in Höhe von über 13 (1,2) Mill Dollar abwickelte, davon fast 3 (0,6) Mill Dollar UNDP-Mittel und 10,3 (0,7) Mill Dollar bilaterale ›trust funds‹. An der Finanzierung der Gesamtausgaben des ITC (1979 also über 23 Mill Dollar) ist die Bundesrepublik Deutschland auf vier Ebenen beteiligt: einmal indirekt über die deutschen Finanzierungsquoten zu den Haushalten von GATT und Vereinten Nationen als den Trägern des ordentlichen ITC-Haushalts, zweitens indirekt über die deutsche Beitragsquote zum UNDP, drittens, seit nunmehr einer Reihe von Jahren, als Geberland für bilaterale ›trust funds‹ und viertens mit ›trust funds‹, die an Regionalkommissionen der Vereinten Nationen zur Implementierung durch das ITC vergeben werden. Hinzu kommen nicht unerhebliche Sachleistungen für das Zentrum seitens der Kölner Bundesstelle für Außenhandelsinformation als der amtlichen deutschen Verbindungsstelle des ITC und — seit dortiger weltweiter Registrierung solcher Organisationen vor einigen Jahren — als deutscher Einfuhrförderungsstelle, ferner die gleichfalls bedeutenden Sachleistungen aller anderen in Wirtschaft und Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitwirkenden Organisationen.

Tätigkeitsschwerpunkte des Handelszentrums

Die Leistungen des ITC verteilen sich einmal auf eine große Zahl von Einzelgebieten, die unter die weiter oben pauschal angegebenen Tätigkeitsgebiete einzuordnen sind, andererseits auf Unterstützung für praktisch alle Entwicklungsländer (einschließlich interregionaler Maßnahmen). Von daher gesehen leuchtet es ein, daß die Festlegung von Prioritäten im Arbeitsprogramm des Zentrums — unter Berücksichtigung der beschriebenen internationalen Zusammenhänge und auch der durch das Zusammentreffen mehrerer Finanzierungsquellen entstehenden Bedingungen — grundlegendes Erfordernis ist und immer war. Keine leichte Aufgabe für alle Beteiligten, wenn man die tiefgreifenden Wandlungen in den Bedürfnissen der Entwicklungsländer, besonders zum Beispiel die Zuspitzungen während der letzten fünf Jahre, in Betracht zieht. Das Zentrum mußte mit Blick auf solche Entwicklungen ein beträchtliches Maß an kontinuierlicher Anpassung aufbringen. Wo lagen und liegen unter diesen Umständen die Schwerpunkte seiner Tätigkeit?

Zu der regionalen Aufteilung ist das Notwendige schnell gesagt. Nach jeweils gewissen Verschiebungen im Laufe der Jahre gliederten sich die Unterstützungsprogramme des ITC beispielsweise 1979 wie folgt auf (in Prozent des Gesamtprogramms): Afrika 20,9; Asien und pazifischer Raum 33,8; europäische Entwicklungsländer, Mittelmeerraum und Naher Osten 8,2 (neue hier derzeit in Vorbereitung befindliche Projekte werden zu einer Erhöhung des Anteils führen); Lateinamerika 12,0. Auf interregionale Maßnahmen (z. B. größere Marktstudien, umfassende Fortbildungsveranstaltungen in und in Zusammenarbeit mit Industrieländern) entfielen 25,1 vH. Allenthalben kommt es zu Arrangements der Zusammenarbeit in den Regionen, mit den UN-Regionalkommissionen oder mit anderen Organisationen: mit ECOWAS, Andenpaktorganisation, Karibischer Entwicklungsbank und weiteren Institutionen.

Hinsichtlich der Aufteilung nach Fachgebieten sind in den vergangenen Jahren vielfältige Anpassungen und Erweiterungen vorgenommen worden. Außerdem sind die Interdependenzen zwischen einzelnen Sachleistungen zu berücksichtigen wie sie insbesondere in dem Typus der ›Integrated Assistance Projects‹ (IAPs) zum Ausdruck kommen. Diese meistens auf der Ebene jeweils eines Entwicklungslandes durchgeführten und auf eine umfassende Stärkung der Exportfähigkeit des Landes abzielenden Großprojekte (gegenwärtig insgesamt 38) haben im Laufe der Jahre wachsende Bedeutung erlangt und machen derzeit nahezu die Hälfte des gesamten ITC-Unterstützungsprogramms aus. Sie gruppieren jeweils eine Reihe in sich abgestimmter Dienstleistungen, beispielsweise Hilfe beim grundsätzlichen Ausbau der Einrichtungen für Handelsförderung und -politik des betreffenden Landes, Fortbildungsmaßnahmen für das Fachpersonal, Marktforschungshilfen, Spezialberatung in den Bereichen Außenhandelsinformation oder Exportverpackung. Entsprechend verläuft auch die interne Zusammenarbeit der jeweiligen Abteilungen des ITC.

Die Einzelaufteilung des Gesamtprogramms nach Fachgebieten sieht anhand der (geschätzten) Zahlen für 1979 wie folgt aus:

Fachgebiet	**Prozent**
1. Grundsätzlicher Ausbau nationaler Handelsförderungseinrichtungen	16,2
2. Exportmarktentwicklung	42,5
3. Spezialisierte Handelsförderungsdienste	10,5
4. Multinationale Handelsförderung	3,4
5. Fortbildungsmaßnahmen	22,3
6. Importbeschaffungstechnik	1,3
7.—10. Neue Programme	3,8
	100

Manche dieser Tätigkeitszweige des ITC beinhalten in sich wiederum eine Fülle von Einzelaufgaben.

Die Bedeutung von *Gebiet 1*, grundlegender Ansatzpunkt für eine Stärkung der institutionellen Infrastruktur eines Entwicklungslandes im Bereich der Handelsförderung, versteht sich von selbst. — Nachstehende Stichworte mögen genügen, das bei weitem den größten Raum einnehmende und vielgestaltige *Gebiet 2* wenigstens grob und beispielhaft zu umreißen: Marktinformationen an Entwicklungsländer in vielfältiger Form und über zahllose Produkte und Märkte; Hilfen aller Art bei der Nutzung in ITC-Marktstudien zusammengetragener Empfehlungen und bei diesbezüglichen Folgeaktionen, Workshops etc., bis hin zur Mitwirkung an einem ›Inter-Agency Co-ordination Committee on Leather and Leather Products‹ (FAO, UNCTAD, UNIDO und ITC); Studien und Empfehlungen zur Wahl von Absatzwegen und zu Vermarktungsmethoden bei einzelnen Produkten; in einer zunehmenden Zahl von Bereichen Abgabe EDV-unterstützter Handelsinformationen sowie seit einigen Jahren ›Import-Export Contact Programmes‹ (IECP) mit erstmalig im ITC aufgenommener Information über Liefermöglichkeiten der Ent-

wicklungsländer (z. B. Malaysia: rd. 1 200 Exportfirmen-Profile), in beiden Bereichen in enger Zusammenarbeit mit den registrierten Einfuhrförderungsstellen der Industrieländer; ferner: Produktstudien über Einschaltungsmöglichkeiten der Entwicklungsländer (z. B. Computer-Papier, audio-visuelle Ausrüstung) bei Lieferungen an die zentrale UNDP-Beschaffungsstelle ›Inter-Agency Procurement Services Unit‹ (IAPSU); ein spezieller Dokumentationsdienst mit Leistungen in der Genfer Zentrale und ›im Feld‹ sowie manches andere. — *Gebiet 3* umfaßt Spezialberatungsdienste (Functional Advisory Service) für eine Reihe von Gebieten, z. B. Handelsinformation, Exportverpackung oder Exportfinanzierung. — *Gebiet 4* umfaßt eine große Zahl von Maßnahmen im Bereich der Handelsförderung von Grundstoffen der Entwicklungsländer: Marktforschung, Förderung internationaler Werbekampagnen, Beteiligung beim Aufbau internationaler Produktorganisationen wie der ›International Tea Promotion Association‹ (ITPA). Betroffen sind neben Tee beispielsweise Hartfasern oder Pfeffer. Das Zusammenwirken mit anderen Organisationen wie UNCTAD und FAO ist in diesem Bereich naturgemäß sehr bedeutend. — Die unter *Gebiet 5* genannte Ausbildung in der Handelsförderung ist eine der alten Säulen des Zentrums. Schon 1967 begonnen, hat dieser Dienst nicht nur mit Tausenden von ›trainees‹ eine erstaunliche Entwicklung im quantitativen Sinne genommen, vielmehr hat er vor allem auch eine spezielle Dynamik hinsichtlich fortwährender Anpassung an neue Fortbildungsbedürfnisse und einer erfindungsreichen Weiterentwicklung der Methodologie bewiesen. Der Trend ist von der ursprünglichen Tätigkeit in Genf über die Zusammenarbeit mit Spezialinstitutionen in Industrie- bis zur heutigen breiten Tätigkeit in den Entwicklungsländern selbst gegangen. Erwähnt sei auch die Entwicklung umfangreicher fortbildungsmethodischer Hilfsmittel, bis hin zu den weltweit anerkannten, auf jeweils ein Thema zugeschnittenen ›training packs‹ und die Anwendung audio-visueller Hilfsmittel. — Die ITC-Unterstützung auf *Gebiet 6,* Beratung und Fortbildung hinsichtlich der Organisation und Arbeitsweise von Importbeschaffungsstellen und ähnlichen Einrichtungen in Entwicklungsländern, in der Zeit 1978—79 zögernd angelaufen, wird erst in diesem Jahr praktisch zu stärkerer Entfaltung kommen. — Ergänzend müssen auch die erheblichen Anstrengungen des ITC um eine systematische Evaluierung seiner Unterstützungsmaßnahmen angemerkt werden.

An der Schwelle der achtziger Jahre hat das Zentrum vier neue Programme *(Gebiete 7—10)* in Angriff genommen. Es handelt sich um: a) verstärkte Aktionen der Handelsförderungsunterstützung an die am wenigsten entwickelten Länder (denen schon seit längerem besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird), mit Nachdruck auch auf der Exportproduktentwicklung; b) besondere Handelsförderungsmaßnahmen zugunsten ländlicher Gebiete in Entwicklungsländern; c) technische Zusammenarbeit zwischen Industrie- und Handelskammern in Entwicklungs- und Industrieländern; und um das wahrscheinlich in diesem Jahr anlaufende Gebiet d) Folgeunterstützung zur Nutzung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT. — Ein weiterer Akzent wurde mit der Einführung einer mittelfristigen Planung für das gesamte ITC-Unterstützungsprogramm gesetzt. Der erste Plan (ITC Medium-Term Programme) umfaßt den Zeitraum 1979—1981. Diese Planung war im Hinblick auf die gewachsene Gesamtaufgabe, auf zahlreiche Fälle haushaltsjahrübergreifender Vorhaben sowie auf die verbesserte Abstimmung mit den verschiedenartigen Finanzierungsquellen erforderlich geworden.

Trotz seiner kurzen Geschichte hat das Handelszentrum heute einen beachtlichen Stand der Entwicklung erreicht. Ermessen läßt sich der Fortschritt auch, wenn man bedenkt, daß sich das ITC nach kleinen Anfängen heute auf etwa 200 Mitarbeiter in der Zentrale zuzüglich mehrerer hundert — wenngleich zum Teil nur temporär verfügbarer — Kräfte bei der Projektarbeit in ungefähr 70 Entwicklungsländern stützen kann. Zu nennen ist auch die Publikationstätigkeit des ITC, insbesondere die Zeitschrift ›International Trade FORUM‹. Angesichts der heutigen internationalen Verzahnung des Wirtschaftslebens ist die Bedeutung des ITC für die Dritte Welt offenkundig. Bedeutung hat das Zentrum seit Jahren jedoch auch für die entwickelten Länder. Neben zahlreichen gegenseitigen Abstimmungsaktionen auf den praktischen Ebenen der Handelsförderung und der Technischen Hilfe in diesem Bereich, dem weltweiten Informations- und Erfahrungsaustausch der Fachdiplomaten und ›Professionals‹ im Rahmen des ITC und seiner Organe ist hier nicht zuletzt der beträchtliche internationale PR-Effekt zu nennen, der von der Bereitstellung bilateraler ›trust funds‹ an das Zentrum ausgeht. Dies alles sind Elemente, welche die für den ITC-Bereich kennzeichnende Atmosphäre eines sachlich-konstruktiven Nord-Süd-Dialogs ausmachen.

Neustrukturierung der internationalen Beziehungen statt ›Hilfe‹ fordert der Bericht der Unabhängigen Kommission für internationale Entwicklungsfragen (vgl. auch den Beitrag von Willy Brandt in VN 1/1980 S. 1 f.). Kommissionvorsitzender Brandt übergab das erste Exemplar des umfangreichen Berichts am 12. Februar an UN-Generalsekretär Waldheim. An der anschließenden Pressekonferenz am Sitz der Vereinten Nationen (unser Bild) nahmen auch die Kommissionsmitglieder Katharine Graham, frühere Herausgeberin der ›Washington Post‹, Peter G. Peterson und Shridath S. Ramphal, Generalsekretär des Commonwealth, teil.

Der UN-Haushalt: Inhalt und System

Erfahrungen mit dem Programmbudget

MICHAEL VON HARPE

I. Allgemeines

Die 34.Generalversammlung der Vereinten Nationen hat am 20. Dezember 1979 den Zweijahreshaushalt 1980/81 verabschiedet. Er hat ein Volumen von 1 247 793 200 US-Dollar brutto und liegt damit rund 15 Prozent nominal über dem endgültigen Haushalt 1978/79 von 1,085 Mrd Dollar. Die reale Steigerungsrate (nach Abzug von unter anderem Inflations- und Wechselkurskosten sowie nur einmal anfallenden Kosten) beträgt 2,3 Prozent. Der zu Beginn der 34.Generalversammlung den Delegierten präsentierte Voranschlag des UNO-Generalsekretärs belief sich ursprünglich auf 1 214 203 300 Dollar. Zu diesem Zeitpunkt waren allerdings eine Reihe von Ausgabetatbeständen noch offen; im wesentlichen handelte es sich dabei um Folgekosten aufgrund von Beschlüssen der jüngsten Welthandelskonferenz in Manila (UNCTAD V), die neue Runde der III. Seerechtskonferenz, zusätzliche Ausgaben für das zur Zeit in New York laufende Umbauprogramm an den UNO-Gebäuden sowie weitere Mittelanforderungen aufgrund politischer Entscheidungen der Regierungsvertretergremien der Vereinten Nationen. Vom Verwaltungs- und Haushaltsausschuß der Generalversammlung vollzogene Kürzungen haben die Erhöhung gegenüber dem Voranschlag in Grenzen gehalten. Im Vergleich zu den Steigerungen der Vorjahresbudgets ist der Anstieg des Haushalts 1980/81 insgesamt sogar relativ gemäßigt ausgefallen. Lag doch das Zweijahresbudget 1978/79 bereits ohne Nachtragshaushalt nominal 32 vH über den Ansätzen für 1976/77 von 746 Mill Dollar. Diese neue Politik budgetärer Austerität ist vor dem Hintergrund wiederholt und nachdrücklich vorgetragener Kritik sämtlicher westlicher Hauptbeitragsstaaten einschließlich der Bundesrepublik Deutschland an dem übermäßigen Wachstum der bisherigen Haushalte zu sehen. Auch bei den in der Weltorganisation herrschenden Mehrheitsverhältnissen kann letztlich nicht an der Tatsache vorbeigegangen werden, daß 27 im wesentlichen westliche und östliche Industriestaaten fast 90 Prozent des gesamten UN-Haushalts finanzieren, während die restlichen 10 Prozent von den die Mehrheiten in den Gremien stellenden Entwicklungsländern aufgebracht werden. In seinem Rechenschaftsbericht über die Arbeit der Organisation für die 34.Generalversammlung hat der Generalsekretär eingeräumt, daß den Beitragszahlern zum regulären UN-Haushalt eine immer größer werdende finanzielle Last auferlegt wird, die es ihm zur Pflicht macht, die bisherigen hohen Wachstumsraten durch Umgruppierung oder Neufestsetzung von Aktivitäten zu senken und die an die Vereinten Nationen gezahlten Mittel optimal zu nutzen[1]. Neue Programme im Haushalt 1980/81 wurden daher weitgehend durch Einstellung überholter oder Einschränkung früherer Programme realisiert. Aus grundsätzlichen Erwägungen (insbesondere wegen der Aufstockungen gegenüber dem Voranschlag aufgrund politischer Programmentscheidungen) hat sich die Bundesreublik Deutschland zusammen mit einigen anderen westlichen Industriestaaten bei der Abstimmung über den Haushalt der Stimme enthalten; er wurde mit 119 bei 9 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen gebilligt.

Die Bundesrepublik wird zu dem — um die Eigeneinkünfte der Vereinten Nationen (221 343 200 Dollar) verminderten — neuen Haushalt auf der Grundlage der von der 34.Generalversammlung für die Jahre 1980 bis 1982 verabschiedeten Beitragsskala in Höhe von 8,31 vH (bislang 7,70 vH) veranlagt. Die Erhöhung resultiert aus der Steigerung unseres Bruttosozialprodukts und des Pro-Kopf-Einkommens, die weiterhin wichtigste Kriterien sind, sowie aus der Neuveranlagung der Volksrepublik China aufgrund erstmals vorgelegter Statistiken. Peking hatte sich seinerzeit die Übernahme des von Taipeh gehaltenen UN-Sitzes dadurch erleichtert, daß es nicht nur dessen Beitrag übernahm, sondern ihn gleichzeitig auf 5,5 vH aufstockte. Der wahre Beitragssatz liegt bei etwa 0,95 vH. Um den Umverteilungseffekt für die Masse der Entwicklungsländer zu mildern, übernimmt China freiwillig einen Beitrag von 1,62 vH; der Unterschied geht größtenteils zu Lasten der Hauptbeitragsstaaten. Nach der neuen Skala überflügelt die EG im übrigen als Gruppe mit 26,28 vH den bisher größten Beitragszahler, die USA, mit 25 vH. Die Sowjetunion (ohne Bjelorußland und Ukraine) trägt 11,1 vH, Japan 9,6 vH, Frankreich 6,2 vH und Großbritannien 4,5 vH. 70 Staaten leisten den Mindestbeitrag von 0,01 vH (vgl. die neue Beitragsskala auf S. 56 dieser Ausgabe).

Der ordentliche Haushalt der Weltorganisation enthält noch nicht die Kosten für die friedenssichernden Operationen. Außer im Falle der Friedenstruppe für Zypern, die sich aus freiwilligen Beiträgen finanziert, werden die Kosten der übrigen laufenden Friedensoperationen per Pflichtbeitrag über einen außerordentlichen Haushalt mit besonderem Verteilerschlüssel (unter anderem überproportionale Belastung der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats) umgelegt. Nach dem Auslaufen der Friedensoperation im Sinai im Sommer 1979 betrifft dies die Friedenstruppen auf den Golan-Höhen und im Libanon. Auf die Mandatsverlängerung durch den Sicherheitsrat reagierte die 34.Generalversammlung mit der Billigung weiterer Ausgabeermächtigungen für den Generalsekretär, zum Beispiel kann dieser für die Südlibanon-Operation vom 19. Dezember 1979 bis zum 18. Dezember 1980 monatlich Zahlungen bis zu 10,7 Mill Dollar leisten[2]. Auf die durch Einbehaltungen seitens einiger Mitgliedstaaten entstandene politische Problematik und das dadurch im regulären Haushalt entstandene Defizit sei hier nur am Rande verwiesen[3].

Die Kompetenzen der Generalversammlung für die jetzt getätigten Haushaltsbeschlüsse finden sich in den Artikeln 17 und 18 der UN-Charta. Nach eingehender Prüfung aller Voranschläge in zwei Lesungen und Billigung durch einfache Mehrheit in ihrem für Verwaltungs- und Finanzfragen zuständigen 5. Hauptausschuß, dem dabei der mit nationalen Haushaltsexperten besetzte ›Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen‹ (ACABQ) zur Seite steht, muß die Generalversammlung den Haushalt mit Zweidrittelmehrheit beschließen. Zweidrittelmehrheit ist notwendig, da Haushaltsfragen zu den »wichtigen Fragen« im Sinne des Artikel 18 der Charta zählen[4].

II. Inhalt des Haushalts der Vereinten Nationen

Der reguläre Haushalt gliedert sich in 32 Kapitel, in denen sich die Ansätze für die verschiedenen Spezialorgane, Programme, Gremien und Abteilungen der Vereinten Nationen finden. Die wichtigsten Bereiche und ihr Hintergrund seien kurz genannt.

Kapitel 2: Sicherheitsrat und alle mit der Friedenssicherung beauftragten Organe, darunter der Abrüstungsausschuß und der Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums.

Kapitel 3: Treuhandrat[5] sowie alle Organe der Entkolonisierung.

Kapitel 4: Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)[6] und andere Leitungsorgane des Wirtschafts- und Sozialbereichs wie der mit 21 Mitgliedern besetzte Programmausschuß (CPC), der unter anderem den mittelfristigen Plan der Vereinten Nationen vorberät und Prioritätsempfehlungen weitergibt.

Kapitel 5: Büro des Generaldirektors für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit[7].
Kapitel 10: Wirtschaftskommission für Europa (ECE)[8], die als einzige UN-Organisation spezifische Bedürfnisse der europäischen Region wahrnimmt.
Kapitel 11—14: Wirtschaftskommissionen für Asien und den Pazifik (ESCAP), für Lateinamerika (ECLA), für Afrika (ECA) sowie für Westasien (ECWA)[9].
Kapitel 15: Welthandelskonferenz (UNCTAD)[10] mit dem Handels- und Entwicklungsrat als Exekutivorgan.
Kapitel 16: Internationales Handelszentrum (ITC) in Genf[11], dessen Budget zur Hälfte von den Vereinten Nationen und vom GATT getragen wird.
Kapitel 17: Organisation für industrielle Entwicklung (UNIDO). In Ausführung eines Beschlusses der Generalversammlung[12] ist die Umwandlung der UNIDO in eine selbständige Sonderorganisation im Rahmen der UN-Familie vorgesehen. Da nicht zu erwarten ist, daß das Ratifizierungsverfahren vor 1981 abgeschlossen sein wird, enthält der Haushalt in Kapitel 17 letztmalig die Kosten für das UNIDO-Sekretariat[13].
Kapitel 18: Umweltprogramm (UNEP). Aufgrund der Beschlüsse der Konferenz über die menschliche Umwelt im Juni 1972 in Stockholm[14] errichtete die 27. Generalversammlung ein Programm zum Schutz der Umwelt mit einem Exekutivrat als politischem Entscheidungsorgan und einem eigenen Sekretariat in Nairobi[15]. Über einen aus freiwilligen Beiträgen gespeisten Fonds werden Umweltprojekte finanziert.
Kapitel 21: Amt des Hohen Kommissars für Flüchtlinge (UNHCR). Aufgabe des Flüchtlingskommissars ist es, Flüchtlingen in aller Welt Schutz und Hilfe zu gewähren. Nach Artikel 20 seiner Statuten werden nur administrative Kosten des UNHCR-Sekretariats vom regulären Budget übernommen, alle übrigen sowie operative Ausgaben müssen über freiwillige Beiträge der Regierungen gedeckt werden[16].
Kapitel 22: Koordinierungsstelle für die Katastrophenhilfe (UNDRO). Kümmert sich der Flüchtlingskommissar vorrangig um politisch (von Menschen) erzeugte Flüchtlingstragödien, so ist der Katastrophenkoordinator seit Eröffnung der Stelle im Jahre 1972[17] für die Hilfe bei Naturkatastrophen zuständig. Das reguläre Budget enthält Ansätze für den größten Teil der Personalausgaben von UNDRO; wie beim UNHCR trägt ein Treuhandfonds weitere Aktivitäten.
Kapitel 23: Menschenrechtsabteilung[18]. Ihr Arbeitsprogramm gründet sich auf eines der Ziele der Charta: die Förderung der »Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion«.
Kapitel 24: Reguläres Programm für technische Zusammenarbeit (OTC). Dieses Programm hat rein komplemntären Charakter und ergänzt die über freiwillige Beiträge finanzierten operativen Programme des UN-Systems (unter anderem UNDP, Weltkinderhilfswerk, Bevölkerungsfonds). Dem insbesondere von westlichen Ländern vertretenen Grundsatz, daß technische Hilfe im UN-Bereich vorrangig über freiwillige Beiträge und nicht durch Pflichtbeiträge finanziert werden soll, konnte bislang dadurch Rechnung getragen werden, daß weitere reale Steigerungen des bereits von Anfang an im Budget befindlichen Kapitels (dessen Größenordnung 1980/81 rd. 27 Mill Dollar beträgt) vermieden wurden und das Programm sich auf kurzfristige Beratungsdienste für Entwicklungsländer konzentriert.
Kapitel 25: Internationaler Gerichtshof[19] im Haag, eines der Hauptorgane der Vereinten Nationen.
Kapitel 26: Bereich Rechtsfragen[20]. Darunter fallen Ausgaben für die Sekretariate der Kommissionen für Völkerrecht und internationales Handelsrecht sowie den Verwaltungsgerichtshof, der für alle Streitigkeiten aus dem Anstellungsverhältnis von UN-Bediensteten zuständig ist. Die Allgemeine Rechtsabteilung berät das Sekretariat und die politischen Gremien in allen juristischen Fragen.
Kapitel 27: Hauptabteilung Presse und Information. Sie soll das öffentliche Verständnis in den einzelnen Mitgliedstaaten für die universellen Ziele der Vereinten Nationen fördern. Zu diesem Zweck werden Informationsbüros in aller Welt unterhalten.
Kapitel 28: Hauptabteilung Verwaltung und Innerer Dienst. Sie setzt sich aus den Büros für Finanzen, Personal, interne Rechnungsprüfung, administrative Dienste sowie Datenverarbeitung und Informationssysteme zusammen.
Kapitel 29: Konferenz- und Bibliotheksdienste. Darunter fallen alle Kosten für die Vorbereitung und Durchführung von UN-Konferenzen einschließlich der jährlich stattfindenden Generalversammlung. Bedeutendste Ausgabeposten sind die Kosten der simultanen Übersetzungsdienste in die sechs Amtssprachen[21] (Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch) sowie die Kosten für die Anfertigung der benötigten unzähligen Arbeitsdokumente.

III. System des Haushalts

Die erfolgreiche Erprobung des sogenannten ›Programmbudgets‹ (Planning-Programming-Budgeting-System, PPBS) in Teilbereichen des Haushalts der Vereinigten Staaten (Einführung im US-Verteidigungshaushalt durch Robert McNamara ab 1961) fand auch in den Vereinten Nationen Beachtung. Generalversammlung und ECOSOC sprachen sich mehrfach für ein integriertes System der Haushaltsvorbereitung und -planung aus. Der Generalsekretär wurde schließlich zur Ausarbeitung eines Berichts über die neue Form der Präsentierung des Haushalts sowie über die Möglichkeit eines zweijährigen Haushaltssystems veranlaßt[22], welcher der 27.Generalversammlung und deren Haushaltsausschuß vorgelegt wurde. Durch Resolution 3043 (XXVII) wurde die Einführung eines zweijährigen Budgetzyklus und des PPBS für den gesamten UN-Bereich ab 1. Januar 1974 auf experimenteller Basis beschlossen. Entsprechend veränderte Haushaltsvoranschläge für 1974/75[23] sowie ein erster Entwurf einer mittelfristigen Planung für 1974 bis 1977 wurden in die 28.Generalversammlung eingebracht.
Im Unterschied zum herkömmlichen Haushalt, der vorrangig nach Ausgaben und Einnahmen gegliedert ist, stellt das Programmbudget den Kostenansätzen übergeordnete politische Ziele und Programme voran. Man kann vereinfachend von einer Unterordnung des Kostenbudgets unter den Programmhaushalt sprechen. Dabei wird eine ausführliche und informative Beschreibung von Zielen und Programmen gegeben (z.B. Zweck der Regionalkommissionen: Unterstützung und Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung der Regionen durch Beratung, Seminare oder Projekte). Jedem Programm muß seine rechtliche Grundlage (z.B. Resolution der Generalversammlung) und die Art und Weise seiner Durchführung gegenübergestellt werden. Hauptziele werden dabei in Unterziele, Programme in einzelne Bereiche oder Abschnitte zerlegt und jeweils erläutert und gerechtfertigt. Die mittelfristige Planung, notwendige Koordinierungen, Alternativen und die mögliche Programmdauer sollen möglichst einbezogen werden, um den politischen Entscheidungsgremien eine umfassende Prüfung zu ermöglichen. Sinn des Programmbudgets ist es also letztlich, die Entscheidungen und Vorgaben dieser Gremien bis in die Umsetzung in die einzelnen Programmverästelungen und Projekte hinein aufzuzeigen.
Anfangsschwierigkeiten bei der Präsentierung und bei der administrativen Bewältigung des neuen Verfahrens zeigten allerdings, daß die Bezeichnung als ›PPB-System‹ insofern nicht ganz den Kern der Sache trifft, als es sich nicht um ein in sich geschlossenes und jederzeit anwendbares Haushaltssystem handelt. Es bedarf vielmehr eines langwierigen Anpassungsprozesses und des festen Willens des UN-Managements, um die Vorteile des Programmbudgets voll zur Entfaltung kommen zu lassen. Um dies zu erläutern, sei kurz

Seit Ende Juli letzten Jahres ist Professor Dr. Helmut Debatin Untergeneralsekretär für Verwaltungs-, Finanz- und Managementfragen. Debatin, 1926 in Konstanz geboren, war seit Juli 1974 Beigeordneter Generalsekretär für Finanzen und oberster Rechnungskontrollbeamter der Vereinten Nationen. Zuvor war er in Bonn im Bundesministerium der Finanzen tätig, in das er 1958 eintrat.

auf die klassischen Grundziele eines Haushalts hingewiesen, die bestehen in:

— Finanzkontrolle,
— Verwaltungskontrolle,
— Verwirklichung politischer Entscheidungen und
— Erfolgskontrolle (Evaluierung).

Die politischen Gremien des UN-Bereichs und damit die Mitgliedstaaten stellen einen andersgearteten Adressatenkreis dar als fachlich ausgerichtete nationale Parlamentsausschüsse, die in einem programmatischen Verfahren den Staatshaushalt beraten. Nur ein Aufzeigen der wesentlichen Programmstrukturen und Programmverästelungen bis hinunter zur kleinsten, noch überprüfbaren Arbeitseinheit erlaubt es den Delegierten, die Durchführung mehrheitlich beschlossener Zielentscheidungen (Resolutionen) bis in den internen Arbeitsbereich der UNO oder der Sonderorganisationen hinein zu verfolgen. Dadurch wird die ansonsten notwendige ›nachträgliche Information‹ überflüssig und von vornherein Zündstoff in den anstehenden Diskussionen der Entscheidungsgremien vermieden. Allerdings geben die bislang vorgelegten Haushalte auf Programmbudget-Basis in ihrer konkreten Umsetzung noch nicht alle notwendigen Informationen in überschaubarer Form wieder. Damit fehlt aber zur Zeit noch die Grundlage für eine wirklich praktisch werdende eigene Erfolgskontrolle seitens der Mitgliedstaaten.

Ausgehend von diesem Verständnis strebt das Programmbudget im Wege ständiger Selbst- und Fremdkontrolle darüber hinaus die Ziele von Rationalisierung und Koordinierung ebenso wie Kosten-Nutzen-Analyse, Effizienz und Erfolgskontrolle an.

1. Rationalisierung und Koordinierung

Durch die Vorgabe von auf politische oder programmatische Resolutionen gestützten ›politischen Richtlinien‹ des jeweiligen Generalsekretärs oder Generaldirektors (GS) wird bereits ein Programmrahmen für die Arbeit der Organisation gesetzt. Die einzelnen Ebenen wie ›department‹, ›branch‹, ›unit‹ werden dadurch bereits im Vorfeld der eigentlichen Planung erfaßt. Richtlinien des GS sollten im Rahmen des Programmbudgets in der Regel in eine mittelfristige Planung mit Sechsjahresperioden und ein- bis zweijähriger Planungsanpassung und Planungskontrolle münden, welche ein Skelett für die Vorschläge und Maßnahmen der mit Programmen befaßten Organisationsebenen bildet. Ein internes, meist nur dem GS unterstelltes Programmkomitee kann dabei den Kern eines integrierten Kontrollsystems für Programm und Planung bilden, das durch sogenannte Programmanalytiker sämtliche aus den Organisationsbereichen kommenden Programmvorschläge auf ihre Vereinbarkeit mit den Zielsetzungen und der Planung überprüft und endgültige Vorschläge vor Weiterleitung an den GS und die Entscheidungsgremien direkt mit den Arbeitsebenen abklärt. Auf diese Weise entsteht ein Entscheidungsprozeß, der sowohl von unten nach oben als auch in genereller (Richtlinien) und konkreter (Programmkomitee) Weise von oben nach unten wirkt. Eine fortgeschrittene Form dieses integrierten PPB-Kontrollsystems findet man bisher allerdings nur in wenigen Organisationen, zum Beispiel in der ILO, der WHO sowie in der UNESCO. Im Bereich des UN-Sekretariats selbst wurden in dieser Beziehung bei der Vorlage des Zweijahreshaushalts 1974/75 erste Gehversuche gemacht. Im großen und ganzen konzentrierten sich die Bemühungen zu Beginn allerdings mehr auf die Präsentation des neuen Systems sowie auf die Wahl und Ausstattung der Einzelprogramme. Eine echte mittelfristige Planung wurde zwar damals in Angriff genommen, trotz der Anstrengungen des Sekretariates und des CPC aber bis heute noch nicht vollendet. Wie sich bereits auf der 5. Sondertagung des Handels- und Entwicklungsrates im Mai 1973 zeigte, hatte das UN-Sekretariat große Schwierigkeiten, den Forderungen des Programmbudgets nach umfassender Information, Aufteilung nach Zielen und insbesondere nach einer längerfristigen Planung gerecht zu werden. Teilweise mag dies auf ein gewisses Zögern zurückzuführen sein, den Mitgliedstaaten größere Kontroll- und Mitwirkungsmöglichkeiten einzuräumen. Auf eine Überwindung dieser Hemmnisse und auf eine Verbesserung des Programmbudgets im UN-System hinzuwirken, wird einmal eine Aufgabe des Koordinierungsmechanismus im Sekretariat selbst sowie zum anderen der politischen Finanz-, Programm- und Planungsausschüsse sein. Von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die Beratungen und Berichte folgender Gremien:

— Verwaltungsausschuß für Koordinierung (Administrative Committee on Co-ordination, ACC), in dem die Sonderorganisationen unter Vorsitz des UN-Generalsekretärs vertreten sind;
— Programm- und Koordinierungsausschuß (Committee for Planning and Co-ordination, CPC), der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt;
— Beratender Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen (Advisory Committee on Administrative and Budgetary Questions, ACABQ), ein aus Fachleuten gebildetes Gremium mit Beratungsfunktion gegenüber dem Haushaltsausschuß der Generalversammlung;
— Gemeinsame Inspektionsgruppe (Joint Inspection Unit, JIU), ein mit Prüfungsinspektoren besetztes Sonderbüro des UN-Sekretariats, das Programmabläufe, Kostenrechnungen und Haushaltsgebaren unabhängig prüft und den jeweiligen Organisationen oder der Generalversammlung Bericht erstattet.

Aufgaben der Koordinierung im Programmbudget nehmen neben ACC und CPC darüber hinaus auch folgende Organe des Sekretariats wahr und erstatten auf Anforderung Bericht:

— Interinstitutioneller Rat für Informationssysteme (Inter-Organization Board, IOB), ein speziell mit Fragen der Information und Koordination im UN-Bereich befaßtes Organ, das ein gemeinsames Register der weit über 20 000 Entwicklungsprojekte der UNO und der Sonderorganisationen anstrebt. Die Bedeu-

tung des IOB ist nicht unumstritten. Versuche des IOB, Instrumente eines neuen UN-weiten Informationssystems einzuführen, stießen auf Abwehr mehrerer Sonderorganisationen, die auf dem Gebiet der Souveränität besondere Empfindlichkeit zeigen. Eine gemeinsame Planung für den UN-Bereich, die am ehesten dem Koordinierungsfaktor im Programmbudget entsprechen würde, stellt daher ein sensibles, aber wichtiges Tätigkeitsfeld für die einzelnen Mitgliedstaaten dar.

— Internationales Computer-Zentrum (International Computing Centre, ICC), das seinen Maschinenpark in Genf gegen Dauer- oder Einzelmiete zur Verfügung stellt. Eine Verbundarbeit des ICC für die Programme sämtlicher UN-Organisationen wäre förderlich, stößt aber auf dieselben Widerstände wie im Falle der Bemühungen des IOB. Zusammen mit dem IOB verrichtet das ICC aber bereits eine Reihe von nützlichen Koordinierungsaufgaben, unter anderem durch den Versuch, gemeinsame Rechensysteme, Data und Data-Auswertung sowie Nomenklatur im UN-System einzuführen.

2. *Kosten-Nutzen-Analyse, Effizienz und Erfolgskontrolle*

Die Kosten-Nutzen-Analyse (KNA) stellt die ökonomische Seite des Prioritätengrundsatzes im Programmbudget dar. Während bei der Prioritätensetzung politische Grundentscheidungen für die UNO und ihre Organisationen gefällt werden, dient die KNA der Auffindung von Kategorien mit längerfristiger Gültigkeit in bezug auf Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Programme. Das Verfahren zur Ausarbeitung des Programmbudgets und zur Auswahl der Programme muß daher auch die systematische Prüfung alternativer Maßnahmen umfassen. Bei der Fragestellung, welche von mehreren Maßnahmen für einen vorgegebenen Problemkreis brauchbar ist, muß unter Umständen wieder über die reine Kosten-Nutzen-Relation hinaus auf die vorhergehende politische Zielsetzung und die Richtlinien zurückgegriffen werden. Voraussetzung für eine wirksame Anwendung der KNA ist das Vorliegen aller Programmdaten einschließlich der Alternativvorschläge. Dabei zeigt sich erneut, wie wichtig eine — bislang im UN-System nicht vorhandene — Verbundinformation ist, die das Zurückgreifen auf vergleichbare Analysen anderer Organisationen und die Vermeidung paralleler und damit koordinierungsbedürftiger KNA ermöglicht. Ziel aller Analysen muß sein, für den jeweiligen Programmbereich die am meisten geeignete Maßnahme zu finden. Nur bei Aussonderung aller Unsicherheitsfaktoren für den Ablauf der Programme durch Einbeziehung und Prüfung aller relevanten Faktoren wird die Organisation in ihrer Gesamtheit effizient arbeiten können. Diese quantitative analytische Arbeitsmethode umfaßt dabei auch die Durchführung erforderlicher Programmkorrekturen im Wege der Rückkoppelung bei Schwierigkeiten im Programmablauf bis zum völligen Absetzen des Projekts. Insoweit leitet diese ökonomische Seite des Programmbudgets zwangsweise zur Erfolgskontrolle (Evaluierung), welche für die Wahrung des finanziellen Interesses der Mitgliedstaaten auf längere Sicht im Rahmen des Programmbudgets unumgänglich ist. Leider existiert sie in den wenigsten UN-Organisationen in ausgereifter Form. Dies mag teils auf die Überlastung der Sekretariate insbesondere durch die bei Einführung des Programmmbudgets angefallene Mehrarbeit zurückzuführen sein, teils aber auch darauf, daß begonnene Projekte ungern wieder umgestaltet oder gar abgesetzt werden, insbesondere wenn dies vor den politischen Beschlußgremien verantwortet werden muß. Im Falle des UNDP, das für Feldprojekte einzelne Sonderorganisationen als ›ausführende Stellen‹ beauftragt, bestand bereits eine Art interner Evaluierung laufender Projekte. Das Verfahren beruhte im wesentlichen aber auf Berichten der Länderbeauftragten an das UNDP und hatte bisher keine Auswirkung auf die Programmkontrolle in den Organisationen selbst zeitigen können. Das Berichtsverfahren erweist sich zudem oft als nicht objektiv genug, da die Länderbeauftragten den Fortschritt und den Nutzen von Projekten im Hinblick auf ihre Position im jeweiligen Entwicklungsland und im UNDP meist nur positiv beurteilen. Die langfristige Programmgestaltung in den Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen verlangt aber eine eingehende und sämtliche Programmaktivitäten umfassende Erfolgskontrolle, welche sich auch auf Tätigkeiten außerhalb der Entwicklungsländer erstreckt (zum Beispiel Kurse, Seminare, Tiefenstudien, Entwürfe internationaler Regeln). Eine vollständige und erfolgreiche Einführung des Programmbudgets würde daher eine in die Organisation hineinwirkende Evaluierung aller Hauptprogramme erfordern. Nur so könnte auf die Dauer eine effiziente und den investierten Beträgen entsprechende Kontrolle gewährleistet werden. Bei einer fortschreitenden Strukturierung der Programmbudgets der Vereinten Nationen und ihrer Organisationen wäre daher neben einer verstärkten UNO-weiten Koordinierung und Information auch darauf das Augenmerk zu richten.

Insgesamt ist festzuhalten, daß neben den unverkennbaren Vorteilen, die die Einführung des Programmbudgets bewirkt hat (Transparenz, Ziel- und Programmausrichtung des Haushalts, Rationalisierung und beginnende Planung) noch erhebliche Anstrengungen des Sekretariats sowie zusätzliche Anregungen seitens der Mitgliedstaaten notwendig sind, um die Vorteile des Programmbudgets voll zum Tragen kommen zu lassen. Bei den dargelegten komplizierten Entscheidungsmechanismen der Vereinten Nationen steht wohl außer Zweifel, daß dies noch eine längere Entwicklungsperiode erfordern kann.

Anmerkungen

1 VN 5/1979 S.179.
2 UN-Doc. A/Res/34/9B v.17.12.1979, Teil III. Siehe auch UN-Doc. A/34/638/Add.1.
3 Hierzu: Die Außerordentliche Generalversammlung der Vereinten Nationen und die Finanzlage, VN 4/1963 S.110ff.; R. Bernhardt, Die Finanzkrise der UN in völkerrechtlicher Sicht, VN 4/1965 S.117ff.
4 Zum Haushaltsverfahren siehe H. Döpp, Der Haushalt der Vereinten Nationen, VN 1/1973 S.14ff.
5 Zu den verbliebenen Aufgaben des Treuhandrats vgl. VN 4/1977 S.125.
6 Derzeitige Zusammensetzung siehe S.72 dieser Ausgabe. Zur Diskussion um den ECOSOC vgl. VN 1/1980 S.23.
7 Hierzu: I. von Ruckteschell, Die neue wirtschaftspolitische Spitze der Vereinten Nationen, VN 1/1979 S.11ff.
8 Hierzu: G. von Groll, Ost-West-Zusammenarbeit als Programm, VN 4/1979 S.120ff.
9 Hierzu: J.M. Hunck, Regionale Wirtschaftskommissionen im Schatten, VN 2/1978 S.47ff.
10 Hierzu zuletzt VN 4/1979 S.139f.
11 Vgl. den Beitrag von G. Leonhardt S.47ff. dieser Ausgabe.
12 UN-Doc. A/Res/33/161 v.20.12.1978.
13 Der größte Teil der Ausgaben der UNIDO für den operativen Bereich stammt übrigens aus Quellen außerhalb des ordentlichen Haushalts. Für 1980/81 werden zusätzlich zu den rd. 70 Mill Dollar für die administrativen Kosten noch über 154 Mill Dollar unter anderem aus Mitteln des auf freiwilligen Leistungen der Mitgliedstaaten aufbauenden UN-Entwicklungsprogramms (UNDP) und des ebenfalls freiwilligen Fonds für industrielle Entwicklung erwartet.
14 Vgl. W. Skupnik, Konferenz der Vereinten Nationen über die menschliche Umwelt, VN 4/1972 S.111ff.
15 UN-Doc. A/Res/2997(XXVII) v. 15.12.1972.
16 Erwähnt seien etwa die Sachleistungen und Finanzbeiträge zum UNHCR-Programm für die Indochina-Flüchtlinge, die auf der ›Zusammenkunft über Flüchtlinge und Vertriebene in Südostasien‹ im Juli vergangenen Jahres in Genf angekündigt wurden; siehe VN 4/1979 S.144f.
17 Aufgrund A/Res/2816(XXVI) v.14.12.1971. Siehe auch VN 3/1977 S.94ff.
18 Die 34.Generalversammlung hat den Generalsekretär gebeten, die Umbenennung der Menschenrechtsabteilung in ›Zentrum für Menschenrechte‹ in Erwägung zu ziehen (A/Res/34/47 v.23.11.1979, Text S.69 dieser Ausgabe). — Aus der umfangreichen Berichterstattung dieser Zeitschrift über die Menschenrechtsaktivitäten der Vereinten Nationen seien hier nur die Berichte über die Tagungen der Menschenrechtskommission und ihrer Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz des Jahres 1979 erwähnt: VN 2/1979 S.70f. bzw. 1/1980 S.25f.
19 Zur Tätigkeit des IGH zuletzt VN 1/1980 S.27.
20 Siehe auch G. Herrmann, Das Justitiariat der Vereinten Nationen, VN 6/1979 S.210ff.
21 Die deutsche Sprache, in die bestimmte Dokumente der Vereinten Nationen übersetzt werden, ist nicht Amts-, sondern ›Dokumentensprache‹; vgl. St. Jaschek, Deutsch als Sprache der Vereinten Nationen, VN 1/1977 S.18ff. Die Kosten für den Deutschen Übersetzungsdienst, der ansonsten in die Hauptabteilung Konferenzdienste eingegliedert ist, werden außerhalb des regulären Haushalts von den drei deutschsprachigen Mitgliedstaaten getragen.
22 UN-Doc. A/C.5/1492 v.20.4.1972 mit Annex I—III.
23 UN-Doc. A/9006 vom Sommer 1973.

Beitragsschlüssel für die Kostenverteilung der Vereinten Nationen 1980 bis 1982

Mitgliedstaat	Prozent
Vereinigte Staaten	25,00
Sowjetunion	11,10
Japan	9,58
Deutschland, Bundesrepublik	**8,31**
Frankreich	6,26
Großbritannien	4,46
Italien	3,45
Kanada	3,28
Australien	1,83
Spanien	1,70
Niederlande	1,63
China	1,62
Ukraine	1,46
Deutsche Demokratische Republik	1,39
Schweden	1,31
Brasilien	1,27
Polen	1,24
Belgien	1,22
Tschechoslowakei	0,83
Argentinien	0,78
Mexiko	0,76
Dänemark	0,74
Österreich	0,71
Iran	0,65
Indien	0,60
Saudi-Arabien	0,58
Norwegen	0,50
Venezuela	0,50
Finnland	0,48
Jugoslawien	0,42
Südafrika	0,42
Bjelorußland	0,39
Griechenland	0,35
Ungarn	0,33
Türkei	0,30
Neuseeland	0,27
Israel	0,25
Libyen	0,23
Rumänien	0,21
Kuwait	0,20
Portugal	0,19
Bulgarien	0,16
Indonesien	0,16
Irland	0,16
Nigeria	0,16
Algerien	0,12
Irak	0,12
Kolumbien	0,11
Kuba	0,11
Philippinen	0,10
Thailand	0,10
Vereinigte Arabische Emirate	0,10
Malaysia	0,09
Singapur	0,08
Ägypten	0,07
Chile	0,07
Pakistan	0,07
Peru	0,06
Luxemburg	0,05
Marokko	0,05
Bangladesch	0,04
Uruguay	0,04
Dominikanische Republik	0,03
Elfenbeinküste	0,03
Ghana	0,03
Island	0,03
Katar	0,03
Libanon	0,03
Syrien	0,03
Trinidad und Tobago	0,03
Tunesien	0,03
Vietnam	0,03
Costa Rica	0,02
Ecuador	0,02
Gabun	0,02
Guatemala	0,02
Jamaika	0,02
Panama	0,02
Sambia	0,02
Sri Lanka	0,02
Zaire	0,02
Afghanistan	0,01
Albanien	0,01
Angola	0,01
Äquatorial-Guinea	0,01
Äthiopien	0,01
Bahamas	0,01
Bahrain	0,01
Barbados	0,01
Benin	0,01
Bhutan	0,01
Birma	0,01
Bolivien	0,01
Botswana	0,01
Burundi	0,01
Dominica	0,01
Dschibuti	0,01
El Salvador	0,01
Fidschi	0,01
Gambia	0,01
Grenada	0,01
Guinea	0,01
Guinea-Bissau	0,01
Guyana	0,01
Haiti	0,01
Honduras	0,01
Jemen (Arabische Republik)	0,01
Jemen (Demokratischer)	0,01
Jordanien	0,01
Kamerun	0,01
Kamputschea	0,01
Kap Verde	0,01
Kenia	0,01
Komoren	0,01
Kongo	0,01
Laos	0,01
Lesotho	0,01
Liberia	0,01
Madagaskar	0,01
Malawi	0,01
Malediven	0,01
Mali	0,01
Malta	0,01
Mauretanien	0,01
Mauritius	0,01
Mongolei	0,01
Mosambik	0,01
Nepal	0,01
Nicaragua	0,01
Niger	0,01
Obervolta	0,01
Oman	0,01
Papua-Neuguinea	0,01
Paraguay	0,01
Rwanda	0,01
Salomonen	0,01
Samoa	0,01
Sao Tomé und Principe	0,01
Senegal	0,01
Seschellen	0,01
Sierra Leone	0,01
Somalia	0,01
Sudan	0,01
Surinam	0,01
Swasiland	0,01
Tansania	0,01
Togo	0,01
Tschad	0,01
Uganda	0,01
Zentralafrikanische Republik	0,01
Zypern	0,01
	100,00

Mit fast 1,25 Mrd US-Dollar, nach dem Kurs vom 21. März 1980 etwas mehr als 2,3 Mrd DM, bewilligte die 34. Generalversammlung für den Zweijahreszeitraum 1980—81 mit Resolution 34/230 einen um 15 vH höheren Betrag als für das Budget 1978—79, das mit 1,084 Mrd US-Dollar abschloß. Zum Teil ist die Steigerung wiederum durch den Wertverfall des US-Dollar bedingt.

Der Ansatz für nicht aus Beiträgen der Mitgliedstaaten stammende Einkünfte (Personalabgabe, Verkauf von Publikationen usw.) beträgt 221,3 Mill Dollar, so daß in dem Zweijahreszeitraum rd. 1,03 Mrd Dollar von den Mitgliedstaaten an Beiträgen zu erbringen sind. Der Beitrag der Bundesrepublik Deutschland zum regulären Haushalt (also ohne die Kosten etwa für friedenssichernde Maßnahmen und den Deutschen Übersetzungsdienst) für das Jahr 1980 beläuft sich auf etwa 82 Mill DM. Eine Zahl zum Vergleich: der Haushalt 1980 der Stadt Bonn hat ein Volumen von 1,1 Mrd DM (davon 685,2 Mill DM an Verwaltungsausgaben).

Für 1980 bis 1982 hat die 34. Generalversammlung zur Aufbringung dieser Kosten eine neue Beitragsskala verabschiedet (Resolution 34/6A). Gegenüber 1978—79 erhöht sich danach der Anteil der Bundesrepublik Deutschland von 7,7 vH auf 8,31 vH, der Japans steigt auf 9,58 vH, die Sowjetunion (ohne Ukraine und Bjelorußland) sinkt auf 11,1 vH ab. Die Vereinigten Staaten entrichten weiterhin den Höchstsatz von 25 vH, werden aber zum ersten Mal von der EG als Gruppe mit 26,28 vH überflügelt. Der Mindestsatz liegt bei 0,01 vH, ihn leisten im Zeitraum 1980—82 70 Staaten.

Der Generalsekretär kann nach seinem Ermessen und in Absprache mit dem Vorsitzenden des UN-Beitragsausschusses einen Teil der Beiträge in anderer als in US-Währung annehmen.

Für Staaten, die während einer Budgetperiode Mitglied der Vereinten Nationen werden, erfolgen Sonderregelungen.

Im UN-Beitrag der Bundesrepublik Deutschland wie auch in dem der anderen Staaten sind Zahlungen für Sonderprogramme, Hilfswerke und Sonderorganisationen der UNO (z. B. UNICEF, UNESCO) noch nicht enthalten. Nichtmitglieder, die an bestimmten Aktivitäten der Vereinten Nationen teilnehmen (z. B. die Schweiz und die beiden koreanischen Staaten), werden für diese zu Beitragsleistungen herangezogen.

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Tätigkeiten · Nachrichten · Meinungen

Allgemeines

34. Generalversammlung: Abstimmungsmarathon bei Wahl zum Sicherheitsrat — Kompromißkandidat Mexiko — Geiselnahmekonvention gebilligt — 1985 Jahr der Jugend (8)

I. Die »düsteren Voraussagen für unsere Organisation« wurden durch das universelle Interesse an der Arbeit der 34. Ordentlichen Tagung der Generalversammlung Lügen gestraft. So ihr Präsident, der Tansanier Salim Ahmed Salim, der insbesondere das Engagement für die Vereinten Nationen hervorhob, das seitens der Organisation der Afrikanischen Einheit durch ihren Vorsitzenden, den liberianischen Staatspräsidenten Tolbert, namens der 95 blockfreien Staaten durch den Präsidenten der Bewegung, Dr. Fidel Castro Ruz, sowie durch den »historischen Besuch Seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II.« (vgl. VN 6/1979 S. 217) zum Ausdruck gebracht worden sei. Zum Innnenleben der Generalversammlung merkte er an, es sei gelungen, die Prozeduren, deren Schwerfälligkeit immer wieder beklagt worden war (vgl. VN 2/1979 S. 61), durch eine Reihe von Rationalisierungsmaßnahmen abzukürzen; gleichwohl bestehe noch immer die Tendenz zu »schneeballartiger« Proliferation von Resolutionen und Beschlüssen. Insgesamt habe selbst bei schwierigen und kontroversen Themen der Wunsch zu gegenseitiger Verständigung vorgeherrscht; mit vorsichtigem Optimismus wünschte Salim den Delegierten ein gutes Neues Jahr und »ein besseres Jahrzehnt«. Das war am 20. Dezember, als das Gremium seine übrigen Arbeiten erledigt, die Wahlen zum Sicherheitsrat allerdings noch nicht beendet hatte. Als es dann am Mittag des 7. Januar 1980 der am 18. September 1979 eröffneten Generalversammlung endlich gelang, den 15. Sitz des Sicherheitsrats zu besetzen und damit ihre Arbeiten endgültig abzuschließen, hatte sich die internationale Szene schon entscheidend verdüstert; drei Tage darauf mußten die Delegierten der Mitgliedstaaten erneut zusammenkommen — diesmal zu einer Notstandssondertagung (s.S. 58ff. dieser Ausgabe).

II. Vier der fünf nichtständigen Sitze im Sicherheitsrat, die alljährlich zu erneuern sind, wurden bereits am 26. Oktober im ersten Wahlgang vergeben: an Tunesien (143 Stimmen), Niger (140), die Deutsche Demokratische Republik (133) und die Philippinen (131).

Um den zweiten der lateinamerikanischen Regionalgruppe zustehenden Sitz — der andere wird bis Ende 1980 von Jamaika gehalten — bewarben sich Kuba und Kolumbien. In schließlich 154 Wahlgängen gelang es keinem der Kandidaten, die erforderliche Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder zu erzielen; Vermittlungsversuche beispielsweise Österreichs schlugen fehl. In vielen Delegationen herrschte Rechtsunsicherheit, ob der Sicherheitsrat bei nur 14 Mitgliedern überhaupt gültige Beschlüsse fassen könne. Dazu die Auffassung von UN-Rechtsberater Eric Suy: Das Unvermögen der Generalversammlung, ihrer Pflicht zur Wahl der vorgeschriebenen Mitgliederzahl nachzukommen, könne den Sicherheitsrat nicht hindern, seine Verantwortung wahrzunehmen. Tatsächlich sollte der Rat später zur Erörterung der Afghanistan-Krise während mehrerer Sitzungen mit nur 14 Mitgliedern zusammentreten.

In der Diskussion war eine Teilung der zwei Jahre währenden Amtszeit: jeder Staat solle den Sitz für ein Jahr ausfüllen. Hierfür gibt es Präzedenzfälle: in die Amtszeit 1956—1957 teilten sich Jugoslawien und die Philippinen, 1960—1961 Polen und die Türkei, 1961—1962 Liberia und Irland, 1962—1963 Rumänien und die Philippinen, 1964—1965 die Tschechoslowakei und Malaysia; freilich lagen all diese Fälle vor der 1965 erfolgten Ausweitung des Rates von 11 auf 15 Mitglieder, die mehr Staaten als zuvor die Möglichkeit der Mitverantwortung eröffnete. Kuba, das schon im Oktober 1977 innerhalb der Lateinamerika-Gruppe seine Kandidatur angemeldet hatte und bis Mai 1979 einziger Bewerber blieb, lehnte das Splitting jedenfalls ab.

Im 88. Wahlgang am 17. Dezember hatte Kuba mit 95 Stimmen sein bestes Ergebnis, doch fehlten drei Stimmen an der erforderlichen Mehrheit. Konnte Kuba in den verschiedenen Wahlgängen des 19. Dezember dann noch bis zu 92 Stimmen erzielen (Kolumbien bis zu 60), so bröckelte sein Rückhalt bei den folgenden Stimmgängen ab. Am 27. Dezember erhielt es höchstens 85 (Kolumbien höchstens 65), am 31. Dezember maximal 83 (Kolumbien maximal 63) Stimmen. Als die Generalversammlung am 4. Januar zu weiteren Wahlgängen zusammenkam, schrumpfte der Abstand bei den Ergebnissen deutlich; im 153. Wahlgang konnte Kolumbien sogar mit 72 Stimmen gegen 71 in Führung gehen, doch stellte die 154. Abstimmung die Plazierung wieder her (Kuba 74, Kolumbien 69). Der Rückgang der Unterstützung für Kuba, Gastgeber des letzten Blockfreien-Gipfels und als solcher nicht ganz unumstritten, kann nicht allein auf Manöver der USA hinter den Kulissen zurückgeführt werden, wie Sowjetdelegierter Trojanowski am 5. Januar vermutete (UN-Doc.S/PV.2185), sondern ist sicher in erster Linie vor dem Hintergrund der zwischenzeitlichen weltpolitischen Entwicklung zu sehen, die der kubanischen These von der engen Affinität zwischen paktfreien und ›sozialistischen‹ Staaten einen empfindlichen Stoß versetzte. In dieser Patt-Situation zogen schließlich beide Länder ihre Kandidatur zurück und die lateinamerikanische Gruppe präsentierte am 7. Januar Mexiko als neuen Bewerber. Am gleichen Tag wurde es im 155. Wahlgang mit 133 Stimmen gewählt und kehrte somit nach 34 Jahren in das mit der Wahrung des Weltfriedens betraute Hauptorgan der Vereinten Nationen zurück.

III. Konnte die DDR befriedigt ihre Wahl in den Sicherheitsrat, dem die Bundesrepublik Deutschland 1977—1978 angehört hatte (vgl. VN 2/1979 S. 62f.), registrieren, so konnte Bonn den Erfolg der Geiselnahme-Initiative von 1976 verbuchen: durch allgemeine Übereinstimmung nahm die Generalversammlung am 17. Dezember in ihrer Resolution 34/146 den Text einer internationalen *Konvention gegen Geiselnahme* an, der bis zum 31. Dezember 1980 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufliegt. Neue Initiativen wurden seitens der Bundesrepublik nicht vorgetragen, frühere jedoch weitergeführt. So wurde in Anknüpfung an die 33. Generalversammlung (vgl. VN 1/1979 S. 6ff.) die Einsetzung einer Expertengruppe zur Ausarbeitung einer umfassenden Studie über *vertrauensbildende Maßnahmen* erreicht (A/Res/34/87B).

Aufsehen erregte eine sowjetische Initiative auf dem Gebiet der internationalen Sicherheit: zum einen dadurch, daß die in Resolution 34/103 am 14. Dezember verkündete *Verurteilung der Hegemoniepolitik* schon vierzehn Tage später unvermutete Aktualität erhielt, zum anderen insoweit, als auch China die Verabschiedung der genannten Entschließung als Erfolg verbuchte. Der ursprüngliche sowjetische Resolutionsentwurf (A/C.1/34/L.1) vom 12. Oktober wurde ebenso wie der am 2. November nachgereichte chinesische (A/C.1/34/L.8) im 1. Hauptausschuß zurückgezogen, der dann dem Entwurf von acht Blockfreien zustimmte.

Politische Gegensätze traten überdeutlich auch in der *Kamputschea-Frage* zutage; mit 91 gegen 21 Stimmen bei 29 Stimmenthaltungen wurde am 14. November unter anderem der »sofortige Abzug aller ausländischen Kräfte aus Kamputschea« gefordert (A/Res/34/22, Text s. S.69f. dieser Ausgabe). Die Frage der Vertretung Kamputscheas war schon zu Beginn der Tagung wenig eindrucksvoll (mit 71 gegen 35 Stimmen bei 34 Enthaltungen) zugunsten der Delegation des ›Demokratischen Kamputschea‹ entschieden worden.

Die spektakulären Beschlüsse sollten nicht vergessen machen, daß die eingangs zitierte positive Bewertung der 34. Generalversammlung durch ihren Präsidenten in einer ganzen Reihe von konkreten Erträgen eine Stütze findet. Läßt man einmal die großen Debatten um Weltwirtschaftsordnung, Südliches Afrika oder Nahost außer acht, so ist außer der Konvention gegen Geiselnahme auch die über die *Beseitigung der Diskriminierung der Frau* (A/Res/34/180) zu nennen. Die Tätigkeit von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern soll ein *Mondvertrag* (A/Res/34/68) regeln, dessen Inhalt hier schon umrissen wurde (VN 4/1979 S. 146). Für *Beamte mit Polizeibefugnissen* (law enforcement officials) wurde ein *Verhaltenskodex* (A/Res/34/169) verabschiedet. Zum *Jahr der Jugend* wurde 1985 ausgerufen (A/Res/34/151), während 1982 wie vorgesehen die *Weltversammlung über die älteren Menschen* abgehalten wird (A/Res/34/153). Die *UN-Konferenz über neue und erneuerbare Energiequellen* soll im August 1981 in Nairobi veranstaltet werden (A/Res/34/190). Ebenfalls 1981 soll die *Konferenz über die am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer* stattfinden (A/Res/34/203), während für die zweite Jahreshälfte 1982 die zweite *Weltraumkonferenz* (A/Res/34/67) vorge-

sehen ist. Gegen Ende der Anti-Rassismus-Dekade, eventuell 1982, soll eine zweite *Weltkonferenz gegen Rassismus und Rassendiskriminierung* abgehalten werden (A/Res/34/24).

Die Sorgen der kleinen Länder drückten sich etwa in der Initiative für eine Konvention gegen das *Söldnerunwesen* aus (A/Res/34/140). Unterstützung fand auch der Anspruch Madagaskars auf die in der Straße von Mosambik gelegenen, am Vorabend der Unabhängigkeit von seinem Territorium abgetrennten Inseln *Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India* in der Resolution 34/91 vom 12. Dezember, die sich an die Adresse Frankreichs richtete. Vertagt auf die 35. Generalversammlung wurde ein Vorschlag, die Mitgliederzahl des Sicherheitsrats erneut zu vergrößern.

Red

34. Generalversammlung: Abstimmungsverhalten der beiden deutschen Staaten (9)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 2/1979 S. 61f. fort.)

Die 34. Generalversammlung der Weltorganisation war die siebte, an der die beiden deutschen Staaten teilnahmen. Die Tagesordnung umfaßte 129 Punkte; verabschiedet wurden 233 teils mehrteilige Resolutionen und 84 Beschlüsse. Insgesamt wurde bei den Resolutionen 121mal namentlich abgestimmt; in dieser Zahl sind auch Abstimmungen enthalten, die über einzelne Teile mehrteiliger Resolutionen in getrennten Wahlgängen stattfanden.

	Ja	Nein	Enth.
DDR	80	26	15
Deutschland (BR)	51	25	45

Das Abstimmungsbild zeigt, daß die DDR nur in etwa 34 vH der Fälle von der UNO-Mehrheit abweicht, während die Abweichungsquote bei der Bundesrepublik rund 58 vH beträgt.

Strukturiert man das Abstimmungsverhalten der beiden deutschen Staaten nach den Hauptausschüssen der Generalversammlung, auf Grund deren Berichte das Plenum dann die Resolutionen verabschiedete, so ergibt sich folgendes Bild:

(Anmerkung: Bei der Abstimmung über die aus dem 4. Ausschuß kommende Resolution zu Ost-Timor war die DDR ›abwesend‹; diese ›Abwesenheit‹ wird hier als Enthaltung gewertet.)

Untersucht man die beiden deutschen Staaten unter dem Gesichtspunkt ihrer ›Bündniskonformität‹, ihrer Übereinstimmung mit der jeweiligen Führungsmacht, so ist folgendes festzustellen: Die DDR wich bei der 34. Generalversammlung in keinem Fall von der Führungsmacht ab; anders die Bundesrepublik. In Zahlen ausgedrückt: Von den 121 namentlich erfaßten Abstimmungsfällen wich die Bundesrepublik bei jeder vierten Resolution von den Vereinigten Staaten ab. Innerhalb der Europäischen Gemeinschaft (EG) zeigte die Bundesrepublik nach Luxemburg die größte Konformität im Abstimmungsverhalten (insbesondere Frankreich, aber auch Großbritannien wich in zahlreichen Fällen von der ›EG-Linie‹ ab).

Die DDR wurde (s.S. 57 dieser Ausgabe) für die Jahre 1980 und 1981 in den Sicherheitsrat gewählt; der Zufall des Alphabets fügte es, daß sie schon im Februar den Sitzungen des Rats präsidierte. Unter der Verhandlungsführung von Peter Florin wurden die Resolutionen 463 (zu Südrhodesien) und 464 (zur Aufnahme des Karibikstaates Sankt Vincent und Grenadinen in die Weltorganisation) verabschiedet; ebenfalls im Februar wurde das Thema der israelischen Siedlungspolitik in den besetzten Gebieten (s. S.60f. dieser Ausgabe) behandelt.

WB

Politik und Sicherheit

Afghanistan: Äußere ›Bedrohung‹ liegt nach überwiegender Auffassung nur durch die Sowjetunion vor — Sowjetisches Veto im Sicherheitsrat — Notstandssondertagung der Generalversammlung fordert Truppenabzug (10)

I. »Die Sowjetunion hat diese militärische Invasion Afghanistans seit langem geplant. Sie stellt einen schwerwiegenden Schritt beim Vorstoß nach Süden zum Indischen Ozean sowie zur Kontrolle der Seewege dar und ist wichtiger Bestandteil der sowjetischen Strategie, die Ölfördergebiete mit Beschlag zu belegen, Europa in die Zange zu nehmen und so die Welthegemonie zu erreichen. ... Vom Ziehen der Fäden und dem Gebrauch von Stellvertretern hat die Methode (der Sowjetführer) eskaliert zur direkten Beteiligung mit eigenen Truppen, zur bewaffneten Besetzung eines souveränen Landes und zum gewaltsamen Austausch seiner Regierung. Sie haben die ›Theorie der begrenzten Souveränität‹ von ihrer ›Staatengemeinschaft‹ auf ein blockfreies und islamisches Land der Dritten Welt ausgedehnt.« So die Analyse des sowjetischen Vorgehens in Afghanistan durch China, das sich allerdings bald darauf vom einstigen Verbündeten Albanien die eigene »imperialistische Aggression« des Februar 1979 gegen Vietnam vorhalten lassen mußte.

Die Stellungnahme der chinesischen Regierung vom 30. Dezember 1979, die ihr Ständiger Vertreter Chen Chu dem Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelte, erscheint als erstes Dokument des Sicherheitsrats, das das sowjetische Vorgehen zum Gegenstand hat (UN-Doc.S/13717 v. 31.12.1979). Die Forderung nach dringender Einberufung des Rats, um »die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkung auf Weltfrieden und internationale Sicherheit« zu beraten, wird dann am 3. Januar von 43 Staaten des Westens und der Dritten Welt sowie China erhoben; neun weitere Staaten schließen sich am nächsten und übernächsten Tag dem Verlangen an (S/13724 mit Add.1 und 2). Die Beunruhigung der Völkergemeinschaft durch die massive Intervention der Sowjetunion in dem Mittelloststaat drückt sich in der Zahl der Unterschriften aus: ein Drittel der UN-Mitgliedstaaten unterzeichnet, mehr als die Hälfte der Unterzeichner gehört zur Dritten Welt.

Ungeachtet eines telegrafischen Protests der neuen afghanischen Regierung (S/13725) gegen die »klare Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten« tritt unter französischem Vorsitz am Samstag, dem 5. Januar, um die Mittagszeit das mit der Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betraute Gremium zusammen. Wenngleich (wie auch später bei der Generalversammlung) weder die Sowjetunion noch Afghanistan direkt im Tagesordnungspunkt genannt werden, ist jedem Beteiligten klar, worum es geht; der sowjetische Delegierte Oleg Trojanowski wendet sich denn auch ebenso vehement wie vergeblich gegen die Annahme der Tagesordnung. Unterstützt wird er dabei nur vom (sich ebenfalls der russischen Sprache bedienenden) Stellvertreter des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten und Ständigen Vertreter der Deutschen Demokratischen Republik bei den Vereinten Nationen, Peter Florin, der sich für den ersten Auftritt des neugewählten Ratsmitglieds DDR eine günstigere, ihn nicht in Gegensatz zur Ratsmehrheit bringende Gelegenheit gewünscht haben mag.

II. Die Ereignisse, die zu der Dezember-Intervention führten, werden in der anschließenden Debatte von verschiedenen Rednern resümiert — mit unterschiedlicher Akzentuierung, versteht sich.

Der Vertreter von *Pakistan*, der wie zahlreiche andere Nichtmitglieder des Rats Rederecht erhält, gibt an, der Entwicklung gutnachbarlicher Beziehungen, die

	DDR			Deutschland (BR)		
	Ja	Nein	Enth.	Ja	Nein	Enth.
Resolutionen ohne Ausschußberatung	27	2	0	4	12	13
1. Ausschuß (Politik und Sicherheit)	13	2	6	9	3	9
Politischer Sonderausschuß	9	0	0	6	0	3
2. Ausschuß (Wirtschaft und Finanzen)	10	0	1	2	2	7
3. Ausschuß (Sozialfragen und Menschenrechte)	10	1	1	4	2	6
4. Ausschuß (Entkolonisierung)	5	0	1	3	1	2
5. Ausschuß (Verwaltung und Haushalt)	4	21	4	22	3	4
6. Ausschuß (Recht)	2	0	2	1	2	1

seine Regierung auch nach dem April 1978 gewünscht habe, sei ein zunehmender Strom von Flüchtlingen aus dem Nachbarland im Wege gestanden; ihre Zahl habe am 1. Januar 1980 387 575 Personen erreicht. Die Hilfe seines Landes für die Flüchtlinge sei rein humanitär; Anschuldigungen wegen Waffenlieferungen und Ausbildung von Aufständischen entbehrten der Grundlage. Die Erhebung des afghanischen Volkes sei spontan und erstreckte sich aufs ganze Land.

Shah Mohammad Dost, Außenminister von *Afghanistan,* erklärt, nach der Volksrevolution des 27. April 1978, die die Afghanen von der Tyrannei eines mittelalterlichen Regimes befreit habe, seien »drastische revolutionäre Maßnahmen« zur völligen Beseitigung der Überbleibsel der wirtschaftlichen und sozialen Rückständigkeit sowie der feudalistischen Sozialbeziehungen ergriffen worden. »Unglücklicher-, aber verständlicherweise« hätte daraufhin der Imperalismus die bewaffneten Angriffe und Infiltrationen in afghanisches Gebiet hinein verstärkt und den Tod tausender Unschuldiger bewirkt — eine Situation, die schließlich bis zum 27. Dezember 1979 angehalten habe. Um die Konspiration gegen Volk und Revolution zu unterstützen, habe am 16. September 1979 Hafizullah Amin »in die Hände des amerikanischen Imperalismus gespielt« und Nur Mohammad Taraki, den Gründer der Volksdemokratischen Partei Afghanistans und Präsidenten des Revolutionsrats, ermordet. Sein »faschistisches Regime« habe eine Schreckensherrschaft ähnlich der Pol Pots ausgeübt. Die Menschenrechte wurden nicht geachtet; Folter, willkürliche Verhaftungen und entwürdigende Behandlung politischer Gefangener waren — so Dost unter Berufung auch auf Amnesty International — an der Tagesordnung. Dem Treiben habe dann am 27. Dezember die afghanische Armee ein Ende gesetzt; die neue Regierung unter Babrak Karmal stelle die demokratischen Institutionen wieder her, führe eine Amnestie für die politischen Gefangenen durch, respektiere die Grundsätze des Islam und beende die Unterdrückungsmaßnahmen.

Was die Entsendung des »begrenzten Kontingents« sowjetischer Truppen angehe, so habe sie nichts mit dem Regierungswechsel des 27. Dezember zu tun, bei dem es sich zur Gänze um eine innere Angelegenheit seines Landes handele. Die Truppenentsendung stütze sich auf den afghanisch-sowjetischen ›Vertrag über Freundschaft, gute Nachbarschaft und Zusammenarbeit‹ vom 5. Dezember 1978, der von Taraki in Moskau unterzeichnet worden sei. Anläßlich des Besuchs in Moskau, an dem seinerzeit auch Amin teilgenommen habe, sei erstmals die Bitte um Militärhilfe vorgetragen worden; eine Bitte, die von der afghanischen Regierung zur Zeit der Herrschaft Amins erneuert und die auch von der neuen Regierung bei ihrer Machtübernahme »unverzüglich« wiederholt worden sei. Schließlich habe sich in Zeiten der Bedrängnis Afghanistan stets an seinen großen Nachbarn im Norden wenden können; mit ihm könne es auf 62 Jahre der Freundschaft und Zusammenarbeit zurückblicken. Das begrenzte sowjetische Kontingent würde sofort zurückgezogen, sobald »fremde Einmischung und bewaffnete Angriffe ... aus dem Ausland« ihr Ende fänden. Angesichts dieser Angriffe aber nehme sein Land »das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung« des Artikels 51 der UN-Charta wahr.

Donald McHenry, der Delegierte der *Vereinigten Staaten,* spricht dagegen von »sogenannter ›begrenzter‹, aber sicherlich tödlicher Unterstützung«, die dem Volke Afghanistans aufgezwungen werde. Bereits in den ersten Dezemberwochen habe sich die Sowjetunion den Flugplatz Bagram nördlich der Hauptstadt gesichert, Truppen und Ausrüstung auf dem Flughafen Kabul gelandet und außerdem erhebliche Kräfte im Grenzgebiet zu Afghanistan mobilisiert. Am 25. und 26. Dezember habe dann der gewaltige Lufttransport nach Kabul stattgefunden: etwa 10 000 Soldaten seien in mehr als 200 Flügen nach Afghanistan eingeflogen worden. Am Abend des 27. Dezember habe eine sowjetische Sturmeinheit den Präsidentenpalast umzingelt, die afghanischen Verteidiger überwältigt und mit Präsident Amin kurzen Prozeß gemacht. Die erste Ankündigung von Staatsstreich und Machtübernahme durch Babrak Karmal sei von einem Sender auf sowjetischem Gebiet gekommen, unter Verwendung von Funkfrequenzen, die den Eindruck erwecken sollten, es handele sich um Radio Kabul — der echte Sender Kabul freilich habe noch eineinhalb Stunden später sein normales Programm gesendet. Karmal selbst habe sich bis dahin im osteuropäischen Exil befunden. Unmittelbar nach dem Staatsstreich hätten auf dem Landweg zwei motorisierte sowjetische Infanteriedivisionen die Grenze überschritten: die eine bei Kuschka (nördlich von Herat), die andere bei Termes (Usbekistan). Gegenwärtig, so McHenry am 6. Januar, stünden an die 50 000 Sowjetsoldaten im Lande. »Sollen wir glauben, Präsident Amin habe die sowjetischen Truppen aufgefordert, nach Afghanistan zu kommen, um seinen Untergang und seine Exekution zu überwachen?« Die Invasion sei seitens der Sowjetunion sorgfältig geplant worden, da man mit dem von der Amin-Regierung gezeigten Maß an Unterwürfigkeit ebenso wenig zufrieden gewesen sei wie mit ihrer Leistung im Kampf gegen die Moslemrebellen. Rasch und brutal habe dann die Sowjetunion ihre Militäroperation ausgeführt und eine zuvor von ihr unterstützte Regierung durch ein Marionettenregime ersetzt. McHenry schloß mit der Aufforderung an die Sowjetunion, ihre Truppen nicht »zu einem gewissen Zeitpunkt«, sondern sofort zurückzuziehen.

III. Die *Sowjetunion* verfolgte ebenso wie ihre Verbündeten im wesentlichen die gleiche Argumentation wie der afghanische Außenminister. Sie mußte sich aber von verschiedener Seite vorhalten lassen, sie verstoße gerade gegen jene Grundsätze, die sie in den Vereinten Nationen immer besonders hervorhebe.

Genüßlich zählte der britische Delegierte Sir Anthony Parsons sowjetische Initiativen der letzten vier Generalversammlungen auf: für den Abschluß eines Weltvertrags über die Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen, für eine Deklaration über die Vertiefung und Festigung der internationalen Entspannung, für eine Konvention zur Erhöhung der Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten und schließlich zur ›Nichtzulässigkeit einer Politik des Hegemonismus in den internationalen Beziehungen‹. In Erinnerung gebracht wurden die Definition der Agression, die Erklärung über freundschaftliche Beziehungen sowie die Tatsache, daß auch die ›Erklärung über die Unzulässigkeit der Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten und über den Schutz ihrer Unabhängigkeit und Souveränität‹ (A/Res/2131(XX) v. 21.12.1965) auf sowjetische Initiative zurückgeht.

Mehrfach wurde seitens der Sowjetunion und ihrer Verbündeten der Artikel 4 des bereits erwähnten sowjetisch-afghanischen Vertrags vom Dezember 1978 als Grundlage der Truppenentsendung angezogen; er lautet: »Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden im Geiste der Tradition der Freundschaft und der guten Nachbarschaft sowie der Charta der Vereinten Nationen handeln, werden sich konsultieren und in Übereinstimmung beider Seiten entsprechende Maßnahmen ergreifen zur Gewährleistung der Sicherheit, der Unabhängigkeit und der territorialen Integrität beider Länder. Im Interesse der Verteidigungsfähigkeit der Hohen Vertragschließenden Seiten werden diese die Zusammenarbeit auf militärischem Gebiet weiterhin entwickeln.«

Entgegengehalten wurde dem, diesem bilateralen Vertrag komme auf keinen Fall Vorrang gegenüber der Charta zu. Die völkerrechtliche Argumentation der Sowjets und ihrer Freunde, die sich außer auf den bereits von Dost herangezogenen Artikel 51 der Charta auch auf Art.3(g) der Aggressions-Definition (»Entsenden bewaffneter Banden, Gruppen, Freischärler oder Söldner durch einen Staat oder für ihn«, VN 4/1975 S. 120) stützte, vermochte nicht zu überzeugen. Beispielhaft für diese ungläubige Reaktion die Stellungnahme von Jamaika: »Für das Vorhandensein irgendeiner äußeren Bedrohung gegen Afghanistan zum Zeitpunkt der sowjetischen Intervention liegt bislang kein Anzeichen vor.«

Zur politischen Argumentation der Sowjetunion ist nachzutragen, daß sich für sie die Behandlung des Themas als Ablenkungsmanöver darstellte: die tatsächlichen Probleme seien der Raketenbeschluß der NATO, die Aufstellung einer amerikanischen Eingreiftruppe und generell der Versuch der US-Führung, die internationale Entspannung wieder rückgängig zu machen. In Erinnerung zu bringen sei, daß US-Daten zufolge »zum Jahresbeginn 1980 von den 2,1 Mill amerikanischen Militärpersonals 480 700 Mann außerhalb des Gebiets der Vereinigten Staaten in mehr als 30 Ländern der Welt stationiert waren«. Unter den Staaten, die die USA beim »Versuch unterstützen«, so Trojanowski am 5. Januar, »die Frage der sowjetischen Truppenpräsenz in Afghanistan künstlich aufzublasen, sind 17 Staaten, auf deren Gebiet sich amerikanische Truppen befinden«.

IV. Am Nachmittag des 7. Januar wurde der Resolutionsentwurf von Bangladesch, Jamaika, Niger, den Philippinen, Sambia und Tunesien (S/13729, Text in VN 1/1980

S. 31) zur Abstimmung gestellt, der die Sowjetunion zwar nicht beim Namen nannte, jedoch unmißverständlich »die jüngste bewaffnete Intervention in Afghanistan« zutiefst beklagte und den »unverzüglichen und bedingungslosen Abzug aller ausländischen Truppen« von dort forderte. Der Antrag erhielt 13 Ja-Stimmen, darunter auch die Mexikos, das erst auf dieser Sitzung nach seiner Wahl durch die Generalversammlung zum Kreis der Ratsmitglieder gestoßen war (auf der 2185. bis 2189. Sitzung beriet der Rat mit nur 14 Mitgliedern). Gleichwohl verfiel der Antrag der sechs Staaten der Dritten Welt der Ablehnung — durch die Gegenstimme des Ständigen Ratsmitglieds Sowjetunion, der sich auch das neue nichtständige Mitglied DDR anschloß.

Mit dem sowjetischen Veto war das Thema aber nicht erledigt: Ratspräsident Leprette setzte die 2190. Sitzung nach der Abstimmung aus; fortgesetzt wurde sie erst zwei Tage später, am Abend des 9. Januar. Mexiko und die Philippinen beantragten »mangels Einstimmigkeit« der Ständigen Mitglieder des Rats, die gerade zwei Tage zuvor verabschiedete Generalversammlung zurückzurufen und als Notstandssondertagung zusammentreten zu lassen. Ungeachtet sowjetischer Attacken gegen »diese amerikanisch-chinesische Winkeladvokaten-Klage« und den Versuch, »diese nicht-existente Frage vor die Generalversammlung der Vereinten Nationen zu zerren«, billigten 12 Ratsmitglieder, drei mehr als erforderlich ist, bei Stimmenthaltung Sambias und Gegenstimmen von DDR und UdSSR den Antrag. Als Geschäftsordnungsantrag unterlag er nicht dem Vetorecht und wurde somit zur Resolution 462 (1980) des Sicherheitsrats (Text: VN 1/1980 S.31).

Grundlage der dringlichen Einberufung bildet die Resolution über ›Gemeinsames Vorgehen für den Frieden‹ (Uniting for Peace) vom 3. November 1950 (voller Wortlaut: VN 1/1980 S.29ff.). Daß zu diesem außergewöhnlichen Mittel — auf dessen Vorgeschichte und Problematik an dieser Stelle nicht eingegangen werden kann — gegriffen wurde, zeigt nicht zuletzt deutlich die Besorgnis der Dritten Welt an, daß die mühsam erreichten Fortschritte bei ihren politischen und wirtschaftlichen Anliegen durch ein neuerliches Heraufziehen des Kalten Krieges nichts als Schaden nehmen könnten.

Es waren stets Krisen, die die internationalen Beziehungen in besonderem Maße erschütterten, welche zur Einberufung von Notstandssondertagungen führten: Nahost/Suez (1.—10.11.1956), Ungarn (4.—10.11. 1956), Nahost/Libanon (8.—12.8.1958), Kongo (17.—19.9.1960), Nahost/Sechstagekrieg (17.6.—18.9.1967). Zum letzten Mal war die Prozedur gemäß ›Uniting for Peace‹ Ende 1971 beim Konflikt auf dem indischen Subkontinent angewandt worden; die Frage wurde der zu diesem Zeitpunkt tagenden 26. Generalversammlung zur Behandlung überwiesen.

V. Keine 24 Stunden nach Annahme der Resolution 462 durch den Sicherheitsrat tritt die Sechste Notstandssondertagung der Generalversammlung zur Befassung mit der, so die Tagesordnung, »vom Sicherheitsrat auf seiner 2185. bis 2190. Sitzung vom 5.—9. Januar 1980 behandelten Frage« unter Vorsitz des Tansaniers Salim, der schon der 34. Generalversammlung präsidierte, zusammen. Die viertägige Debatte bringt neben der Ankündigung von US-Botschafter McHenry am 12. Januar, sein Land erwäge, »um der Sowjetunion das Ausmaß ihres Irrtums vor Augen zu führen, ... sogar den Rückzug von den Olympischen Sommerspielen 1980«, im wesentlichen eine Wiederholung der bereits im Sicherheitsrat ausgetauschten und oben skizzierten Standpunkte. Der Resolutionsantrag von 24 Staaten der Dritten Welt — zum allergrößten Teil Vollmitglieder oder Beobachter der Bewegung der Blockfreien, deren derzeitige Präsidialmacht Kuba sich freilich nicht zu den Unterzeichnern gesellt — nimmt die Forderung des am 7. Januar am sowjetischen Veto gescheiterten Antrags wieder auf; am Nachmittag des 14. Januar beklagt die Generalversammlung den Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen, fordert den »unverzüglichen, bedingungslosen und vollständigen Abzug der ausländischen Truppen aus Afghanistan« und ruft zu »humanitärer Soforthilfe« für die Flüchtlinge aus dem Mittelststaat auf (Resolution ES-6/2 über ›Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkung auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit‹, Text: VN 1/1980 S.31f.).

Die für Empfehlungen der Generalversammlung hinsichtlich der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderliche Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder — wobei Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, nicht mitgezählt werden — wird nicht nur erreicht, sondern bei weitem übertroffen: 104 Staaten stimmen mit Ja, 18 mit Nein, weitere 18 enthalten sich, während außer dem seit 1974 von den Beratungen der Generalversammlung ausgeschlossenen Südafrika 11 weitere Staaten entweder abwesend sind oder sich wie Rumänien nicht an der Abstimmung beteiligen (Abstimmungsergebnis s. VN 1/1980 S.32).

Daß die Resolution, wie der Vertreter des jüngsten UN-Mitglieds St. Lucia ausführt, »wenig mehr als moralische Bedeutung« haben und nicht zu dem gewünschten »unverzüglichen« Abzug der Sowjettruppen führen wird, ist dabei allen klar. Gleichwohl bedeutet die Eindeutigkeit des Abstimmungsergebnisses nicht nur einen Kratzer am Image des Sowjetstaats als »natürlichem Verbündetem« der Blockfreien, sondern eine schwere diplomatische und politische Niederlage, die ihm gerade von Staaten der Dritten Welt beigebracht wurde. Allerdings — die Besorgnis wegen verschiedenartiger Bedrohungen der nationalen Unabhängigkeit, die Furcht vor Androhung oder Anwendung von Gewalt ist, so der Vertreter des Kleinstaates Swasiland, »nicht allein an die Adresse der Sowjetunion gerichtet«. Oder, wie der Kuwaiter Bishara es ausdrückt: »Es gibt da noch viele, die eine Leiche im Keller haben.« So erinnert der Vertreter der Dominikanischen Republik an die beiden militärischen Interventionen der Vereinigten Staaten, unter denen sein Land in diesem Jahrhundert zu leiden hatte, und beklagt der Mauritier Ramphul den weiteren Ausbau der US-Basis Diego Garcia im Indischen Ozean.

Wie schon ein Jahr zuvor anläßlich der vietnamesischen Intervention in Kamputschea (VN 1/1979 S.27f.) haben Staaten der Dritten Welt, gegenüber ausländischer Einmischung in besonderem Maße empfindlich, ihre Haltung allein gemäß ihrer Interessenlage bestimmt; deutlicher denn je haben sie die Rede von der ›automatischen Mehrheit‹ aus Ost und Süd Lügen gestraft. Das bedeutet aber auch, daß die westlichen Staaten, wollen sie die Übereinstimmung des 14. Januar als eine gemeinsame Plattform mit dem Süden ansehen, auf dessen konkrete Fragen nach Maßnahmen gegen das südafrikanische Apartheidregime, nach faßbaren Ergebnissen der Namibia-Initiative oder nach Einwirkung auf ein seine Siedlungspolitik in den besetzten Gebieten noch forcierendes Israel mehr als nur ausweichende Antworten parat haben müssen. Red

Verurteilung der israelischen Siedlungspolitik in den besetzten Gebieten durch den Sicherheitsrat — Votum der USA ein Irrtum? (11)

I. Israels Siedlungspolitik in den seit 1967 besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems, zumal Maßnahmen zur Veränderung der dortigen Bevölkerungszusammensetzung und des geographischen Charakters, stellen einen flagranten Verstoß gegen das Vierte Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten von 1949 dar und bilden ein ernsthaftes Hindernis für eine dauerhafte und gerechte Friedenslösung im Nahen Osten. Israel ist daher aufgefordert, die bestehenden israelischen Siedlungen im Besatzungsgebiet zu schleifen (to dismantle) und die Errichtung, den Bau und die Planung neuer Ansiedlungen zu unterlassen. — Dies sind die wesentlichen Aussagen der Resolution 465(1980), die der Sicherheitsrat am 1. März nach mehrtägiger Debatte einstimmig verabschiedete (Text s. S.71 dieser Ausgabe).

Die Beratungen des Sicherheitsrats über die ›Lage in den besetzten arabischen Gebieten‹ gehen auf eine Initiative Jordaniens und Marokkos zurück. Den aktuellen Anlaß für eine Untersuchung des israelischen Vorgehens bildeten eine Reihe von Vorfällen in der Stadt Hebron (Al-Khalil) in Westjordanien. Die israelische Verwaltung hatte nach der Ermordung eines jungen israelischen Mannes in den Geschäftsstraßen der Stadt eine Ausgangssperre über Hebron verhängt, die von der einheimischen arabischen Bevölkerung als kollektive Strafmaßnahme empfunden wurde. Die Freigabe der über der Grabstätte alttestamentarischer jüdischer Patriarchen erbauten Abraham-Moschee für jüdische Gottesdienste trug zur Klimaverschlechterung in Hebron bei. Im Laufe von Auseinandersetzungen wurde ein 70jähriger arabischer Gläubiger durch einen Steinwurf verletzt und erblindete. Ein israelischer Kabinettsbeschluß, nach dem Israelis die Niederlassung in der Altstadt von Hebron (dessen jüdische Bevölkerung 1929 einem arabischen Aufstand zum Opfer gefallen war) gestattet werden soll, bildet den Höhepunkt der Eskalation.

II. Israels Haltung in der Hebron-Frage wird von der arabischen Welt als eklatante Provokation angesehen, die exemplarisch für seine »unbarmherzige« Siedlungspoli-

tik ist. Die teilweise hitzigen Debatten im Sicherheitsrat wurden deshalb als Gelegenheit genutzt, die Vorwürfe gegen Israel erneut zu Gehör zu bringen. Hauptangriffspunkte waren folgende: Israel habe völkerrechtswidrig 31,4 Prozent der Fläche Westjordaniens (einschließlich Jerusalems) konfisziert, um dort Israelis anzusiedeln. Es entziehe dem besetzten Gebiet mit Hilfe moderner Brunnentechniken enorme Wasserreserven, um damit einen Großteil seiner eigenen Wasserversorgung zu sichern. Durch diese »Austrocknung« würden die Lebensverhältnisse der arabischen Bevölkerung empfindlich verschlechtert. Darüber hinaus würden Araber auf den verschiedensten Gebieten diskriminiert; nicht zuletzt würde ihre Religionsfreiheit beeinträchtigt und ihre religiösen Gefühle würden durch die Entweihung von Kultstätten wie in Hebron und Ost-Jerusalem systematisch verletzt.

Mit diesen Vorwürfen verbanden die Vertreter der moslemisch-arabischen Staaten die Forderung, der Sicherheitsrat müsse über die Verurteilung Israels hinaus Sanktionsmaßnahmen nach Kapitel VII der Charta ergreifen. Dieses Ansinnen stieß insbesondere bei dem sowjetischen Delegierten Kharlamov auf Verständnis. Die namentlich von Sprechern Jordaniens und der PLO vertretene Argumentation der arabischen Seite machten sich neben den mit der Sowjetunion befreundeten Staaten DDR, Vietnam und Afghanistan auch die Blockfreien Kuba und Jugoslawien zu eigen. Schwerer fällt ins Gewicht, daß nicht nur China und Ägypten Israel verurteilten, sondern daß auch die Delegierten Frankreichs und Großbritanniens das israelische Vorgehen in nüchterner, aber scharfer Form als völkerrechtswidrig mißbilligten.

Der israelische Delegierte Jehuda Blum hatte es angesichts dieses breiten Konsenses schwer, die Position seiner Regierung zu rechtfertigen. Israel, dem von verschiedener Seite eine nazistische Lebensraumideologie unterstellt worden war — so vom Sprecher der PLO und vom Vertreter Kubas —, brachte vor, sein Siedlungsrecht »in Judäa und Samaria« sei historisch begründet (Hebron als Keimzelle des ersten jüdischen Staates); außerdem seien die israelischen Siedlungen eine verteidigungspolitische Notwendigkeit, da die fraglichen Regionen sonst als Brückenkopf für eine arabische Aggression mißbraucht würden.

Negativ schlug für Israel zu Buche, daß es der — auf der Basis der 1979 verabschiedeten Resolutionen 446 und 452 (Text s.VN 2/1979 S.75 bzw. 4/1979 S.151) operierenden — dreiköpfigen Untersuchungskommission, deren Berichte (UN-Docs. S/13450 und S/13679) den Beratungen zugrundelagen, bisher jegliche Mitarbeit verweigert hat. Erschwerend kam hinzu, daß es dem vom Sicherheitsrat eingeladenen arabischen Bürgermeister von Hebron keine Ausreisegenehmigung erteilte.

Selbst von seiten der USA — die bei den Resolutionen 446 und 452 noch Stimmenthaltung geübt hatten — erhielt Israel keine Unterstützung; diese Zurückhaltung wird dadurch verständlich, daß im Verlaufe der Diskussion nicht nur der ägyptische Sprecher das israelische Vorgehen als Verstoß gegen die Camp-David-Vereinbarungen bezeichnete, sondern daß diese Vereinbarungen selbst von verschiedener Seite — so vom sowjetischen Delegierten Kharlamov, dem PLO-Sprecher Terzi und dem Vertreter der arabischen Liga, Maksoud — als Tarnung für israelische Annexionsbestrebungen angesehen wurden. Unter diesem Aspekt erscheint es im Sinne einer Klarstellung als fast zwangsläufig, daß auch US-Delegierter Donald McHenry für die Resolution votierte und erst nach deren Verabschiedung in moderater Form auf den historischen »Durchbruch« der Camp-David-Vereinbarungen hinwies. McHenry hob allerdings auch hervor, daß seine Regierung die in Ziffer 6 der Resolution geforderte Räumung und Demontage bestehender Siedlungen für schwerlich praktikabel halte. Diese detaillierte Stellungnahme läßt die vom Weißen Haus erst am übernächsten Tag verbreitete Erklärung, die Zustimmung zu der Resolution beruhe auf einem Mißverständnis, kaum glaubwürdig erscheinen; angegeben wurde, eine Zustimmung sei nur bei Streichung jeglicher Bezugnahme auf Jerusalem vorgesehen gewesen, was aber dem UN-Delegierten nicht deutlich genug übermittelt (failure to communicate this clearly) worden sei. Ob dieser offenbar von innenpolitischen Rücksichten diktierte ›Kunstgriff‹ geschickt war, ist allerdings mehr als zweifelhaft. KS

Entkolonisierung und Treuhandfragen

West-Sahara: Isolierung Marokkos — 34. Generalversammlung fordert Ende der Besetzung — Lösungsbemühungen (12)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 4/1979 S. 138 f. fort.)

I. *Konflikt Mauretanien-Marokko.* Mauretanien unterrichtete durch einen Brief an den Generalsekretär (UN-Doc.S/13503) die Vereinten Nationen über das am 10. August 1979 in Algier mit der ›Volksfront für die Befreiung von Saguia el-Hamra und Río de Oro‹ (Frente POLISARIO) geschlossene Friedensabkommen, wonach Mauretanien alle territorialen Forderungen auf die West-Sahara aufgeben, sich endgültig aus dem »ungerechten« Krieg zurückziehen und in Zukunft strikte Neutralität bewahren werde. Beigefügt war eine Deklaration des mauretanischen Ministerpräsident vom 14. August, in der Marokko aufgefordert wird, seine auf mauretanischem Gebiet stationierten Truppen zurückzuziehen. Der unverzüglich von mauretanischen Truppen und Verwaltungsbehörden geräumte Teil der West-Sahara (Tiris el-Gharbia) wurde freilich ebenso schnell und reibungslos von Marokko übernommen, ohne daß die POLISARIO eine Chance des Eingreifens gehabt hätte.

Dieser Gebietszuwachs schien für Marokko ein Gewinn zu sein, zumal der bisherige Bundesgenosse Mauretanien militärisch und wirtschaftlich so schwach gewesen war, daß er eher eine Belastung dargestellt hatte. Andererseits aber setzte dieses Vorgehen Marokko nicht nur in den Augen der POLISARIO und Algeriens, sondern darüber weit hinaus in den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAE) vermehrt ins Unrecht.

Auch gegenüber Mauretanien blieb ein Konfliktpunkt erhalten: Marokko hatte in dem Flecken Bir Mogrein, nahe dem wichtigen Hafen Nouadhibou (Verschiffung der Erze von Zouerate) eine militärische Einheit auf mauretanischem Boden belassen. Mehrfache mauretanische Mahnungen und selbst die Drohung, die Einberufung des Sicherheitsrats zu beantragen, blieben erfolglos. Da beklagte sich Mauretanien in einem Brief vom 5. Dezember 1979 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/13718) über diesen Tatbestand. Nach Einflußnahme der Ratsmitglieder konnte Mauretanien bereits am 31. Dezember 1979 (S/13718) die erfolgreiche Räumung Bir Mogreins durch Marokko mitteilen. Seitdem ist Mauretanien bemüht, seine erklärte Neutralität in der West-Sahara-Frage zu wahren und gleich gute Beziehungen zu Marokko, Algerien und der POLISARIO zu halten.

II. *UN und OAE.* Anfang November 1979 legte Algerien dem 4. Hauptausschuß der *UN-Generalversammlung* einen Entwurf vor, der am 21. November 1979 vom Plenum als Resolution 34/37 mit 85 Stimmen bei 6 Gegenstimmen (darunter Marokko und Saudi-Arabien) und 41 Enthaltungen angenommen wurde. Die Resolution bestätigt das Recht des Volkes der West-Sahara auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit, erkennt die POLISARIO als seinen Repräsentanten an (aber nicht als »einzigen«, wie Algerien gewünscht hatte) und fordert erstmals Marokko auf, die West-Sahara zu räumen. Die Entschließung stellt eine schwere politische Niederlage für Marokko dar. Die UNO läßt damit erkennen, daß sie der Behandlung der Konfliktlösung in Zukunft ein größeres Gewicht geben will, ohne allerdings die OAE aus dieser Verantwortung zu entlassen.

Die *OAE* ließ ihren Ad-hoc-Ausschuß für diesen Konflikt, den ›Rat der Weisen‹, am 4./5. Dezember 1979 in Monrovia (Liberia) seine dritte Tagung abhalten. Er verabschiedete zehn Empfehlungen, die in Anlehnung an die UN-Resolution vom 21. November den Abzug der marokkanischen Truppen und darüber hinaus die Übernahme des Gebiets durch OAE-Truppen forderten. Ein sofortiger Waffenstillstand solle die Abhaltung eines Referendums ermöglichen. Aus dem von Mauretanien geräumten Gebiet solle Marokko auch seine Verwaltung abziehen. Diese Empfehlungen werden von Marokko auf das heftigste abgelehnt.

III. *Konferenz der Anrainerstaaten.* Am 8./9. März 1980 fand in Bamako (Mali) die fünfte Gipfelkonferenz der Anrainerstaaten der Sahara statt. Außer dem Hausherrn Mali waren Algerien, Niger, Mauretanien und der Tschad vertreten. In der Eröffnungsrede des malischen Präsidenten Moussa Traoré wurde als Ziel »die Integration der Staaten zu einer lebendigen und vitalen Gemeinschaft« bezeichnet. In der Schlußdeklaration, die vorwiegend Fragen der wirtschaftlichen Kooperation behandelt, wurde die »Hilfe für das Volk der West-Sahara in seinem Kampf um Selbstbestimmung« bekräftigt und die Anstrengungen der UNO und OAE in dieser Frage gelobt. Obwohl die Konferenz keine substantiell neuen Impulse in der West-Sahara-Frage gab, wurde auch hier der Zusammenschluß gegen Marokko, das aber in der Schlußdeklaration namentlich nicht genannt wurde, deutlich.

IV. *Marokko.* Die Beschlüsse von UNO, OAE und Anrainerkonferenz — auch wenn sie kaum durchsetzbar sein dürften — zeigen deutlich die wachsende Isolierung Marokkos. Aber auch angesichts dieser Verschlechterung der außenpolitischen Lage ist Marokko unverändert gegen jede Rückgabe der West-Sahara. Nach wie vor sind sich in dieser Frage alle relevanten politischen Parteien und Gruppen, die Armee und der König einig.

Die Armee hatte in den letzten Monaten weiterhin schwere und verlustreiche Kämpfe mit der POLISARIO zu bestehen, die weit in marokkanisches Gebiet vordrang. Obwohl diese örtlichen Erfolge der Guerilleros kaum Aussicht haben, zu einer militärischen Lösung im Sinne der POLISARIO zu führen, haben sie die Moral der marokkanischen Truppen ernstlich bedroht.

Die Kampfführung der Marokkaner war bisher defensiv statisch, die der blitzschnell im Morgengrauen angreifenden und dann meist ebenso schnell wieder in der Wüste verschwindenden POLISARIO dynamisch. Das will Marokko jetzt ändern. Eine hochbewegliche Kampfgruppe wurde gebildet, deren Auftrag es ist, die Guerilla und ihre logistischen Verstecke aufzuspüren und anzugreifen und damit die Initiative an sich zu ziehen (Operation Ohoud). Bisher jedoch scheint diese Operation stets ins Leere zu stoßen.

Mehr Aussicht auf Erfolg dürfte Marokko haben, wenn die von den Vereinigten Staaten zugesagten Waffenlieferungen einsatzbereit sein werden. Damit könnte sich die militärische Lage für Marokko zwar verbessern, ein militärischer Sieg ist jedoch weiterhin so lange unwahrscheinlich, wie die Refugien der POLISARIO auf algerischem Territorium unbedroht bleiben. Zudem ist die POLISARIO vermehrt mit der sowjetischen Flugabwehr-Rakete SAM-7 ausgerüstet. Wie auch immer die Bewaffnung der Kontrahenten verbessert wird, es dürfte weiterhin keiner Seite gelingen, eine militärische Lösung zu erreichen. Aber gerade diese Aussichtslosigkeit könnte die Konfliktparteien dazu bewegen, Kompromisse einzugehen und eine politische Lösung zu suchen. Es gibt in beiden Lagern Anzeichen für Konfliktmüdigkeit, auch wenn die Schroffheit offizieller Verlautbarungen anders klingt. Kompromisse wären aber nur dann akzeptabel, wenn sie den Beteiligten den Anschein zu wahren erlaubten, ihre Grundprinzipien nicht aufgegeben zu haben. Die von Mauretanien verlassene Provinz Tiris el-Gharbia könnte dabei eine Schlüsselrolle spielen.

V. *Ausländische Mächte.* Die *Vereinigten Staaten* hatten in der Vergangenheit immer wieder ihre Neutralität in der West-Sahara-Frage betont und Waffen an Marokko nur mit einer Sperre für den Einsatz gegen die POLISARIO geliefert. In dieser Haltung ist jetzt ein Wandel eingetreten. Mitte Januar 1980 gaben die USA die Lieferung von Kampfhubschraubern (Cobra), von Jagdflugzeugen (F-5) und von Aufklärungsflugzeugen (OV 10) bekannt. Als Begründung wurde vor allem das Übergreifen der Kampfhandlungen vom Territorium der West-Sahara nach Marokko selbst bezeichnet. Die Waffen werden angeblich von Saudi-Arabien bezahlt. Die USA verknüpfen mit dieser Hilfeleistung einen gewissen Druck auf Marokko, sich in Zukunft kompromißbereiter zu zeigen. Der Generalsekretär der POLISARIO, Mohamed Abdelazis, dagegen äußerte Ende Januar 1980, die amerikanischen Waffenlieferungen würden den Konflikt nur verlängern.

Frankreich hat sein Verhältnis gegenüber Algerien und dem Konflikt erheblich entspannt. Es bleibt Schutzmacht Mauretaniens, scheidet aber mit dessen Rückzug vom Konflikt ebenfalls aus einer aktiven Beteiligung aus, wodurch seine Berufung auf eine neutrale Haltung glaubwürdiger wird. Ein Besuch des algerischen Außenministers, Mohamed Benyaia, Mitte Januar in Paris wurde von beiden Seiten als positiver Neubeginn im französisch-algerischen Verhältnis bezeichnet.

Spanien, das nach dem Teilungsvertrag von Madrid vom November 1975 enge Beziehungen zu Marokko hielt, hat diese Bindung in letzter Zeit gelockert und zugleich seine Kontakte zu Algerien verbessert. Diese balanciertere Lage sucht Madrid für Vermittlungsbemühungen zu nutzen. CK

Sozialfragen und Menschenrechte

Übereinkommen gegen Rassendiskriminierung: Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland — Überschneidungen mit der UNESCO-Erklärung über Rasse und Rassenvorurteile befürchtet — Dezentralisierung der Tagungen gewünscht (13)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 5/1978 S.168 fort.)

I. 1979 prüfte der Rassendiskriminierungsausschuß (Zusammensetzung s. VN 5/1979 S.188) insgesamt 43 Staatenberichte: Erstberichte, die innerhalb eines Jahres nach dem Beitritt zum Übereinkommen gegen Rassendiskriminierung vorzulegen sind, und periodische Berichte, die alle zwei Jahre fällig werden; daneben können vom Ausschuß Ergänzungsberichte angefordert werden. Die 19. Tagung wurde auf Einladung der UNESCO vom 26. März bis 13. April 1979 am Sitz dieser Sonderorganisation in Paris abgehalten, während die 20. vom 30. Juli bis 17. August in New York stattfand. Insgesamt 44 Staaten waren 1979 mit der Vorlage ihrer Berichte, teilweise erheblich, in Rückstand geraten. An 34 Staaten wurden Erinnerungsschreiben gerichtet. Die Einhaltung der Berichtspflicht haben bisher am längsten mißachtet: Togo, Sambia, Elfenbeinküste, Costa Rica, Swasiland, Sierra Leone, Libanon.

Angesichts der Zahl der geprüften Staatenberichte sei lediglich der fünfte periodische Bericht der Bundesrepublik Deutschland als ein Beispiel herausgegriffen. Der Schwerpunkt der Diskussion lag auf folgenden Problemkreisen: Beschäftigung und Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer und deren Angehöriger, die Lage der Zigeuner, die Beziehungen zu Südafrika und die Möglichkeit eines Verbots der NPD. In den Antworten wurde unter anderem darauf hingewiesen, daß Ausländer aus dem Bereich der Europäischen Gemeinschaft aufgrund der relevanten Verträge teilweise besser gestellt werden müßten als andere Ausländer. Im Hinblick auf die Beziehungen zu Südafrika wurde betont, daß die Bundesrepublik durch das Übereinkommen nicht verpflichtet sei, sich zu ihnen zu äußern. Der Vertreter der Bundesrepublik stellte aber klar, daß sein Staat Rassismus, Kolonialismus und Apartheid strikt ablehne und daß er weder militärisch noch auf nuklearem Gebiet mit Südafrika zusammenarbeite, was jedoch die Handelsbeziehungen nicht berühre. Zur Möglichkeit eines NPD-Verbots wurde ausgeführt, daß es weder für das Aufhetzen zum Rassenhaß noch für neonazistische Aktivitäten der Partei hinreichende Beweise gebe. Für ein Verbot reiche es nicht aus, daß sie offenkundig rechts im Parteienspektrum anzusiedeln sei. Auch kriminelle Aktionen einzelner Mitglieder begründeten keinen Verbotstatbestand.

II. Wie im Vorjahr beschäftigte sich der Ausschuß gemäß Art.15 des Übereinkommens mit 14 Treuhandgebieten und Hoheitsgebieten ohne Selbstregierung, über die er durch den Entkolonisierungsausschuß (24er-Ausschuß) informiert worden war. Trotz wiederholter Anfragen hatte der Ausschuß aus den bekannten Gründen (s. VN 5/1978 S.168) nur in begrenztem Umfang Unterlagen vorgelegt, so daß über Ost-Timor, Pitcairn, die Neuen Hebriden und Guam mangels Material überhaupt nicht beraten werden konnte. Auch über die Britischen Jungfern-Inseln, Samoa, die Kokos-(Keeling-)Inseln, Tokelau, Amerikanisch-Samoa und die Amerikanischen Jungfern-Inseln mußte der Ausschuß zusätzliche Informationen anfordern. Geprüft wurden außerdem Unterlagen über Bermuda, St. Helena, dessen lebhafter Handel mit Südafrika bedauert wurde, und das US-Treuhandgebiet Pazifische Inseln.

III. Anlaß zur Diskussion gab auf der 19. Tagung die UNESCO-Erklärung über Rasse und Rassenvorurteile von 1978 (Text s. S.67ff. dieser Ausgabe), die im Rahmen der Erörterung der Verwirklichung des Art.7 des Übereinkommens durch die UNESCO auf der Tagesordnung stand. Während der UNESCO-Vertreter vor allem deren ergänzende Funktion gegenüber dem Übereinkommen und die Unterschiede zu diesem betonte, waren einige Experten der Meinung, daß durchaus Überschneidungen bestünden, die möglicherweise zu einer Schwächung der Position des Übereinkommens führen könnten. Da die Erklärung eine Informationspflicht der Unterzeichnerstaaten gegenüber dem Generalsekretär der UNESCO vorsieht, könnten Staaten, die dem Übereinkommen bisher noch nicht beigetreten sind, diesen Schritt für überflüssig halten. Der Ausschuß muß nun darauf vertrauen, daß sich die UNESCO um eine Vermeidung von Duplizitäten und eine verstärkte Zusammenarbeit mit ihm bemühen wird.

IV. Verlängert wurde das Mandat einer Arbeitsgruppe, die Richtlinien für das Abfassen der Staatenberichte erarbeiten soll. Die Gruppe hat auf der 20.Tagung den Vorschlag abgelehnt, Staaten, die zufriedenstellende Berichte vorgelegt haben, in Zukunft die Konzentration auf ein bestimmtes Problem zu gestatten. Schließlich könnten sich die Umstände ändern. Außerdem wurde der Vorschlag erörtert, ob der Ausschuß seine Arbeit dadurch strukturieren solle, daß er für jeden Bericht einen Berichterstatter ernennt, um Wiederholungen durch die Experten in der Diskussion zu vermeiden. Die Arbeitsgruppe hielt dies für unangebracht, da die Fragen der Experten das vorhandene Meinungsspektrum wiederspiegeln sollen.

V. Auf der Tagesordnung stand auch die Beteiligung des Ausschusses an der UN-Dekade gegen Rassismus und Rassendiskriminierung (1973—1983). Der iranische Experte M.-D. Nabavi besuchte als Vertreter des Ausschusses ein Seminar der Vereinten Nationen über Rechtsmittel für Opfer rassendiskriminierenden Verhaltens in Europa und Nordamerika, das vom 9. bis 20. Juli 1979 in Genf durchgeführt wurde, und auf dem 37 Staaten vertreten waren. Diskutiert wurde über die Notwendigkeit zügiger und effizienter Verfahren, der Unparteilichkeit der befaßten Organe, einer angemessenen Entschädigung, der Harmonisierung nationalen und internationalen Rechts sowie die Funktionsweise besonderer Verfahren (z.B. Ombudsmann, Prokurator, nationale Menschenrechtskommission). Kontrovers war vor allem die Zulassung einer Beschwerdebefugnis Dritter für das Opfer und eine Erleichterung der Beweisführung, die die Unschuldsvermutung zugunsten des Beschuldigten beeinträchtigen könnte.

An einer weiteren Veranstaltung im Rahmen der Dekade, einer Round-Table-Konferenz über die Vermittlung von Kenntnissen über Rassendiskriminierungsprobleme im Unterricht vom 5. bis 9. November 1979 in Genf nahm für den Ausschuß der deutsche Experte K. J. Partsch teil. Bei der Erarbeitung und Verteilung des für nötig gehaltenen Materials über Rassendiskriminierung und Menschenrechte und bei der Auswertung schon vorhandener Publikationen ist an eine personelle und finanzielle Zusammenarbeit mit der UNESCO gedacht; auch Universitäten, nichtstaatliche Organisationen und Vertreter der Massenmedien sollen beteiligt werden.

VI. Der Ausschuß hat der Generalversammlung empfohlen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die es ihm ermöglichen sollen, seine Tagungen in verschiedenen Regionen der Welt abzuhalten, um so seine Aktivitäten bekanntzumachen und Interesse bei der Bevölkerung zu wecken. Vor allem in den Entwicklungsländern verspricht man sich davon einen positiven Effekt. Da nach der derzeitigen Praxis das Gastgeberland für die Kosten aufkommen müßte, sind aber gerade diese Länder aus finanziellen Gründen nicht in der Lage, die Durchführung einer Tagung zu übernehmen. Senegal hat deshalb seine Einladung für die Frühjahrstagung 1980 zurückgezogen. Die Experten E. P. Sviridow aus der Sowjetunion und Y. Bahnev aus Bulgarien meldeten gegen den Beschluß des Ausschusses Vorbehalte an. Lai

Menschenrechtsausschuß: Prüfung von Staatenberichten — 1981 voraussichtlich Tagung in Bonn — Möglichkeit der Staatenbeschwerde — Erste Entscheidungen über Individualbeschwerden (14)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 1/1979 S.31 fort.)

I. 1979 tagte der Menschenrechtsausschuß (Zusammensetzung s. VN 5/1979 S.188) dreimal. Auf seiner 6.Tagung vom 9. bis 27. April in New York prüfte er die Berichte Chiles, Bulgariens, Rumäniens und Spaniens in erster Runde, einen ergänzenden Bericht Großbritanniens und einen von Großbritannien vorgelegten Bericht über die Kanalinseln und die in der Irischen See gelegene Insel Man. Außerdem begann eine Debatte über das Verfahren der Staatenbeschwerde gemäß Art.41 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, der durch die Abgabe der Erklärung Neuseelands als zehntem Staat am 28. März 1979 in Kraft getreten ist (die Bundesrepublik Deutschland hat die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Staatenbeschwerden ebenfalls anerkannt).

Dieses Thema wurde mit der Annahme eines vom Ausschuß erarbeiteten Entwurfs der Verfahrensregeln auf der 7.Tagung vom 30. Juli bis 17. August in Genf abgeschlossen. Weitere Tagesordnungspunkte der Sommertagung waren die Prüfung des Erstberichts der Ukraine und des Berichts über die abhängigen Gebiete Großbritanniens sowie die der Berichte Syriens, Zyperns und Finnlands in zweiter Runde, die bei der ersten Prüfung als unzulänglich beanstandet worden waren. Außerdem erging erstmalig eine Sachentscheidung in einer der rund fünfzig bislang eingegangenen Individualbeschwerden nach dem Fakultativprotokoll. In einer Art Versäumnisurteil stellte der Ausschuß fest, daß sich Uruguay gegenüber drei nächsten Angehörigen der Beschwerdeführerin mehrere Verletzungen des Paktes habe zuschulden kommen lassen und daß neben einer Sicherstellung der strikten Beachtung des Paktes Abhilfemaßnahmen zugunsten der Opfer unverzüglich zu leisten seien. Diese Entscheidung ist zweifellos ein wichtiger Markstein auf dem Weg zu einem effektiven Menschenrechtsschutz. Derzeit haben 22 Staaten das Fakultativprotokoll unterzeichnet, das die Möglichkeit einer, so die Vertragsterminologie, ›Mitteilung‹ von Einzelpersonen über die Verletzung ihrer im Pakt verankerten Menschenrechte vorsieht (die Bundesrepublik Deutschland ist dem Fakultativprotokoll nicht beigetreten, da sie den durch die Europäische Menschenrechtskonvention garantierten individuellen Schutz der Menschenrechte für ausreichend hält).

Auf der 8.Tagung vom 15. bis 26. Oktober in Genf kam es zu einer weiteren Sachentscheidung über eine Individualbeschwerde, die wiederum gegen Uruguay gerichtet war und erneut eine Verletzung des Paktes bestätigte. Daneben wurden der Bericht Polens sowie der Erstbericht und ein ergänzender Bericht Schwedens geprüft und über die Zusammenarbeit mit den Sonderorganisationen, vor allem mit ILO und UNESCO, und über die Darstellung der Arbeit des Ausschusses im neugestalteten UN-Menschenrechtsjahrbuch diskutiert.

Insgesamt steht dem Ausschuß jetzt das vollständige Instrumentarium zur Verfügung, das der Pakt zur Überwachung seiner Erfüllung vorsieht: die Überprüfung von Staatenberichten gemäß Art.40, die Annahme von und Entscheidung über Staatenbeschwerden gemäß Art.41, die Annahme von und Entscheidung über Individualbeschwerden entsprechend dem Fakultativprotokoll.

II. *Staatenberichte.* Gemäß Art.40 des Paktes muß jeder Staat innerhalb eines Jahres nach Beitritt dem Ausschuß einen Bericht über den Stand der von ihm ergriffenen Maßnahmen zur Erfüllung des Paktes vorlegen. Bei der Beratung der Berichte werden Vertreter des betroffenen Staates mit Rederecht hinzugezogen. Der Ausschuß kann ergänzende Berichte anfordern. Zur Zeit werden Fragen zu Erstberichten am Ende der Beratung summarisch beantwortet, Fragen zu ergänzenden Berichten jedoch direkt, so daß es hier zu einem Wechselspiel von Frage und Antwort kommt, das den Staatenvertretern ein Nichtbeachten von Fragen unmöglich macht. Es wäre zu begrüßen, wenn diese Verfahrensweise auch in Zukunft beibehalten würde. Wegen der unabhängigen Stellung der Ausschußmitglieder wird es vom Ausschuß als selbstverständlich angesehen, daß sie von der Beratung der Berichte ihrer Heimatstaaten nicht ausgeschlossen werden.

Auf der 7.Tagung wurde beschlossen, zwölf Staaten (Costa Rica, Guyana, Jamaika, Kenia, Kolumbien, Libanon, Mali, Panama, Rwanda, Tansania, Uruguay, Zaïre) schriftlich zu mahnen, die ihre Berichte bereits 1977 und 1978 hätten vorlegen müssen. Außerdem waren drei 1979 fällige Berichte nicht eingegangen. Immerhin konnte auf der 8.Tagung das Eintreffen der Berichte von Costa Rica, Kenia und Mali bekanntgegeben werden. Die Ursachen der Säumigkeit sind wohl auch in der relativ großen Zahl von Berichten, die aufgrund der verschiedensten Konventionen an Organe der Vereinten Nationen und deren Sonderorganisationen zu erstatten sind, oder in den politischen Umständen (Beispiel: Libanon) zu sehen.

Chile: Die zwei von Chile vorgelegten Berichte und die Einführung des chilenischen Vertreters, die auch auf den Verfassungsentwurf einging, warfen eine Vielzahl von Fragen auf, die sich vor allem auf mögliche Beschränkungen bei der Gründung von Gewerkschaften, Notwendigkeit der Aufrechterhaltung des Ausnahmezustandes, Amnestie für politische Gegner, Aberkennung der Staatsangehörigkeit, Rückkehrrecht ausgewiesener Chilenen, Übergriffe der Polizei und die Integration des Paktes in das chilenische Rechtssystem bezogen. Es wurde zwar als positiv gewertet, daß Chile 1978 den Besuch einer Untersuchungskommission zur Überprüfung der Einhaltung der Menschenrechte zugelassen und zur Ausschußsitzung einen Vertreter entsandt hatte. Trotz aller erteilten Auskünfte hielt man jedoch viele Fragen für ungeklärt. Außerdem lieferten die Berichte keinen Beweis für die Erfüllung des Paktes und enthielten zu wenige Einzelheiten. Deshalb wurde Chile aufgefordert, erneut einen Bericht vorzulegen. Im Juli 1979 wies das chilenische Außenministerium diese Erklärung des Ausschusses als unbegründet zurück, worauf der Ausschuß auf der 7.Tagung beschloß, Chile schriftlich auf die Unvollständigkeiten der Berichte hinzuweisen. Inzwischen wurde ein Ergänzungsbericht zugesagt.

Bulgarien: Ein Großteil der Fragen an Bulgarien, das sich bemüht hatte, die Übereinstimmung der nationalen Rechtslage mit dem Pakt nachzuweisen, bezog sich auf die bereits aus früheren Erörterungen von Berichten osteuropäischer Staaten bekannten Themen: Supremat der kommunistischen Partei, Zugang aller zum öffentlichen

Dienst, Beteiligung aller am politischen Leben, Verhältnis von Kirche und Staat, Organisation des Justizwesens, Anwendungsfälle der Todesstrafe, Möglichkeit der Ausbürgerung, Rolle der Gewerkschaften, Meinungsfreiheit, Zwangsarbeit. Interesse verdient vor allem die Frage nach in Bulgarien lebenden Minderheitsgruppen, deren Zahl 1956 mit fünfzehn, 1965 bereits nur noch mit vier angegeben wurde, und nach der mazedonischen Minderheit. Der Vertreter Bulgariens behauptete in seiner Antwort, daß es eine solche Minderheit nicht gebe und daß man eine Bevölkerungsgruppe nicht gegen ihr Selbstverständnis zu einer Minderheit erklären könne. Außerdem sei in keinem bi- oder multilateralen Vertrag, an dem Bulgarien und Jugoslawien beteiligt sind, Bezug auf eine solche Minderheit genommen.

Rumänien: Der Bericht Rumäniens wurde unter ähnlichen Gesichtspunkten geprüft. Der Vertreter Rumäniens glaubte klarstellen zu müssen, daß die Diskussion des Berichts nicht in die inneren Angelegenheiten seines Landes eingreifen dürfe. Der Ausschuß hielt dem entgegen, daß er seine Fragen in Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Pakt stelle und dies keinesfalls als Einmischung angesehen werden könne. Angesichts der Ähnlichkeit eines Teils des Fragenkataloges im Vergleich zu Bulgarien schlug der Experte aus der Sowjetunion, A. Mowtschan, vor, die Fragen an Systeme gleicher sozialer, ökonomischer und politischer Struktur zusammenzufassen. Auf dieses dem Sinn der Prüfung der Staatenberichte zuwiderlaufende Ansinnen ging der Ausschuß nicht ein.

Ukraine: Auch bei der Auseinandersetzung mit dem Bericht der Ukraine wurden hauptsächlich die bereits im Zusammenhang mit dem bulgarischen Bericht genannten sowie die aus der Befragung der Sowjetunion (s. VN 1/1979 S.31) bekannten Themen behandelt. Hervorzuheben ist nur die Frage nach dem Sezessionsrecht der Ukraine, das nach der Antwort des ukrainischen Vertreters aufgrund der Sowjetverfassung selbstverständlich bestehe, an dessen Ausübung aber niemand denke.

Spanien: Die Erörterung des spanischen Berichts stand ganz unter dem Eindruck des kontinuierlich fortschreitenden Demokratisierungsprozesses, in dessen Verlauf die Vorschriften des Paktes schon weitgehend umgesetzt werden konnten. Vom Vertreter Spaniens wurde das Problem der fehlenden Integration der Zigeuner angesprochen und auf die Gründung einer interministeriellen Kommission zur Beschäftigung mit diesem Problem hingewiesen. Einer der Schwerpunkte der Befragung war die konkrete Ausgestaltung der regionalen Autonomie. Erwähnenswert ist auch die Abschaffung des Erfordernisses der kirchlichen Trauung. Insgesamt wurde die Entwicklung Spaniens zu einem die Menschenrechte achtenden Staat überaus positiv bewertet.

Großbritannien (einschließlich der Kanalinseln, der Insel Man und der elf abhängigen Gebiete): Der ergänzende Bericht Großbritanniens und die Erörterung im Ausschuß bezogen sich vor allem auf die Besetzung des Oberhauses, die Einwanderungskontrollen, die Gleichberechtigung von Mann und Frau, die Verhörmethoden in Nordirland, das Vorgehen der Polizei, das Justizwesen und, mit besonderer Intensität, auf die Eingliederung der Vorschriften des Paktes in das britische Rechtssystem, wobei die Besonderheiten des ›Common Law‹ einige Schwierigkeiten bereiteten. Den Kanalinseln (Jersey, Guernsey) und der Insel Man steht eine weitgehende Autonomie zu, was eine eigene gesetzgebende Versammlung und ein eigenes Verwaltungs-, Steuer- und Rechtssystem belegen. Auch die Verwirklichung der Vorschriften des Paktes, vor dessen Unterzeichnung durch Großbritannien sie konsultiert worden sind, unterliegt ihrer Kompetenz. Bei der Betrachtung der Situation in den mittlerweile nur noch elf abhängigen Gebieten muß berücksichtigt werden, daß sie nach Größe, Charakter und Entwicklungsstand große Unterschiede aufweisen und eigene Rechtsordnungen haben. Vor allem seitens des Experten aus der DDR, B. Graefrath, wurde bereits die Existenz der abhängigen Gebiete als Anachronismus und Verstoß gegen den Pakt gewertet. Diesem Vorwurf wurde entgegengehalten, daß das Recht auf Selbstbestimmung, wie es in Art.1 des Paktes niedergelegt ist, kein Recht auf Unabhängigkeit garantiere und daß die Bevölkerung der betroffenen Gebiete nicht gegen ihren Willen in die Unabhängigkeit entlassen werden könne. Großbritannien stelle sich einer Entlassung in die Unabhängigkeit jedenfalls nicht entgegen; seit der Unterzeichnung des Paktes 1968 seien immerhin sieben Gebiete unabhängig geworden. Auf internationalen Konferenzen habe Großbritannien die Interessen der Gebiete hinsichtlich ihrer nationalen Ressourcen vertreten. Hinsichtlich des Paktes gelte, daß er in den abhängigen Gebieten keine eigenständige Rechtskraft hat. Die körperliche Züchtigung als Strafe auf der Insel Man und den Kanalinseln (wo sie aber nicht mehr praktiziert wird) und die Koppelung der Wahlberechtigung an das Grundeigentum auf den Bermudas gehörten zu den spezielleren Problemen, die wohl auch deshalb dem Ausschuß offen vorgetragen wurden, um leichter Änderungen durchsetzen zu können. Großbritannien wird hinsichtlich der aufgeworfenen Fragen einen ergänzenden Bericht nachreichen.

Syrien: Der vorgelegte Bericht erwies sich als völlig unzulänglich.

Finnland: Der Ergänzungsbericht Finnlands war angefordert worden, weil sich der Erstbericht auf eine Begründung der finnischen Vorbehalte beschränkt hatte. Von den zahlreichen Fragen sei nur diejenige nach dem Status der Åland-Inseln und dessen Auswirkung auf die Verwirklichung des Paktes erwähnt, die dahingehend beantwortet wurde, daß zur Autonomie der Inseln auch die Möglichkeit der Gesetzgebung gehört. Erwähnenswert ist außerdem, daß die Entscheidung für einen Religionswechsel oder Austritt erst mit Eintritt der Geschäftsfähigkeit, also mit 18 Jahren, gefällt werden kann, da es sich um einen Rechtsakt handele.

Polen: Der polnische Bericht gehört nach der Meinung des britischen Experten Sir V. Evans zu den besten, die der Ausschuß bisher erhalten hat. Neben einer genauen Darstellung des Menschenrechtsverständnisses in einem sozialistischen Staat enthält er eine Fülle konkreter Nennungen von nationalen Rechtsvorschriften, die sich auf den Inhalt des Paktes beziehen. Er löste eine Vielzahl von Fragen aus, die kein noch so heikles Thema aussparten. Angesprochen wurden etwa die Rolle der rund 40 000 Vereinigungen, Beschränkungen bei der Paßerteilung, die Zulässigkeit einer friedlichen Opposition einzelner, Freizügigkeitsbeschränkungen innerhalb Polens, die unterschiedliche Behandlung von Mann und Frau bei der Verheiratung mit Ausländern, die Publikationsfreiheit, die Verbreitung des Pakt-Textes und die Reaktion auf Gruppen, die sich auf den Pakt berufen. Der Experte aus der Bundesrepublik Deutschland, C. Tomuschat, sprach das Problem der ausreisewilligen Deutschen an und betonte, daß sie weder Sanktionen noch Repressalien ausgesetzt werden dürften, noch dürften ihre Anträge auf Ausreise ständig abgelehnt werden. Außerdem fragte er, warum die Personen deutscher Kultur und Sprache nicht im Zusammenhang mit Art.27 des Paktes als Minderheit erwähnt worden seien. Es müsse dem polnischen Staat daran gelegen sein, sie so zu behandeln, daß sie sich in Polen wohl fühlen können.

Schweden: Entsprechend der schwedischen Rechtstradition bei der Eingliederung internationaler Verträge in das nationale Recht wird der Pakt nicht unverändert angewandt, sondern in der nationalen Gesetzgebung reflektiert. Bei Auslegungsschwierigkeiten gilt der Grundsatz der völkerrechtsfreundlichen Auslegung. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung sind aber alle Konventionen über Menschenrechte, also auch der Pakt und die Europäische Menschenrechtskonvention, nicht direkt anwendbar. Auch der Ombudsmann darf sich daher nicht direkt mit eventuellen Verletzungen des Paktes beschäftigen. Er kann höchstens in seinen Bericht an das Parlament Hinweise auf Unstimmigkeiten zwischen nationaler Gesetzgebung und Pakt aufnehmen.

Iran: Ein Vertreter des Iran kündigte an, daß die Revolutionsregierung nach dem völligen Bruch mit dem früheren Regime zu gegebener Zeit einen neuen Bericht vorlegen werde.

Außerdem erörterte der Ausschuß die prinzipielle Frage, ob eingereichte Berichte, die auf den ersten Blick als unzulänglich einzustufen sind, nach einer kurzen Vorprüfung mit der Aufforderung zur Überarbeitung zurückgeschickt werden könnten. In diesem Zusammenhang wurde auch vorgeschlagen, verbindliche Richtlinien über Form und Inhalt der Staatenberichte aufzustellen und den Staaten zuzuleiten. Dagegen wurden vor allem von B. Graefrath aus der DDR Einwände erhoben, der auch auf die bisherige Praxis der Entgegennahme offensichtlich unzulänglicher Berichte und die Möglichkeit der Anforderung von Zusatzinformationen hinwies. Man konnte sich darauf einigen, daß den Staaten zumindest die Wunschvorstellungen des Ausschusses mitgeteilt werden. Eine Auswahl von ›Mustern‹ aus den bereits geprüften Berichten wurde für zu schwierig gehalten. Auf säumige Staaten soll in persönlichen

Kontakten durch den Ausschußvorsitzenden eingewirkt werden.

III. *Jahrbuch der Vereinten Nationen für Menschenrechte:* Einhellig wurde der derzeitige Vorschlag für die Neugestaltung des UN-Menschenrechtsjahrbuchs abgelehnt, nicht nur, weil der Ausschuß bei der Abfassung der diesbezüglichen Resolution nicht beteiligt worden war, sondern auch, weil die Ausschußarbeit nur auszugsweise wiedergegeben werden soll. Eine Mehrheit sprach sich deshalb für eine gesonderte Publikation der gesamten Ausschußmaterialien, notfalls auch außerhalb der Vereinten Nationen, aus. Falls sich dieser Plan nicht realisieren läßt, will der Ausschuß bei der Entscheidung über die Aufnahme von Ausschußmaterial angemessen vertreten sein. Da diese Materialien eher für Spezialisten geeignet sind, denkt der Ausschuß auch an die Veröffentlichung einer Broschüre. Zur Erhöhung des (derzeit geringen) Aufmerksamkeitsgrades der Öffentlichkeit wird an eine Pressekonferenz am Ende jeder Tagung gedacht, wie überhaupt die Zusammenarbeit mit der Presse verstärkt werden soll. Diesem Ziel soll auch die Dezentralisierung der Tagungen dienen. 1981 wird voraussichtlich eine Tagung des Ausschusses in Bonn stattfinden.

IV. *Zusammenarbeit mit den Sonderorganisationen.* Dieses Thema hatte schon 1978 zu heftigen Diskussionen geführt (s. VN 3/1978 S.97f.). Bei der achten Tagung wurden zahlreiche Argumente erneut vorgetragen, vor allem lebte der alte Streit um die Auslegung von Art.40,3 des Paktes und Regel 67,2 der Verfahrensordnung wieder auf. Der Auffassung von B. Graefrath, daß diese Verfahrensregel zu weitgehend sei und gegen Art.40,3 verstoße, schloß sich neben V. Hanga aus Rumänien jetzt auch A. Mowtschan an. Übereinstimmung besteht jedenfalls soweit, daß die Sonderorganisationen mindestens die Auszüge aus den Staatenberichten erhalten, die sie nach ihren eigenen Angaben betreffen; Interesse haben vor allem ILO und UNESCO bekundet. Ungeklärt ist weiterhin, ob und wie sich die Sonderorganisationen zu den ihnen übermittelten Berichten äußern können. Hinsichtlich der Informationen aus den Sonderorganisationen wurde der Konsens erzielt, daß der Ausschuß alle relevanten Informationen benötige, die die Sonderorganisationen liefern könnten; Beratung und Bewertung des Materials im Hinblick auf den Pakt müßten bei ihm selbst liegen. Ausdruck der gegenseitigen Zusammenarbeit und der Erweiterung des Informationsaustauschs soll auch die Teilnahme eines Ausschußmitglieds an den Tagungen der Sonderorganisationen und von deren Vertretern an den Ausschußtagungen sein.

V. *Staatenbeschwerde gemäß Artikel 41.* Inhalt sind Mitteilungen eines Staates, der sich selbst gemäß Art.41 der Überprüfungskompetenz des Ausschusses unterworfen haben muß, darüber, daß sich ein anderer Staat eine Verletzung des Paktes habe zuschulden kommen lassen. Dieser andere Staat muß sich ebenfalls der Kompetenz des Ausschusses untergeordnet haben. Bisher haben Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Großbritannien, Italien, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, Österreich und Schweden die entsprechende Erklärung abgegeben. Ein Widerruf dieser Erklärung ist jederzeit möglich, ohne aber eine bereits eingegangene Mitteilung zu berühren. Durch die Abgabe der zehnten Erklärung sind auch die Art.42 und 43 in Kraft getreten. Der Ausschuß wird die Staatenbeschwerden in nichtöffentlicher Sitzung behandeln. Ein Entwurf des Sekretariats zum genauen Verfahrensablauf erschien dem Ausschuß zu komprimiert, so daß er in einer Arbeitsgruppe einen eigenen Entwurf erarbeitete und auf der 7.Tagung verabschiedete. Einen Überblick über den Gang des Verfahrens vermitteln Art.41 und 42 des Paktes.

VI. *Individualbeschwerde nach dem Fakultativprotokoll.* Eine Individualbeschwerde (›Mitteilung‹) darf nur von einem Staatsangehörigen aus einem der derzeit 22 Länder angenommen werden, die sich dem Fakultativprotokoll zum Pakt über bürgerliche und politische Rechte unterworfen haben. Sie muß dem betroffenen Staat zugeleitet werden. Am Anfang des Verfahrens steht eine Prüfung der Zulässigkeit, die nur dann bejaht wird, wenn der Beschwerdeführer den innerstaatlichen Rechtsweg erschöpft hat und der Fall nicht von einem anderen internationalen Gremium behandelt wird. Erst nach einer Bejahung der Zulässigkeit kann die Begründetheit geprüft werden. Jeweils vor den Ausschußtagungen berät eine fünfköpfige Arbeitsgruppe aus dem Kreis der Ausschußmitglieder über die eingereichten Beschwerden, um dem Ausschuß anschließend Empfehlungen übermitteln zu können; es findet also eine Art Vorprüfung statt. Der Ausschuß prüft die Individualbeschwerden in nichtöffentlicher Sitzung unter Würdigung aller ihm zugänglich gemachten Informationen seitens des Individuums und des betroffenen Staates. Die von dem Staat angeforderten Auskünfte sollen zum konkreten Fall Stellung nehmen und die gegebenenfalls noch nicht ergriffenen Rechtsmittel genau benennen. Kommt es zu einer Sachentscheidung des Ausschusses, so handelt es sich gemäß Art.51 der Verfahrensordnung um eine ›echte‹ Entscheidung, die jedoch nach außen keine rechtliche Verbindlichkeit besitzt. Aufgrund der Tatsache, daß sie veröffentlicht wird, kommt ihr dennoch erhebliche potentielle Wirkung zu. Bis zur 7.Tagung waren rund 50 Mitteilungen eingegangen, die teilweise für unzulässig erklärt worden waren, noch auf ihre Zulässigkeit hin zu überprüfen oder im Licht neuer Informationen seitens des Beschwerdeführers oder des betroffenen Staates zu erörtern sind. Angesichts der starken Belastung des Ausschusses durch die Berichtsprüfung, die neu hinzugekommene Möglichkeit der Staatenbeschwerde und die Zahl der bislang eingegangenen Individualbeschwerden erscheint es kaum durchführbar, alle Entscheidungen in angemessener Frist zu treffen.

Die erste Sachentscheidung bezog sich auf eine Mitteilung der uruguayischen Staatsangehörigen M. Valentini de Bazzano, die Verletzungen sowohl ihrer eigenen Rechte aus dem Pakt wie auch der ihres Ehemannes, ihres Stiefvaters und ihrer Mutter geltend machte. Aus der ersten Stellungnahme Uruguays ergab sich, daß die Mitteilung der Beschwerdeführerin hinsichtlich ihrer eigenen Person unzulässig war, weil die behaupteten Menschenrechtsverletzungen vor dem Inkrafttreten des Paktes und des Fakultativprotokolls für Uruguay lagen. Bereits am 1. Februar 1978 entschied der Ausschuß, daß es zulässig sei, Mitteilungen einzureichen, die sich auf nahen Anverwandten zugefügte Rechtsverletzungen beziehen, auch wenn der Beschwerdeführer keine ausdrückliche Vertretungsbefugnis vorweisen könne. Unzulässig ist hingegen eine Popularklage (etwa von Menschenrechtsorganisationen). Diese Einschränkung ist sinnvoll, denn nur ein dem Opfer Nahestehender kann hinreichend beurteilen, inwieweit das Risiko einer möglicherweise durch die Erhebung der Beschwerde hervorgerufenen Verschärfung der Situation eingegangen werden kann. Die Beschwerdebefugnis naher Angehöriger muß möglich sein, um zu verhindern, daß der betroffene Staat das Opfer durch völlige Abschirmung von der Außenwelt oder sogar durch seine Ermordung von eigenem Tätigwerden abhält; es ist nur zu hoffen, daß das Vorgehen des Ausschusses nicht zu einem Anwachsen von ›Sippenhaft‹ führt.

Die Zulässigkeit der Beschwerde ergab sich daraus, daß die vorgebrachten Fälle von einer Prüfung der Interamerikanischen Menschenrechtskommission zurückgenommen worden waren und dort nicht mehr aktiv geprüft wurden. Aus den von Uruguay gemachten Angaben ließen sich außerdem keine weiteren Rechtsmittel entnehmen, die die Opfer hätten ergreifen können. Nach der Zulässigkeitsprüfung zu weiteren Informationen aufgefordert, hatte Uruguay mit erheblicher Verspätung nur eine Übersicht über die generell vorhandenen Rechtsmittel eingereicht. Eine befristete Aufforderung des Ausschusses, sich konkret zur Hauptsache des anhängigen Falles zu äußern, blieb bis zum Zeitpunkt der Entscheidung unbeantwortet. Die Sachentscheidung in der Art eines Versäumnisurteils ist die angemessene Reaktion auf eine derartige Verweigerung der Mitwirkung, wie sie gemäß Art.4,2 des Fakultativprotokolls verlangt wird.

Hätte sich der Ausschuß außerstande erklärt, unter diesen Umständen eine Entscheidung zu treffen, so wäre mit einer ständigen Kooperationsverweigerung zulasten der Beschwerdeführer zu rechnen gewesen. Die Entscheidung selbst legte die plausibel vorgetragenen Behauptungen der Beschwerdeführerin als wahr zugrunde, subsumierte sie unter die Vorschriften des Paktes und kam so zu einer klaren Benennung der einzelnen Vertragsverstöße. Aufgrund der Mitteilungspflicht gegenüber dem Beschwerdeführer und dem betroffenen Staat bestehen ungeachtet der Nichtöffentlichkeit der Verhandlungen keine Bedenken gegen die Veröffentlichung der Entscheidung als Anhang zum Jahresbericht des Ausschusses. Uruguay hat am 17. September 1979 in einer Note an den Generalsekretär der Vereinten Nationen die Entscheidung als voreilig bezeichnet und darauf verwiesen, daß noch Material zur Hauptsache hätte vorgelegt werden sollen, was es der Note beifügte. Angesichts der

Uruguay gesetzten und bekannten Fristen ist ein solches Vorgehen unverständlich.
Am 26. Oktober kam es zu einer zweiten, ebenfalls gegen Uruguay gerichteten Sachentscheidung. Nach anfänglich ganz allgemein gehaltenen Informationen über die generell vorhandenen Rechtsmittel, die überwiegend erst längere Zeit nach Fristablauf eingereicht wurden, äußerte sich Uruguay erst in seiner letzten Antwort zwar zu dem konkreten Fall, wies aber die Beschuldigungen des Beschwerdeführers Valcada in pauschaler Weise zurück und erhob Vorwürfe gegen ihn, die jedes Beweises entbehrten. Auf dieser Basis kam der Ausschuß zu dem Ergebnis, daß Art. 9,4 des Paktes verletzt worden sei, während er hinsichtlich einer Verletzung des Art.7 mehrheitlich nur feststellte, daß es nicht nachgewiesen sei, daß keine Verletzung vorliege. Auf der Grundlage dieser Erklärung kam es zu einer Zusatzerklärung des Experten W. S. Tarnopolsky aus Kanada, der eine Verletzung des Art.7 hinsichtlich der Mißhandlung durch namentlich genannte Beamte für nachgewiesen hielt. Ihm schlossen sich N. Bouziri (Tunesien), A. Diéye (Senegal), B. Graefrath (DDR), D. Janca (Jugoslawien) und W. Sadi (Jordanien) an. Lai

Chile-Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission sieht Verschlechterung der Lage — Bericht über das Schicksal Verschollener (15)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 2/1979 S. 69 f. fort.)

Der Bericht über die Menschenrechtssituation in Chile, den der von der Menschenrechtskommission aufgrund ihrer Resolution 11(XXXV) vom 6. März 1979 eingesetzte Sonderberichterstatter Abdoulaye Diéye erstellt hat, stützt sich auf Angaben der Regierung Chiles, deren Presseverlautbarungen sowie weitere Angaben auch aus nicht-chilenischen Quellen und Zeugenaussagen. Er knüpft an an den Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission (UN-Docs.A/33/331 und E/CN.4/1310). Diese hatte festgestellt, daß es zu gravierenden Menschenrechtsverletzungen nach dem Militärputsch von 1973 sowie in der Folgezeit gekommen sei und auch noch in jüngster Zeit komme, die Situation sich aber insgesamt gesehen verbessert habe. Diese Aussage wird von dem Sonderberichterstatter nicht aufrechterhalten. Er glaubt in mehrfacher Hinsicht eine Verschlechterung der Lage in Chile hinsichtlich der Achtung der Menschenrechte feststellen zu können, wenngleich sein Bericht (A/34/583 v. 21.11.1979) sicher noch Fragen offenläßt. Seine Beurteilung hinsichtlich der Verschlechterung in einer Anzahl von Bereichen seit dem Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe macht sich auch die (mit der Stimme unter anderem der Vereinigten Staaten und der Bundesrepublik Deutschland verabschiedete) Resolution 34/179 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1979 zu eigen.
Kritisch beurteilt wird vom Sonderberichterstatter das Gesetzesdekret No. 2 621 vom 25. April 1979 zur Bekämpfung des Terrorismus. Es geht nach seiner Ansicht weit über diese Zielsetzung hinaus, da es das Recht auf Vereinigungsfreiheit aufhebe, das Prinzip der Unschuldsvermutung für Angeklagte außer Kraft setze und willkürliche Eingriffe in die Privatsphäre der Bürger erlaube. Darüber hinaus schaffe es ein Spitzelsystem für das gesamte Land. In diesem Zusammenhang wird auch auf ein weiteres Dekret verwiesen (No. 2 347 vom Oktober 1978), das zur Grundlage für die Verhaftungen von Gewerkschaftsführern gedient habe.
Für den Berichtszeitraum stellt der Sonderberichterstatter des weiteren fest, die Rechte und auch die Übergriffe (bis hin zu Folterungen) der Sicherheitsbehörden hätten sich wieder verstärkt.
Einen Schwerpunkt des Berichts bildet die kritische Auseinandersetzung mit der Situation des chilenischen Arbeiters. Gerügt werden vor allem die Behinderung der Gewerkschaften und die Einschränkungen beim Arbeitskampfrecht. Kritisch sind desgleichen die Äußerungen über die Situation der indianischen Bevölkerung. Ein neu erlassenes chilenisches Gesetz diene der zwangsweisen Eingliederung der Indianer ohne Rücksicht auf deren kulturelle Eigenständigkeit.
Der chilenischen Justiz wird im Bericht vorgehalten, sie schöpfe selbst die ihr verbliebenen Möglichkeiten nicht aus, um die Rechte des einzelnen gegen staatliche Übergriffe zu schützen. Des weiteren werden gerügt: die Reprivatisierung der medizinischen Versorgung, eine soziale Diskriminierung im Bildungsbereich sowie die Einschränkung der Meinungs- und Pressefreiheit (obwohl der Sonderberichterstatter zugesteht, daß auch eine Kritik an der Regierung gestattet werde).
Dem Bericht sind eine Reihe von Anlagen beigefügt. Sie enthalten einschlägige im Berichtszeitraum erlassene chilenische Gesetze sowie die Unterlagen für 23 Einzelfälle. Bei den hier aufgegriffenen Menschenrechtsverletzungen handelt es sich um den Tod eines Häftlings — möglicherweise infolge von Folterungen —, Verhaftungen, die Entfernung eines Hochschullehrers aus dem Dienst und die Verhängung von Hausarrest. Daneben erhält der Anhang eine Reihe von Zeugenaussagen.
Ein gesonderter Bericht eines Sachverständigen (A/34/583/Add.1 v. 21.11.1979) beschäftigt sich mit dem Schicksal der Verschollenen in Chile (Zahl zwischen 1000 und 2000); etwa 680 wurden nachweislich vor ihrem Verschwinden verhaftet. Nur wenige dieser Schicksale konnten bislang aufgeklärt werden. Einige Personen befinden sich offenbar seit einiger Zeit in Freiheit, bei einer größeren Zahl anderer Fälle konnte der Tod nach der Verhaftung festgestellt werden. Alle Fälle datieren aus der Zeit von 1973 bis 1977. Die Regierung wird aufgefordert, alles zu unternehmen, um das Schicksal der vermißten Personen aufzuklären. — Ein ergänzender Bericht vom 2. Februar 1980 für die 36.Tagung der Menschenrechtskommission (E/CN.4/1363) bestätigt die Schlußfolgerungen des früheren Berichts. Wo

Beitrag 9: Dr. Wilhelm Bruns, Bonn (WB); 12: Conrad Kühlein, Ebenhausen b. München (CK); 13, 14: Birgit Laitenberger, Bonn (Lai); 11: Klaus Schröder, Bonn (KS); 15: Dr. Rüdiger Wolfrum, Bonn (Wo); 8, 10: Redaktion.

Dokumente der Vereinten Nationen

Zypern, UNESCO-Rassendeklaration, Wirtschaftsvölkerrecht, Menschenrechte, Kamputschea, Nahost, UN-Mitgliedschaft, Unnütze Aktivitäten

Zypern

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Weitere Stationierung der Friedenstruppe auf Zypern. — Resolution 458(1979) vom 14. Dezember 1979

Der Sicherheitsrat,

— im Hinblick auf den Bericht des Generalsekretärs über die Operationen der Vereinten Nationen auf Zypern vom 1. Dezember 1979 (S/13672 mit Add.1),
— ferner im Hinblick auf die Zustimmung der beteiligten Parteien zu der vom Generalsekretär dem Sicherheitsrat empfohlenen Verlängerung der Stationierung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern um weitere sechs Monate,
— weiterhin im Hinblick darauf, daß die Regierung Zyperns der Auffassung zustimmt, die Truppe über den 15. Dezember 1979 hinaus auf Zypern zu belassen,
— in Bekräftigung der Bestimmungen der Resolution 186(1964) vom 4. März 1964 und anderer diesbezüglicher Resolutionen,
— mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die auf dem Gipfeltreffen vom 18. und 19. Mai 1979 unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ausgearbeitete Zehn-Punkte-Vereinbarung über die Wiederaufnahme der Gespräche zwischen den beiden Volksgruppen,

1. verlängert erneut die Stationierung der gemäß Resolution 186(1964) aufgestellten Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern bis zum 15. Juni 1980;
2. bittet die Parteien eindringlich, im Rahmen der Zehn-Punkte-Vereinbarung die Gespräche zwischen den beiden Volksgruppen wiederaufzunehmen und sich dabei unter Vermeidung von Verzögerungen unablässig und stetig um konkrete Ergebnisse zu bemühen;
3. ersucht den Generalsekretär, seinen Auftrag der guten Dienste fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte auf dem laufenden zu halten und bis 31. Mai 1980 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: +14; —0; =0. China nahm an der Abstimmung nicht teil.

UNESCO — Rassendeklaration

GENERALKONFERENZ DER ORGANISATION DER VEREINTEN NATIONEN FÜR ERZIEHUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR (UNESCO), 20. Tagung. — Gegenstand: Rasse und Rassenvorurteile. — Resolution 3/1.1/2 vom 28. November 1978

Erklärung über Rasse und Rassenvorurteile

Präambel

Die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die vom 24. Oktober bis zum 28. Oktober 1978 in Paris zu ihrer zwanzigsten Tagung zusammengetreten ist,

1. in Anbetracht dessen, daß in der Präambel der am 16. November 1945 angenommenen Satzung der UNESCO festgestellt wird, daß »der große und furchtbare Krieg, der jetzt zu Ende ist, durch die Verleugnung der demokratischen Grundsätze der Würde, Gleichheit und gegenseitigen Achtung der Menschen möglich wurde, sowie dadurch, daß an deren Stelle unter Ausnutzung von Unwissenheit und Vorurteilen die Lehre eines unterschiedlichen Wertes von Menschen und Rassen verbreitet wurde«, und da es nach Artikel I dieser Satzung Ziel der UNESCO ist, »durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Völkern auf den Gebieten der Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit beizutragen, um in der ganzen Welt die Achtung vor Recht und Gerechtigkeit, vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu stärken, die den Völkern der Welt ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder Religion durch die Charta der Vereinten Nationen bestätigt worden sind«,
2. in der Erkenntnis, daß diese Grundsätze mehr als drei Jahrzehnte nach der Gründung der UNESCO genauso bedeutsam sind, wie sie es zum Zeitpunkt ihrer Aufnahme in ihre Satzung waren,
3. eingedenk des Entkolonisierungsprozesses und anderer geschichtlicher Veränderungen, welche die meisten Völker, die ehedem unter fremder Herrschaft standen, zur Wiedererlangung ihrer Souveränität geführt haben und welche somit die internationale Gemeinschaft zu einem allumfassenden und verschiedenartigen Ganzen machen und neue Gelegenheiten schaffen, die Geißel des Rassismus auszumerzen und seinen verabscheuungswerten Erscheinungsformen in allen Bereichen des sozialen und politischen Lebens sowohl national als auch international ein Ende zu bereiten,
4. überzeugt, daß die absolute Einheit der menschlichen Rasse und folglich die grundsätzliche Gleichheit aller Menschen und Völker, die in den erhabensten Äußerungen der Philosophie, der Sittenlehre und der Religion anerkannt werden, ein Ideal darstellen, auf das sich Ethik und Wissenschaft heute zubewegen,
5. überzeugt, daß alle Völker und Gruppen von Menschen ungeachtet ihrer Zusammensetzung oder ihres Volkstums gemäß ihrer eigenen schöpferischen Kraft zum Fortschritt der Zivilisationen und Kulturen beitragen, die in ihrer Vielzahl und als Ergebnis ihrer gegenseitigen Durchdringung das gemeinsame Erbe der Menschheit darstellen,
6. in Bekräftigung ihres Festhaltens an den in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündeten Grundsätzen und ihrer Entschlossenheit, die Durchführung der Internationalen Menschenrechtspakte und der Erklärung über die Errichtung einer neuen Weltwirtschaftsordnung zu fördern,
7. entschlossen auch, die Durchführung der Erklärung der Vereinten Nationen und des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung zu fördern,
8. unter Beachtung des Internationalen Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords, des Internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung und Ahndung des Verbrechens der Apartheid und des Übereinkommens über die Nicht-Verjährung von Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen,
9. eingedenk auch der von der UNESCO bereits angenommenen internationalen Übereinkünfte, einschließlich insbesondere des Übereinkommens und der Empfehlung gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen, der Empfehlung über die Stellung der Lehrer, der Erklärung über die Grundsätze der internationalen kulturellen Zusammenarbeit, der Empfehlung über die Erziehung zu internationaler Verständigung und Zusammenarbeit und zum Weltfrieden sowie die Erziehung im Hinblick auf die Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Empfehlung über die Stellung der wissenschaftlichen Forscher und der Empfehlung über die Teilnahme und Mitwirkung aller Bevölkerungsschichten am kulturellen Leben,
10. in Anbetracht der vier Erklärungen zur Rassenfrage, die von bei der UNESCO zusammengetretenen Sachverständigen angenommen wurden,
11. in erneuter Bekräftigung ihres Wunsches, an der Durchführung des Programms der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung, wie es von der Generalversammlung der Vereinten Nationen auf ihrer achtundzwanzigsten Tagung festgelegt wurde, tatkräftig und konstruktiv mitzuwirken,
12. zutiefst betroffen, daß Rassismus, Rassendiskriminierung, Kolonialismus und Apartheid weiterhin die Welt in immer anderer Form heimsuchen, sowohl infolge des Fortbestehens von Rechtsvorschriften und Regierungs- und Verwaltungspraktiken, die den Grundsätzen der Menschenrechte widersprechen, als auch infolge der Fortdauer politischer und sozialer Strukturen sowie von Verhältnissen und Haltungen, die durch Ungerechtigkeit und Verachtung den Menschen gegenüber gekennzeichnet sind und zu Ausschließung, Demütigung und Ausbeutung oder zur gewaltsamen Assimilierung der Mitglieder benachteiligter Gruppen führen,
13. mit dem Ausdruck ihrer Empörung über diese Vergehen gegen die Menschenwürde, voll Bedauern über die Hindernisse, die sie dem gegenseitigen Verständnis der Völker in den Weg stellen, und beunruhigt über die Gefahr, daß sie Weltfrieden und internationale Sicherheit ernsthaft stören könnten,
14. nimmt die folgende Erklärung über Rasse und Rassenvorurteile an, die sie hiermit feierlich verkündet:

Artikel 1

(1) Alle Menschen gehören einer einzigen Art an und stammen von gemeinsamen Vorfahren ab. Sie sind gleich an Würde und Rechten geboren und bilden gemeinsam die Menschheit.

(2) Alle Personen und Gruppen haben das Recht, verschieden zu sein, sich als verschieden zu betrachten und als verschieden angesehen zu werden. Die Unterschiedlichkeit der Lebensformen und das Recht auf Verschiedenheit dürfen jedoch in keinem Fall als Vorwand für Rassenvorurteile dienen; sie dürfen weder rechtlich noch tatsächlich irgendwelche diskriminierenden Praktiken rechtfertigen und keinen Grund für die Politik der Apartheid bieten, welche die äußerste Form des Rassismus ist.

(3) Die Gleichheit des Ursprungs berührt nicht die Tatsache, daß Menschen auf verschiedene Art leben können und dürfen, und schließt weder das Bestehen von Unterschieden auf Grund einer kulturellen, umweltbedingten und geschichtlichen Verschiedenheit noch das Recht auf die Beibehaltung der kulturellen Identität aus.

(4) Alle Völker der Welt besitzen gleiche Fähigkeiten zum Erreichen der höchsten Stufe der intellektuellen, technischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Entwicklung.

(5) Die Unterschiede zwischen den Leistungen der verschiedenen Völker sind ausschließlich auf geographische, geschichtliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Faktoren zurückzuführen. Diese Unterschiede können in keinem Fall als Vorwand für die Aufstellung einer Rangordnung von Nationen oder Völkern dienen.

Artikel 2

(1) Jede Theorie, welche die Behauptung enthält, daß bestimmte Rassen oder Volksgruppen von Natur aus anderen überlegen oder unterlegen sind, und somit impliziert, daß einige das Recht hätten, andere als unterlegen angesehene zu beherrschen oder zu beseitigen, oder welche Werturteile auf Rassenunterschiede gründet, entbehrt jeder wissenschaftlichen Grundlage und widerspricht den moralischen und ethischen Grundsätzen der Menschheit.

(2) Rassismus umfaßt rassistische Ideologien, voreingenommene Haltungen, diskriminierendes Verhalten, strukturelle Maßnahmen und institutionalisierte Praktiken, die eine Ungleichstellung der Rassen zur Folge haben, sowie die irrige Vorstellung, daß diskriminierende Beziehungen zwischen Gruppen moralisch und wissenschaftlich zu rechtfertigen seien; er findet seinen Niederschlag in diskriminierenden Gesetzen oder sonstigen Vorschriften und diskriminierenden Praktiken sowie in gesellschaftsfeindlichen Überzeugungen und Handlungen; er behindert die Entwicklung seiner Opfer, verdirbt diejenigen, die ihn ausüben, spaltet die Nationen in sich, hemmt die internationale Zusammenarbeit und verursacht politische Spannungen zwischen den Völkern; er widerspricht den elementaren Grundsätzen des Völkerrechts und stört somit ernsthaft Weltfrieden und internationale Sicherheit.

(3) Rassenvorurteile, die in der Geschichte mit ungleicher Machtverteilung verbunden sind, verstärkt durch wirtschaftliche und soziale Unterschiede zwischen Personen und Gruppen, und die auch heute noch darauf gerichtet sind, solche Ungleichheiten zu rechtfertigen, entbehren jeglicher Berechtigung.

Artikel 3

Jede auf der Rasse, der Hautfarbe, dem Volkstum, dem nationalen Ursprung oder der von rassistischen Überlegungen getragenen religiösen Intoleranz beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, welche die souveräne Gleichheit der Staaten und das Recht der Völker auf Selbstbestimmung beseitigt oder gefährdet oder welche das Recht jedes Menschen und jeder Gruppe auf volle Entfaltung in willkürlicher und diskriminierender Weise begrenzt, ist mit den Erfordernissen einer gerechten, die Achtung der Menschenrechte garantierenden Weltordnung unvereinbar; das Recht auf volle Entfaltung beinhaltet den gleichberechtigten Zugang zu den Mitteln der persönlichen und gemeinschaftlichen Entwicklung und Erfüllung in einem Klima der Achtung für die Werte der Zivilisationen und Kulturen, sowohl national als auch weltweit.

Artikel 4

(1) Jede Beschränkung der vollen Selbstverwirklichung der Menschen und des ungehinderten zwischenmenschlichen Verkehrs, die auf rassischen oder ethnischen Überlegungen beruht, widerspricht dem Grundsatz der Gleichheit an Würde und Rechten; sie ist unzulässig.

(2) Eine der schwerwiegendsten Verletzungen dieses Grundsatzes ist die Apartheid, die wie der Völkermord ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist und Weltfrieden und internationale Sicherheit in bedenklicher Weise stört.

(3) Andere Methoden und Praktiken der Rassentrennung und Rassendiskriminierung stellen Verbrechen gegen das Gewissen und die Würde der Menschheit dar; sie können zu politischen Spannungen führen und Weltfrieden und internationale Sicherheit ernsthaft gefährden.

Artikel 5

(1) Die Kultur als Werk aller Menschen und als gemeinsames Erbe der Menschheit sowie die Bildung im weitesten Sinne bieten Männern und Frauen immer wirksamere Mittel der Anpassung und ermöglichen es ihnen, nicht nur zu bestätigen, daß sie gleich an Würde und Rechten geboren sind, sondern auch zu erkennen, daß sie das Recht aller Gruppen auf eigene kulturelle Identität und die Entwicklung ihres spezifischen kulturellen Lebens auf nationaler und internationaler Ebene achten sollten, wobei vorausgesetzt wird, daß es jeder Gruppe unbenommen bleibt, in voller Freiheit über die Beibehaltung und gegbenenfalls die Anpassung oder Bereicherung der Werte zu entscheiden, die sie als für ihre Identität wesentlich betrachtet.

(2) Nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Grundsätze und Verfahren haben Staaten sowie andere zuständige Behörden und die gesamte Lehrerschaft die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Bildungsmittel aller Länder zur Bekämpfung des Rassismus eingesetzt werden, insbesondere indem sie sicherstellen, daß wissenschaftliche und ethische Überlegungen über die Einheit und Verschiedenheit der Menschen in Lehrpläne und Lehrbücher aufgenommen und abfällige Unterscheidungen bezüglich irgendeines Volkes unterlassen werden, indem sie Lehrer zur Erreichung dieses Zieles ausbilden, indem sie die Mittel des Bildungswesens allen Gruppen der Bevölkerung ohne Rassenbeschränkung oder Rassendiskriminierung zur Verfügung stellen und indem sie geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Benachteiligungen, die für bestimmte Rassen- oder Volksgruppen bezüglich ihres Bildungsstandes und ihres Lebensstandards bestehen, und zur Vermeidung der Weitergabe solcher Benachteiligungen an die Kinder treffen.

(3) Die Massenmedien und diejenigen, die sie leiten oder für sie arbeiten, sowie alle organisierten Gruppierungen innerhalb der nationalen Gemeinschaften werden — unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze, insbesondere des Grundsatzes der Freiheit der Meinungsäußerung — aufgefordert, Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen Personen und Gruppen zu fördern und zur Ausmerzung von Rassismus, Rassendiskriminierung und Rassenvorurteilen insbesondere dadurch beizutragen, daß sie kein stereotypes, parteiisches, einseitiges oder tendenzielles Bild von Personen oder verschiedenen Gruppen von Menschen zeichnen. Die Kommunikation zwischen Rassen- und Volksgruppen muß ein wechselseitiger Vorgang sein, der es ihnen ermöglicht, sich völlig ungehindert auszudrücken und Gehör zu verschaffen. Die Massenmedien sollten daher für die Vorstellungen von Personen und Gruppen empfänglich sein, die diese Kommunikation erleichtern.

Artikel 6

(1) Der Staat trägt die Hauptverantwortung dafür, daß die Menschenrechte und Grundfreiheiten allen Personen und Gruppen auf der Grundlage völlig gleicher Würde und Rechte zuteil werden.

(2) Im Rahmen seiner Zuständigkeit und nach Maßgabe seiner verfassungsrechtlichen Grundsätze und Verfahren sollte der Staat, unter anderem durch Rechtsvorschriften insbesondere auf dem Gebiet der Bildung, Kultur und Kommunikation, alle geeigneten Schritte unternehmen, um Rassismus, rassistische Propaganda, Rassentrennung und Apartheid zu verhindern, zu verbieten und auszumerzen und um die Verbreitung von Wissen und von Ergebnissen der einschlägigen natur- und sozialwissenschaftlichen Untersuchungen über die Ursachen und zur Verhütung von Rassenvorurteilen und rassistischen Haltungen zu fördern, wobei die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte niedergelegten Grundsätze gebührend zu berücksichtigen sind.

(3) Da Gesetze, welche die Rassendiskriminierung verbieten, allein nicht ausreichen, haben die Staaten auch die Pflicht, sie zu ergänzen durch einen Verwaltungsapparat zur systematischen Untersuchung von Fällen von Rassendiskriminierung, durch einen umfassenden Rahmen von Rechtsbehelfen gegen Akte der Rassendiskriminierung, durch breit angelegte Bildungs- und Forschungsprogramme zur Bekämpfung von Rassenvorurteilen und Rassendiskriminierung und durch Programme konkreter Maßnahmen auf dem Gebiet der Politik, des Sozialwesens, der Bildung und der Kultur zur Förderung der aufrichtigen Achtung verschiedener Gruppen voreinander. Wo die Umstände dies rechtfertigen, sollten Sonderprogramme zur Förderung benachteiligter Gruppen und, falls diese eigene Staatsangehörige sind, zur Gewährleistung ihrer wirksamen Beteiligung an den Entscheidungsprozessen der Gemeinschaft durchgeführt werden.

Artikel 7

Zusätzlich zu politischen, wirtschaftlichen und sozialen Maßnahmen ist das Gesetz eines der wichtigsten Mittel zur Sicherstellung der Gleichheit von Einzelpersonen an Würde und Rechten und zur Eindämmung jeglicher Propaganda, aller Arten von Organisationen oder aller Praktiken, die auf Vorstellungen oder Theorien von der angeblichen Überlegenheit von Rassen- oder Volksgruppen beruhen oder die Rassenhaß und Rassendiskriminierung in irgendeiner Form zu rechtfertigen oder ermutigen suchen. Die Staaten sollten die für diesen Zweck geeigneten Gesetze verabschieden und dafür sorgen, daß sie unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze in Kraft gesetzt und von allen ihren Behörden angewandt werden. Diese Gesetze sollten Teil eines politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmens sein, der ihrer Durchführung förderlich ist. Einzelpersonen und andere öffentlich- oder privatrechtliche juristische Personen haben diesen Gesetzen zu entsprechen und alle geeigneten Mittel anzuwenden, um der gesamten Bevölkerung zu helfen, diese Gesetze zu verstehen und anzuwenden.

Artikel 8

(1) Personen, die national und international ein Recht auf eine wirtschaftliche, soziale, kulturelle und rechtliche Ordnung haben, die es ihnen erlaubt, alle ihre Fähigkeiten auf der Grundlage völliger Gleichberechtigung und Chancengleichheit auszuüben, haben gegenüber ihren Mitmenschen, der Gesellschaft, in der sie leben, und der internationalen Gemeinschaft entsprechende Pflichten. Sie stehen folglich unter der Verpflichtung, den Einklang zwischen den Völkern zu fördern, Rassismus und Rassenvorurteile zu bekämpfen und mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln die Ausmerzung der Rassendiskriminierung in allen ihren Formen zu unterstützen.

(2) Fachleute der Natur- und Sozialwissenschaften und Kulturforscher sowie wissenschaftliche Organisationen und Vereinigungen werden aufgerufen, auf dem Gebiet der Rassenvorurteile und der rassistischen Haltungen und Praktiken objektive Forschungsarbeiten auf einer breiten interdisziplinären Grundlage zu unternehmen; alle Staaten sollten sie dazu ermutigen.

(3) Insbesondere haben diese Fachleute die Pflicht, mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu gewährleisten, daß ihre Forschungsergebnisse nicht falsch ausgelegt werden, und dazu beizutragen, daß ihre Ergebnisse in der Öffentlichkeit verstanden werden.

Artikel 9

(1) Der Grundsatz, daß alle Menschen und Völker ungeachtet ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe und ihres Ursprungs gleich an Würde und Rechten sind, ist ein allgemein angenommener und anerkannter Grundsatz des Völkerrechts. Folglich stellt jede Form der von einem Staat ausgeübten Rassendiskriminierung eine Verletzung des Völkerrechts dar, für die er international zur Verantwortung gezogen werden kann.

(2) Zur Sicherstellung der Gleichheit an Würde und Rechten für Personen und Gruppen müssen, wo immer dies notwendig ist, besondere Maßnahmen ergriffen werden, wobei zu gewährleisten ist, daß es sich nicht um Maßnahmen handelt, die den Anschein der Rassendiskriminierung erwecken könnten. Hierbei sind Rassen- oder Volksgruppen, die in sozialer oder wirtschaftlicher Hinsicht benachteiligt sind, besonders zu berücksichtigen, damit ihnen bei völliger Gleichberechtigung und ohne Diskriminierung oder Beschränkung der Schutz der Gesetze und sonstigen Vor-

schriften und die Vorteile der bestehenden sozialen Maßnahmen, insbesondere in bezug auf Wohnung, Arbeit und ärztliche Versorgung, zuteil werden, damit die Eigenständigkeit ihrer Kultur und ihrer Werte gewahrt und ihr sozialer und beruflicher Aufstieg, insbesondere durch Bildung, erleichtert wird.

(3) Bevölkerungsgruppen ausländischer Herkunft, insbesondere Wanderarbeiter und ihre Familien, die zur Entwicklung des Gastlands beitragen, sollten in den Genuß geeigneter Maßnahmen gelangen, die ihnen Sicherheit und Achtung ihrer Würde und ihrer kulturellen Werte gewähren und die Anpassung an die Umgebung im Gastland und ihren beruflichen Aufstieg erleichtern mit dem Ziel ihrer späteren Wiedereingliederung in ihr Heimatland und ihres Beitrags zu dessen Entwicklung; es sollten Schritte unternommen werden, damit ihre Kinder in ihrer Muttersprache unterrichtet werden können.

(4) Bestehende Ungleichgewichte in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen tragen zur Verschärfung von Rassismus und Rassenvorurteilen bei; alle Staaten sollten sich daher bemühen, zu einer Umstrukturierung der Weltwirtschaft auf einer gerechteren Grundlage beizutragen.

Artikel 10

Die weltweiten oder regionalen staatlichen oder nichtstaatlichen internationalen Organisationen werden aufgerufen, soweit es ihnen ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche und Mittel erlauben, bei der vollen Durchsetzung der in dieser Erklärung dargelegten Grundsätze zusammenzuarbeiten und mitzuhelfen und damit zum legitimen Kampf aller Menschen, die ja gleich an Würde und Rechten geboren sind, gegen die Tyrannei und Unterdrückung durch Rassismus, Rassentrennung, Apartheid und Völkermord beizutragen, so daß alle Völker der Welt von diesen Geißeln für immer befreit sein mögen.

Abstimmungsergebnis: Annahme durch Akklamation.

Wirtschaftsvölkerrecht

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Konsolidierung und fortschreitende Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des internationalen Wirtschaftsrechts, insbesondere im Hinblick auf die rechtlichen Aspekte der neuen internationalen Wirtschaftsordnung. — Resolution 34/150 vom 17. Dezember 1979

Die Generalversammlung,

— im Hinblick auf Artikel 13, Absatz 1 Buchstabe a) der Charta der Vereinten Nationen, der die Aufforderung an die Generalversammlung enthält, Untersuchungen zu veranlassen und Empfehlungen abzugeben, um die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen,

— im Hinblick auf die entsprechenden Bestimmungen der Charta über internationale Wirtschaftsbeziehungen, insbesondere die Bestimmung in der Präambel über die Förderung des sozialen Fortschritts und eines besseren Lebensstandards in größerer Freiheit, die Bestimmung in Artikel 1, Absatz 3 über die Herbeiführung einer internationalen Zusammenarbeit, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen sowie die Bestimmung in Artikel 55 über die Förderung besserer Lebensbedingungen, der Vollbeschäftigung und der Voraussetzungen für wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt und Aufstieg,

— unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2542(XXIV) vom 11. Dezember 1969 mit der Erklärung über sozialen Fortschritt und Entwicklung, 2625(XXV) vom 24. Oktober 1970 mit der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen und 2626(XXV) vom 24. Oktober 1970 über die Internationale Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen,

— ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201(S-VI) und 3202(S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281(XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie 3362(S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

— in der Auffassung, daß die Charta und die oben erwähnten Resolutionen und Erklärungen sowie andere von Gremien innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und von unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen abgehaltenen Konferenzen über die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse gemeinsam Grundsätze und Normen des internationalen Wirtschaftsrechts enthalten, die die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Staaten mit unterschiedlichem Entwicklungsniveau und den verschiedenen Wirtschaftssystemen leiten sollten,

1. ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen und in Abstimmung mit der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht die Frage der Konsolidierung und der fortschreitenden Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des internationalen Wirtschaftsrechts, insbesondere im Hinblick auf die rechtlichen Aspekte der neuen internationalen Wirtschaftsordnung mit dem Ziel zu untersuchen, sie in ein Instrument oder gegebenenfalls in mehrere Instrumente aufzunehmen;
2. bittet die Mitgliedstaaten, ihre Stellungnahmen zu dieser Frage bis spätestens 31. Juli 1980 einzureichen;
3. ersucht den Generalsekretär ferner, der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung unter dem Punkt ›Konsolidierung und fortschreitende Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des internationalen Wirtschaftsrechts, insbesondere im Hinblick auf die rechtlichen Aspekte der neuen internationalen Wirtschaftsordnung‹ einen vorläufigen Bericht über seine Untersuchung und die eingegangenen Stellungnahmen der Regierungen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: +112; —6: Belgien, Deutschland (Bundesrepublik), Frankreich, Großbritannien, Luxemburg, Vereinigte Staaten; = 26.

Menschenrechte

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Dienststellen des Sekretariats im Bereich Menschenrechte. — Resolution 34/47 vom 23.November 1979

Die Generalversammlung,

— unter Hinweis auf die Entschlossenheit der Völker der Vereinten Nationen, den Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen, ob groß oder klein, zu bekräftigen,

— besonders unter Hinweis darauf, daß eines der wichtigsten Ziele der Vereinten Nationen die Herbeiführung einer internationalen Zusammenarbeit ist, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen,

— in Anbetracht des wichtigen Beitrags, den die Menschenrechtsabteilung des Sekretariats seit Gründung der Organisation zur Arbeit der Vereinten Nationen im Dienste der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte geleistet hat,

— jedoch der Auffassung, daß die Arbeit des Menschenrechtssektors des Sekretariats intensiviert werden sollte, damit er den Bedürfnissen der Organisation und der internationalen Gemeinschaft vor allem nach Inkrafttreten der internationalen Menschenrechtspakte und des internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung und Ahndung des Verbrechens der Apartheid gerecht werden kann, und eingedenk der Grundsatzentscheidungen der Generalversammlung wie z.B. der Resolution 32/130 vom 16.Dezember 1977,

— unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs zur organisatorischen Nomenklatur des Sekretariats, dessen Grundtendenzen sich die Generalversammlung in Resolution 32/204 vom 21.Dezember 1977 angeschlossen hat,

1. ersucht den Generalsekretär, angesichts der auf der sechsunddreißigsten Tagung der Menschrechtskommission zu äußernden Ansichten zu dieser Frage die Umbenennung der Menschenrechtsabteilung in Zentrum für Menschenrechte in Erwägung zu ziehen;
2. bittet den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß dem Menschenrechtssektor im Sekretariat ausreichende finanzielle und andere Mittel zugewiesen werden, damit dieser unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gemäß Ziffer 9 der Resolution 34/46 der Generalversammlung von der Menschenrechtskommission auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung durchzuführenden diesbezüglichen Studien seine Aufgaben wahrnehmen kann;
3. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

Abstimmungsergebnis: +103; —0; =39.

Kamputschea

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Die Lage in Kamputschea. — Resolution 34/22 vom 14. November 1979

Die Generalversammlung,

— mit großer Sorge feststellend, daß sich die bewaffnete Auseinandersetzung in Kamputschea verschärft hat und eine ernste Bedrohung für den Frieden und die Stabilität Südostasiens darstellt,

— mit tiefem Bedauern über die bewaffnete Einmischung äußerer Kräfte in die inneren Angelegenheiten Kamputscheas,

— zutiefst beunruhigt angesichts der Möglichkeit, daß der derzeitige Konflikt auf Nachbarländer übergreift und die Gefahr eines weiteren Engagements ausländischer Mächte erhöht,
— zutriefst bekümmert über die weitverbreiteten Leiden und Entbehrungen sowie die schwere Hungersnot des Volkes von Kamputschea,
— zutiefst beunruhigt darüber, daß diese Ereignisse eine fortgesetzte Flucht von vielen Kamputscheanern in benachbarte Länder verursacht haben, was dort zu schwerwiegenden Problemen geführt hat,
— mit tiefem Dank Kenntnis nehmend von der Rolle, die die Vereinten Nationen und andere nationale und internationale humanitäre Organisationen durch die Leistung von Hilfe an die Zivilbevölkerung von Kamputschea gespielt haben wie auch von der Initiative des Generalsekretärs zur Einberufung einer Zeichnungskonferenz für humanitäre Soforthilfe an das Volk von Kamputschea, die am 5. November 1979 stattgefunden hat, sowie von den auf dieser Konferenz angekündigten Beitragszeichnungen der einzelnen Länder,
— in der Überzeugung, daß für die Herstellung eines dauerhaften Friedens und stabiler Verhältnisse in der Region unbedingt eine die Souveränität und Unabhängigkeit Kamputscheas garantierende politische Lösung gefunden werden muß,
— in Bekräftigung des Rechtes aller Völker, ihre eigene Zukunft ungehindert durch Einmischung von außen zu bestimmen,
— nachdrücklich darauf hinweisend, daß alle Staaten in ihren internationalen Beziehungen die Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die Souveränität, territoriale Integrität oder Unabhängigkeit aller Staaten unterlassen und die Grundsätze der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten strikt einhalten müssen,

1. ruft alle Staaten sowie alle nationalen und internationalen humanitären Organisationen nachdrücklich auf, der Zivilbevölkerung von Kamputschea, auch jenen Menschen, die Zuflucht in Nachbarländern gesucht haben, unverzüglich und ohne Diskriminierung humanitäre Hilfe zu leisten;
2. fordert alle Staaten auf, unverzüglich Maßnahmen zur Heimführung der vertriebenen Kamputscheaner aus diesen Ländern einzuleiten;
3. begrüßt die fortgesetzten Bemühungen des Generalsekretärs um Koordinierung der Hilfeleistungen und um die Gewährleistung ihrer Bereitstellung an die Menschen, für die sie bestimmt sind;
4. bittet alle Konfliktparteien eindringlich, die Bemühungen um humanitäre Hilfe auf jede nur mögliche Weise zu unterstützen und zu erleichtern;
5. fordert alle Konfliktparteien auf, die Grundprinzipien der Menschenrechte uneingeschränkt einzuhalten;
6. fordert ferner alle Konfliktparteien auf, alle Feindseligkeiten unverzüglich einzustellen;
7. fordert den sofortigen Abzug aller ausländischen Kräfte aus Kamputschea und fordert alle Staaten auf, alle Angriffshandlungen oder -androhungen und alle Formen der Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten in Südostasien zu unterlassen;
8. bittet alle Konfliktparteien eindringlich, ihre Streitigkeiten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen durch friedliche Mittel beizulegen;
9. ruft alle Staaten auf, jegliche Einmischung in die inneren Angelegenheiten Kamputscheas zu unterlassen, um dessen Volk in die Lage zu versetzen, seine Zukunft und sein Geschick ungehindert durch Einmischung von außen, Subversion oder Zwang selbst zu bestimmen, und die Souveränität, territoriale Integrität und Unabhängigkeit Kamputscheas strengstens zu respektieren;
10. beschließt, daß das Volk von Kamputschea in die Lage versetzt werden sollte, seine eigene Regierung ohne Einmischung von außen, Subversion oder Zwang zu wählen;
11. ersucht den Generalsekretär, die Situation aufmerksam zu verfolgen und durch Ausübung seiner guten Dienste zur friedlichen Lösung des Problems beizutragen;
12. ersucht den Generalsekretär ferner, als eines der Mittel zur Durchführung dieser Resolution die Möglichkeit der Einberufung einer internationalen Konferenz über Kamputschea zu erkunden;
13. ersucht den Generalsekretär weiterhin, den Mitgliedstaaten bei der ersten geeigneten Gelegenheit einen Lagebericht vorzulegen;
14. beschließt die Aufnahme des Punktes ›Die Lage in Kamputschea‹ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfunddreißigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: +91; —21; =29.

Nahost

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen. — Resolution 456(1979) vom 30. November 1979

Der Sicherheitsrat,
— nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/13637),
> beschließt,
a) die beteiligten Parteien aufzufordern, die Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1973 unverzüglich durchzuführen;
b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (UNDOF) um weitere sechs Monate, d.h. bis zum 31. Mai 1980, zu verlängern;
c) den Generalsekretär zu ersuchen, mit Ablauf dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: +14; —0; =0. China nahm an der Abstimmung nicht teil.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Weiterer Einsatz der Interimstruppe für den Südlibanon. — Resolution 459(1979) vom 19. Dezember 1979

Der Sicherheitsrat,
— unter Hinweis auf seine Resolutionen 425(1978), 426(1978), 427(1978), 434(1978), 444(1979) und 450(1979) sowie die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 8. Dezember 1978 (S/12958), vom 26. April 1979 (S/13272) und vom 15. Mai 1979 (S/PV.2144),
— unter Hinweis auf die Debatte des Sicherheitsrats vom 29. und 30. August 1979 und auf die Erklärungen des Generalsekretärs zum Waffenstillstand,
— nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) (S/13691),
— auf Ersuchen der Regierung des Libanon tätig werdend und mit Besorgnis über die fortgesetzten Verletzungen des Waffenstillstands, die Angriffe auf UNIFIL und die Schwierigkeiten bei der Verwirklichung der Resolutionen des Sicherheitsrats,
— mit dem Ausdruck seiner Beunruhigung angesichts der Hindernisse, die einer uneingeschränkten Entfaltung der Kräfte der Truppen nach wie vor im Wege stehen und der Bedrohungen ihrer eigenen Sicherheit, ihrer Bewegungsfreiheit und der Sicherheit ihres Hauptquartiers,
— in der Überzeugung, daß die derzeitige Situation schwerwiegende Folgen für Frieden und Sicherheit im Nahen Osten hat und die Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in diesem Gebiet behindert,
— in Bekräftigung seiner Forderung nach strikter Achtung der territorialen Integrität, Souveränität und politischen Unabhängigkeit des Libanon in seinen international anerkannten Grenzen sowie unter Begrüßung der Bemühungen der libanesischen Regierung, im südlichen Libanon ihre Souveränität wieder auszuüben und ihre zivile und militärische Autorität wiederherzustellen,

1. bekräftigt die Ziele der Resolutionen 425(1978) und 450(1979);
2. unterstützt die Bemühungen des Generalsekretärs, den Waffenstillstand zu festigen und fordert alle betroffenen Parteien auf, mit dem Auftrag der UNIFIL unvereinbare Aktivitäten zu unterlassen und zur Erfüllung dieses Auftrags zusammenzuarbeiten;
3 fordert den Generalsekretär und die UNIFIL auf, weiterhin alle wirksamen Maßnahmen zu unternehmen, die ihnen nach den mit Resolution 426(1978) verabschiedeten anerkannten Richtlinien und dem Mandat der UNIFIL für erforderlich erscheinen;
4. nimmt Kenntnis von der Entschlossenheit der Regierung des Libanon, in Absprache mit dem Generalsekretär ein Aktionsprogramm zur Förderung der Wiederherstellung ihrer Autorität gemäß Resolution 425(1978) aufzustellen;
5. nimmt ferner Kenntnis von den Bemühungen der Regierung des Libanon um internationale Anerkennung für den Schutz der archäologischen und kulturellen Stätten und Denkmäler in der Stadt Tyrus gemäß dem Völkerrecht und der Haager Konvention von 1954, die solche Städte, Stätten und Denkmäler als Erbe der ganzen Menschheit betrachtet;
6. bekräftigt die Gültigkeit des Allgemeinen Waffenstillstandsabkommens zwischen Israel und dem Libanon im Einklang mit seinen einschlägigen Beschlüssen und Resolutionen und fordert die Parteien auf, die zur Reaktivierung der Gemischten Waffenstillstandskommission erforderlichen Schritte einzuleiten und die uneingeschränkte Achtung der Sicherheit und Handlungsfreiheit der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands sicherzustellen;
7. würdigt mit Nachdruck die Leistungen der Truppe und ihres Oberbefehlshabers und bekräftigt ihr im Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978 (S/12611) bestimmtes und durch Resolution 426(1978) gebilligtes Mandat, insbesondere dahingehend, daß der Truppe die Möglichkeit gegeben werden muß, als

leistungsfähige militärische Einheit zu operieren, daß ihr Bewegungs- und Kommunikationsfreiheit und andere für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Hilfen eingeräumt werden müssen und daß sie weiterhin zur Erfüllung ihrer Pflichten im Einklang mit dem obenerwähnten Mandat, das auch das Recht auf Selbstverteidigung einschließt, in der Lage sein muß;

8. bittet alle Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, eindringlich, ihren Einfluß bei den Beteiligten geltend zu machen, damit die Truppe ihre Pflichten uneingeschränkt und ungehindert erfüllen kann;
9. beschließt, das Mandat der Truppe um sechs Monate, d.h. bis zum 19. Juni 1980, zu verlängern;
10. erklärt erneut seine Entschlossenheit, für den Fall, daß die Truppe bei der Ausübung ihres Mandats weiterhin behindert wird, praktische Mittel und Wege im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen zu untersuchen, um die uneingeschränkte Durchführung der Resolution 425(1978) zu gewährleisten;
11. beschließt, mit dieser Frage befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +12; —0; =2: Sowjetunion, Tschechoslowakei. China nahm an der Abstimmung nicht teil.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Lage in den von Israel besetzten arabischen Gebieten. — Resolution 465 (1980) vom 1. März 1980

Der Sicherheitsrat,

— in Kenntnisnahme der in den Dokumenten S/13450 mit Korr. 1 sowie S/13679 enthaltenen Berichte der gemäß Resolution 446(1979) eingesetzten Kommission des Sicherheitsrats zur Überprüfung der Lage in bezug auf Siedlungen in den seit 1967 besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems,
— ferner in Kenntnisnahme der Schreiben des Ständigen Vertreters Jordaniens (S/13801) bzw. des Ständigen Vertreters Marokkos, des Vorsitzenden der Islamischen Gruppe (S/13802),
— mit tiefem Bedauern über die Weigerung Israels, die Kommission zu unterstützen, und mit Bedauern über die formelle Zurückweisung der Resolutionen 446(1979) und 452(1979) durch Israel,
— erneut erklärend, daß das Vierte Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf die seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems anwendbar ist,
— den Beschluß der Regierung Israels beklagend, die israelischen Siedlungen in den palästinensischen und anderen seit 1967 besetzten arabischen Gebieten offiziell zu unterstützen,
— tief besorgt über die Praktiken der israelischen Behörden bei der Durchführung dieser Siedlungspolitik in den besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems und über deren Folgen für die dortige arabische und palästinensische Bevölkerung,
— unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, Maßnahmen zum unparteiischen Schutz privaten und öffentlichen Land- und Sacheigentums sowie der Wasserressourcen zu erwägen,
— eingedenk des besonderen Status Jerusalems und insbesondere der Notwendigkeit, den einzigartigen spirituellen und religiösen Charakter der Heiligen Stätten dieser Stadt zu schützen und zu erhalten,
— mit dem Hinweis auf die ernsten Auswirkungen, die diese Siedlungspolitik notwendigerweise auf jeden Versuch zur Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten haben muß,
— unter Hinweis auf einschlägige Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere auf die Resolutionen 237(1967) vom 14. Juni 1967, 252(1968) vom 21. Mai 1968, 267(1969) vom 3. Juli 1969, 271(1969) vom 15. September 1969 und 298(1971) vom 25. September 1971 sowie die auf Konsens beruhende Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 11. November 1976,
— nach der Bitte an Herrn Fahd Qawasmeh, den Bürgermeister von Al-Khalil (Hebron), das zum besetzten Gebiet gehört, den Rat mit Informationen gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung zu versorgen,

1. würdigt die Arbeit der Kommission bei der Erstellung des in Dokument S/13679 enthaltenen Berichts;
2. nimmt die Schlußfolgerungen und Empfehlungen des obengenannten Kommissionsberichts an;
3. fordert alle Beteiligten, insbesondere die Regierung Israels, auf, die Kommission zu unterstützen;
4. beklagt nachdrücklich den Beschluß Israels, dem Bürgermeister Fahd Qawasmeh die freie Ausreise zum Zweck seines Erscheinens vor dem Sicherheitsrat zu verbieten, und ersucht Israel, ihn zum genannten Zweck ungehindert an den Sitz der Vereinten Nationen reisen zu lassen;
5. stellt fest, daß alle Maßnahmen Israels zur Veränderung des physischen Charakters, der demographischen Zusammensetzung, der institutionellen Struktur oder des Status der palästinensischen und anderen seit 1967 besetzten arabischen Gebiete, einschließlich Jerusalems bzw. irgendeines Teils dieser Gebiete, keine Rechtsgültigkeit besitzen und daß Israels Politik und Praxis, Teile seiner Bevölkerung sowie Neueinwanderer in den genannten Gebieten anzusiedeln, eine flagrante Verletzung des Vierten Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten darstellt und ferner ein ernstes Hindernis auf dem Weg zu einem umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten bildet;
6. beklagt nachdrücklich die ständige und beharrliche Fortführung dieser Politiken und Praktiken durch Israel und fordert die Regierung und das Volk Israels auf, diese Maßnahmen rückgängig zu machen, die bestehenden Siedlungen vollständig aufzulösen (to dismantle) und insbesondere die Errichtung, den Bau und die Planung von Siedlungen in den seit 1967 besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems schnellstens einzustellen;
7. fordert alle Staaten auf, Israel keinerlei Hilfe zu gewähren, die speziell für die Siedlungen in den besetzten Gebieten bestimmt ist;
8. ersucht die Kommission, die Lage in bezug auf Siedlungen in den seit 1967 besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems weiterhin zu prüfen, die besorgniserregende Verknappung der natürlichen Ressourcen, vor allem der Wasserressourcen, von der berichtet wurde, im Hinblick auf die Gewährleistung des Schutzes dieser wichtigen natürlichen Ressourcen der besetzten Gebiete zu untersuchen und die Durchführung dieser Resolution genauestens zu überwachen;
9. ersucht die Kommission, dem Sicherheitsrat bis 1. September 1980 Bericht zu erstatten, und beschließt, danach so bald wie irgend möglich zur Behandlung des Berichts und der vollständigen Durchführung dieser Resolution zusammenzutreten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

UN-Mitgliedschaft

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Aufnahme von Sankt Vincent und den Grenadinen. — Resolution 464(1980) vom 19. Februar 1980

Der Sicherheitsrat,

— nach Prüfung des Antrags Sankt Vincents und der Grenadinen auf Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen (S/13784),

> empfiehlt der Generalversammlung, Sankt Vincent und die Grenadinen als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Unnütze Aktivitäten

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Ermittlung von abgeschlossenen, überholten, nebensächlichen oder unwirksamen Tätigkeiten. — Resolution 33/204 vom 29. Januar 1979

Die Generalversammlung,

— unter erneutem Hinweis auf ihre Resolution 3534(XXX) vom 17. Dezember 1975, in der sie den Generalsekretär u. a. ersuchte, in die Berichte über die Ausführung der Programmhaushalte der Vereinten Nationen entsprechende Angaben darüber aufzunehmen, welches Personal und welche Mittel durch Abschluß, Kürzung, Neugestaltung, Zusammenlegung, Streichung oder anderweitige Behandlung von Programmen, Vorhaben oder Tätigkeiten der Vereinten Nationen freigeworden sind,
— ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 31/93 vom 14. Dezember 1976, in der sie die Verantwortung des Generalsekretärs unterstrich, die Aufmerksamkeit der zuständigen zwischenstaatlichen Organe auf Aktivitäten zu lenken, die überholt, nebensächlich oder unwirksam sind, und dabei darauf hinzuweisen, welche Mittel freigegeben werden könnten, damit die betreffenden Organe die erforderlichen Maßnahmen ergreifen können,
— weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 32/201 vom 21. Dezember 1977, in der sie den Generalsekretär eindringlich bat, bei der Ausarbeitung des Entwurfs des Programmhaushalts für den Zweijahreszeitraum 1980—1981 und des Berichts über die Ausführung des Programmhaushalts für den Zweijahreszeitraum 1978—1979 für die Durchführung der Bestimmungen der Resolutionen 3534(XXX) und 31/93 der Generalversammlung Sorge zu tragen,
— nach Behandlung des Entwurfs des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1980—1983 und des Berichts des Generalsekretärs,

> ersucht den Generalsekretär, die Resolution 32/201 der Generalversammlung vollständig durchzuführen und der Versammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung über die ergriffenen Maßnahmen zu berichten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 1980

Sicherheitsrat (15)

Bangladesch
China
Deutsche Demokratische Republik
Frankreich
Großbritannien
Jamaika
Mexiko
Niger
Norwegen
Philippinen
Portugal
Sambia
Sowjetunion
Tunesien
Vereinigte Staaten

Wirtschafts- und Sozialrat (54)

Äthiopien
Algerien
Argentinien
Australien
Bahamas
Barbados
Belgien
Brasilien
Bulgarien
Chile
China
Deutsche Demokratische Republik
Deutschland, Bundesrepublik
Dominikanische Republik
Ecuador
Finnland
Frankreich
Ghana
Großbritannien
Indien
Indonesien
Irak
Irland
Italien
Japan
Jordanien
Jugoslawien
Kamerun
Lesotho
Libyen
Malawi
Malta
Marokko
Mexiko
Nepal
Nigeria
Pakistan
Rumänien
Sambia
Schweden
Senegal
Sowjetunion
Spanien
Tansania
Thailand
Trinidad und Tobago
Türkei
Ungarn
Venezuela
Vereinigte Arabische Emirate
Vereinigte Staaten
Zaire
Zentralafrikanische Republik
Zypern

Treuhandrat (5)

China
Frankreich
Großbritannien
Sowjetunion
Vereinigte Staaten

Internationaler Gerichtshof (15)

Roberto Ago, Italien
Richard R. Baxter, Vereinigte Staaten
Abdullah Ali El-Erian, Ägypten
Taslim Olawale Elias, Nigeria
Isaac Forster, Senegal
André Gros, Frankreich
Manfred Lachs, Polen
Platon D. Morosow, Sowjetunion
Hermann Mosler, Deutschland, Bundesrepublik
Nagendra Singh, Indien
Shigeru Oda, Japan
José Maria Ruda, Argentinien
José Sette Câmara, Brasilien
Salah El Dine Tarazi, Syrien
Sir Humphrey Waldock, Großbritannien

Abrüstungsausschuß (40)

Ägypten
Äthiopien
Algerien
Argentinien
Australien
Belgien
Birma
Brasilien
Bulgarien
China
Deutsche Demokratische Republik
Deutschland, Bundesrepublik
Frankreich
Großbritannien
Indien
Indonesien
Iran
Italien
Japan
Jugoslawien
Kanada
Kenia
Kuba
Marokko
Mexiko
Mongolei
Niederlande
Nigeria
Pakistan
Peru
Polen
Rumänien
Schweden
Sowjetunion
Sri Lanka
Tschechoslowakei
Ungarn
Venezuela
Vereinigte Staaten
Zaire

Sonderausschuß für friedenssichernde Operationen (33)

Ägypten
Äthiopien
Afghanistan
Algerien
Argentinien
Australien
Dänemark
Deutsche Demokratische Republik
El Salvador
Frankreich
Großbritannien
Guatemala
Indien
Irak
Italien
Japan
Jugoslawien
Kanada
Mauretanien
Mexiko
Niederlande
Nigeria
Österreich
Pakistan
Polen
Rumänien
Sierra Leone
Sowjetunion
Spanien
Thailand
Ungarn
Venezuela
Vereinigte Staaten

Friedensbeobachtungskommission (12)

Frankreich
Großbritannien
Honduras
Indien
Israel
Neuseeland
Pakistan
Schweden
Sowjetunion
Tschechoslowakei
Uruguay
Vereinigte Staaten

Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (25)

Äthiopien
Afghanistan
Australien
Bulgarien
Chile
China
Dänemark
Elfenbeinküste
Fidschi
Indien
Indonesien
Irak
Iran
Jugoslawien
Kongo
Kuba
Mali
Sierra Leone
Sowjetunion
Syrien
Tansania
Trinidad und Tobago
Tschechoslowakei
Tunesien
Venezuela

(Wird fortgesetzt)

NEU

VEREINTE NATIONEN

Register 1974–1978

Weltpolitik im Spiegel der Weltorganisation – Nord-Süd – Friedenssicherung – Menschenrechte:

Zum Nachschlagewerk hierüber wird die Zeitschrift VEREINTE NATIONEN durch das als Sonderheft erschienene Register der Jahrgänge 1974 bis 1978.

Gegliedert in Sachregister, Nachweis der veröffentlichten UN-Dokumente, Abbildungsverzeichnis und Autorenregister.
20 Seiten.

Preis: DM 4,–; für DGVN-Mitglieder: DM 2,50.

Das Fünfjahresregister 1974–1978 knüpft an das **Register 1962–1973** an. Ebenfalls als Sonderheft erschienen. Preis: DM 5,–; für DGVN-Mitglieder: DM 3,50.

Bezug durch die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Simrockstraße 23, D-5300 Bonn 1

PUBLICATIONS FROM THE UNITED NATIONS

YEARBOOK OF THE UNITED NATIONS 1976

The only annual publication of the United Nations to give, in a compact volume, an objective perspective of the whole work of the Organization. Offering a thorough treatment of the developments in the political, economic, social, legal and administrative fields, it summarizes the annual activities of the intergovernmental agencies as well.

Sales No. E.78.I.1 — Clothbound $ 42.00

UNITED NATIONS JURIDICAL YEARBOOK 1977

Documents with legislative texts and treaty materials, the legal descisions, recommendations and reports of the United Nations and related intergovernmental organizations. Indexed with bibliography.

Sales No. E.79.V.1 — Clothbound $ 17.00

REPORT OF THE WORLD CONFERENCE TO COMBAT RACISM AND RADICAL DISCRIMINATION. Geneva, 14-25 August 1978

Sales No. E.79.XIV.2 — $ 10.00

Available at the equivalent in local currencies through:

Alexander Horn, Spiegelgasse 9, 6200 Wiesbaden; R. Eisenschmidt, Postfach 70 03 06, 6000 Frankfurt/Main 70; Elwert und Meurer, Hauptstraße 101, 1000 Berlin 62; W. E. Saarbach GmbH, Föllerstraße 2, 5000 Köln, or directly from Sales Section, Palais des Nations, CH-1211 Geneva 10

BFIO

MITARBEIT IN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

Das Büro für Führungskräfte zu Internationalen Organisationen (BFIO) berät und informiert Interessenten über Vakanzen, Möglichkeiten und Voraussetzungen für den Dienst in Internationalen Organisationen

Anfragen erbittet:
Büro Führungskräfte zu Internationalen Organisationen
Feuerbachstraße 44, 6000 Frankfurt
Tel.: (0611) 71111 - Telex 04-11632

Das BHW hilft, wo es kann – damit Bauwünsche Wirklichkeit werden.

Damit ein Haus zum Heim wird, braucht es mehr als die vier Wände. Was ein Haus liebenswert und das Leben darin lebenswert macht, ist für BHW-Bausparer erschwinglich. Dabei helfen die Vorteile, die das BHW als Spezial-Bausparkasse für den öffentlichen Dienst seinen Bausparern bieten kann.

Bekannt für günstige Zinssätze.

Das macht BHW-Bausparern die Finanzierung sicher. Mit 4,5% oder 5% Darlehenszinsen bei 2,5% oder 3% Guthabenzinsen bietet das BHW seinen Bausparern nach wie vor günstiges Baugeld.

Bevorzugt, wegen maßgeschneiderter Tarife.

Wer seine monatliche Belastung gering halten will, wählt die Tarife 5 oder 3. Bei Tarif 5 reichen 330,–, bei Tarif 3 sogar nur 250,– DM monatlich aus, um einen Bausparvertrag von 100.000,– DM anzusparen. Für Schnellsparer gibt es jetzt die Tarife 1 und 4.

Gute Zuteilungs-Chancen.

Durch das „Zeit-mal-Geld-System" kann auch, wenn weniger als 40% der Bausparsumme angespart sind, ein BHW-Bausparvertrag unter bestimmten Voraussetzungen bereits zugeteilt werden. Das BHW gibt in diesen Fällen ein Darlehen von über 60%.

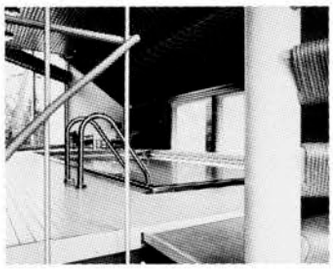

Bauspar-Darlehensnehmer haben teil am Überschuß.

Wie in der Vergangenheit durch Zinsermäßigung, beteiligt das BHW auch 1980 seine Bauspardarlehensnehmer am erwirtschafteten Überschuß: Diese erhalten 10% der 1980 auf Zuteilungsdarlehen entrichteten Darlehenszinsen als Sondertilgung gutgeschrieben.

Das BHW handelt gemeinnützig.

Für die Überschußbeteiligung 1980 stehen 90 Mio. DM zur Verfügung, die aus Erträgen des Jahres 1979 zurückgestellt wurden. Das BHW kann das aufgrund seiner gemeinnützigen, sparsamen Wirtschaftsführung sowie dank weitgehenden Verzichts der BHW-Gesellschafter auf Gewinnausschüttung.

BHW. Bausparkasse für Deutschlands öffentlichen Dienst.

Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH · 3250 Hameln